

**Einladung  
zur 12. Sitzung  
des Haupt- und Finanzausschusses  
am 02.02.2016  
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- |    |                                                                                                                                                                                                             |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1  | Einwohnerfragestunde                                                                                                                                                                                        |
| 2  | 13 - 16 0631/2016 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016;<br>hier: Beratung in den Fachausschüssen<br>Budget 013 - Öffentlichkeitsarbeit                                                               |
| 3  | 14 - 16 0613/2016 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016;<br>hier: Beratung in den Fachausschüssen<br>Budget 014 – Rechnungsprüfung                                                                    |
| 4  | 15 - 16 0629/2016 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016;<br>hier: Beratung in den Fachausschüssen<br>Budget 015 - Gleichstellung                                                                      |
| 5  | 17 - 16 0630/2016 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016;<br>hier: Beratung in den Fachausschüssen<br>Budget 017 - Demographie                                                                         |
| 6  | 18 - 16 0632/2016 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016;<br>hier: Beratung in den Fachausschüssen -<br>Budget 018 Asyl und Integration                                                                |
| 7  | 02 - 16 0633/2016 Haushaltssatzung für das Jahr 2016; ****<br>hier: Beschlussfassung                                                                                                                        |
| 8  | 04 - 16 0617/2016 Weitere Schulentwicklungsplanung<br>hier: Erweiterung der Leegmeerschule                                                                                                                  |
| 9  | 05 - 16 0587/2015 Bebauungsplanverfahren E 11/2 - Tackenweide / Northwest ;<br>hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der<br>Behörden nach §§ 3 und 4 BauGB<br>2) Satzungsbeschluss |
| 10 | Mitteilungen und Anfragen                                                                                                                                                                                   |
| 11 | Einwohnerfragestunde                                                                                                                                                                                        |

## **II. Nichtöffentlich**

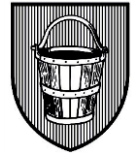
12 03 - 16 0626/2016 Erwerb Michaelheim \*\*\*\*

13 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 25. Januar 2016

Peter Hinze  
Vorsitzender

**\*\*\*\* Diese Vorlagen werden nachgereicht.**



|              |       |
|--------------|-------|
| TOP          |       |
| Vorlagen-Nr. | Datum |

|                           |                   |                |                  |                   |
|---------------------------|-------------------|----------------|------------------|-------------------|
| <b>Verwaltungsvorlage</b> | <b>öffentlich</b> | <b>13 - 16</b> | <b>0631/2016</b> | <b>18.01.2016</b> |
|---------------------------|-------------------|----------------|------------------|-------------------|

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016;  
hier: Beratung in den Fachausschüssen  
Budget 013 - Öffentlichkeitsarbeit

Beratungsfolge

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 02.02.2016 |
|----------------------------|------------|

**Beschlussvorschlag**

Der Rat fasst den Budgetbeschluss und legt den Zuschussbedarf für das Budget 13 „Öffentlichkeitsarbeit“ für das Jahr 2016 im Ergebnishaushalt auf 91.934,00 Euro und im Finanzhaushalt auf 106.003,00 Euro fest.

### **Sachdarstellung :**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde in der Sitzung des Rates am 15.12.2015 eingebracht und zur weiteren Beratung an die einzelnen Fachausschüsse verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss legt den Zuschussbedarf für das Budget 013 „Öffentlichkeitsarbeit“ fest und berät die im Budgetbeschluss dargestellten Leistungs- und Finanzziele.

Der Leiter der Stabsstelle 13 wird zuvor die Aufgabenschwerpunkte und das zu beratende Budget kurz vorstellen.

In der Anlage 1 befindet sich auf den Seiten 81 bis 84 das zu beratende Fachbereichsbudget.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2016 vorgesehen. Produkt: sh. Anlage

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
13 - 16 0631 2016 A 1 HH-Entwurf 2016 - 013 Öffentlichkeitsarbeit



**DEZ.I**

**Dezernat I**

**BUDGET.013**

**13 - Öffentlichkeitsarbeit**

**10701**

**Öffentlichkeitsarbeit**

**1.100.01.07.01**

**Öffentlichkeitsarbeit**

### Beschreibung

Die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die öffentliche Gesamtdarstellung der Stadt Emmerich am Rhein gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie den Medien.

(Bis 2015 war die Stabsstelle auch für das Archivwesen zuständig; diese Aufgabe und die Teilansätze finden sich ab 2016 im Produkt 1.100.01.06.01/Zentrale Dienste.)

### Zielgruppe

Einwohner/innen der Stadt Emmerich am Rhein, Presse und andere Medien, politische Entscheidungsträger, Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung

### Allgemeine Zielsetzung

Platzierung stadtrelevanter Themen in örtlichen, regionalen und überregionalen Medien zur Förderung des Stadtimages  
Vorbereitung und ggf. Moderation sowie Durchführung von Pressegesprächen und Interviews, Ausarbeitung von Redebeiträgen

Redaktion aller städtischen Veröffentlichungen

Fachbereichsübergreifende Beratung, Koordination und Abstimmung bei der Erarbeitung redaktioneller Themen, Formate und Konzeptionen

Beschwerdemanagement

### Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

- Neukonzeption des Internetauftritts der Stadt Emmerich am Rhein
- Entwicklung und Konzeption von Kommunikationsstrategien zur Außendarstellung der Stadt
- Aufbau eines Beschwerdemanagements

# Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2016

| lfd. Nr.  |          | Teilergebnishaushalt<br>Ertrags- und Aufwandsarten in EUR                                       | Ergebnis<br>2014   | Ansatz<br>2015  | Ansatz<br>2016 | Planung<br>2017 | Planung<br>2018 | Planung<br>2019 |
|-----------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|           |          |                                                                                                 | 1                  | 2               | 3              | 4               | 5               | 6               |
| 2         | +        | Zuwendungen und allgemeine Umlagen                                                              | 864,43             | 864             | 864            | 765             | 666             | 666             |
|           |          | 41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land                                                                   | 864,43             | 864             | 864            | 765             | 666             | 666             |
| 4         | +        | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                                                         | 1.400,93           | 1.300           | 0              | 0               | 0               | 0               |
|           |          | 43110000 Verwaltungsgebühren                                                                    | 1.400,93           | 1.300           | 0              | 0               | 0               | 0               |
| 7         | +        | Sonstige ordentliche Erträge                                                                    | 753,66             | 0               | 0              | 0               | 0               | 0               |
|           |          | 45991100 Ertr. Zuw. VG zw. 60-410 - Land                                                        | 465,90             | 0               | 0              | 0               | 0               | 0               |
|           |          | 45992100 Ertr. Zuw. VG EDV zw. 60-410 - Land                                                    | 287,76             | 0               | 0              | 0               | 0               | 0               |
| <b>10</b> | <b>=</b> | <b>Ordentliche Erträge</b>                                                                      | <b>3.019,02</b>    | <b>2.164</b>    | <b>864</b>     | <b>765</b>      | <b>666</b>      | <b>666</b>      |
| 11        | -        | Personalaufwendungen                                                                            | 133.208,45-        | -130.286        | -61.213        | -62.438         | -63.687         | -64.960         |
|           |          | 50110000 Bezüge Beamte                                                                          | 88.474,84-         | -85.190         | 0              | 0               | 0               | 0               |
|           |          | 50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte                                                     | 35.009,06-         | -35.411         | -48.067        | -49.028         | -50.009         | -51.009         |
|           |          | 50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte                                               | 2.719,71-          | -2.744          | -3.725         | -3.800          | -3.876          | -3.953          |
|           |          | 50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte                                               | 7.004,84-          | -6.941          | -9.421         | -9.610          | -9.802          | -9.998          |
| 13        | -        | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen                                                     | 10.089,73-         | -10.700         | -12.000        | -12.000         | -12.000         | -12.000         |
|           |          | 52550000 Unterhaltung des so. bewegl. Vermögens                                                 | 0,00               | -500            | 0              | 0               | 0               | 0               |
|           |          | 52810000 Sonstige Sachleistungen                                                                | 2.928,08-          | -3.700          | -12.000        | -12.000         | -12.000         | -12.000         |
|           |          | 52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung                                               | 7.161,65-          | -6.500          | 0              | 0               | 0               | 0               |
| 14        | -        | Bilanzielle Abschreibungen                                                                      | 14.066,11-         | -14.191         | -14.295        | -17.017         | -16.918         | -16.918         |
|           |          | 57111000 AfA auf immaterielle Vermögensgegenst.                                                 | 864,43-            | -864            | -864           | -3.265          | -3.166          | -3.166          |
|           |          | 57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.                                                  | 13.201,68-         | -13.327         | -13.431        | -13.752         | -13.752         | -13.752         |
| 16        | -        | Sonstige ordentliche Aufwendungen                                                               | 20.775,34-         | -21.700         | -5.290         | -5.320          | -5.350          | -5.380          |
|           |          | 54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte                                                | 1.549,20-          | -800            | -800           | -800            | -800            | -800            |
|           |          | 54311000 Bürobedarf u.ä.                                                                        | 9.037,48-          | -10.000         | -900           | -900            | -900            | -900            |
|           |          | 54312000 Porto                                                                                  | 314,47-            | -400            | -200           | -200            | -200            | -200            |
|           |          | 54313000 Telefon                                                                                | 1.070,31-          | -1.060          | -300           | -300            | -300            | -300            |
|           |          | 54315000 EDV-Aufwendungen                                                                       | 8.050,22-          | -8.400          | -2.980         | -3.010          | -3.040          | -3.070          |
|           |          | 54991000 Ansch. Vermögensgegenstände 60-410 Euro                                                | 465,90-            | -400            | 0              | 0               | 0               | 0               |
|           |          | 54992000 Ansch. Vermögensgegenst. 60-410 Euro-EDV                                               | 287,76-            | -640            | -110           | -110            | -110            | -110            |
| <b>17</b> | <b>=</b> | <b>Ordentliche Aufwendungen</b>                                                                 | <b>178.139,63-</b> | <b>-176.877</b> | <b>-92.798</b> | <b>-96.775</b>  | <b>-97.955</b>  | <b>-99.258</b>  |
| <b>18</b> | <b>=</b> | <b>Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)</b>                                               | <b>175.120,61-</b> | <b>-174.713</b> | <b>-91.934</b> | <b>-96.010</b>  | <b>-97.289</b>  | <b>-98.592</b>  |
| <b>21</b> | <b>=</b> | <b>Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>                                                      | <b>0,00</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>       | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| <b>22</b> | <b>=</b> | <b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)</b>                         | <b>175.120,61-</b> | <b>-174.713</b> | <b>-91.934</b> | <b>-96.010</b>  | <b>-97.289</b>  | <b>-98.592</b>  |
| <b>25</b> | <b>=</b> | <b>Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)</b>                                          | <b>0,00</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>       | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| <b>26</b> | <b>=</b> | <b>Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)</b> | <b>175.120,61-</b> | <b>-174.713</b> | <b>-91.934</b> | <b>-96.010</b>  | <b>-97.289</b>  | <b>-98.592</b>  |
| <b>31</b> | <b>=</b> | <b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 27, 28, 29, 30)</b>                     | <b>0,00</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>       | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| <b>32</b> | <b>=</b> | <b>Teilergebnis (= Zeilen 26, 31)</b>                                                           | <b>175.120,61-</b> | <b>-174.713</b> | <b>-91.934</b> | <b>-96.010</b>  | <b>-97.289</b>  | <b>-98.592</b>  |

# Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2016

| Ifd. Nr.     | Teilfinanzhaushalt<br>Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR        | Ergebnis<br>2014   | Ansatz<br>2015  | Ansatz<br>2016 | VE<br>2016 | Planung<br>2017 | Planung<br>2018 | Planung<br>2019 |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------|----------------|------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|              |                                                                       | 1                  | 2               | 3              | 4          | 5               | 6               | 7               |
| 4 +          | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                               | 1.436,93           | 1.300           | 0              | 0          | 0               | 0               | 0               |
|              | 63110000 Verwaltungsgebühren                                          | 1.436,93           | 1.300           | 0              | 0          | 0               | 0               | 0               |
| <b>9 =</b>   | <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>                | <b>1.436,93</b>    | <b>1.300</b>    | <b>0</b>       | <b>0</b>   | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| 10 -         | Personalauszahlungen                                                  | -134.465,11        | -130.286        | -61.213        | 0          | -62.438         | -63.687         | -64.960         |
|              | 70110000 Bezüge Beamte                                                | -89.730,18         | -85.190         | 0              | 0          | 0               | 0               | 0               |
|              | 70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte                           | -35.010,38         | -35.411         | -48.067        | 0          | -49.028         | -50.009         | -51.009         |
|              | 70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte            | -2.719,71          | -2.744          | -3.725         | 0          | -3.800          | -3.876          | -3.953          |
|              | 70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte           | -7.004,84          | -6.941          | -9.421         | 0          | -9.610          | -9.802          | -9.998          |
| 12 -         | Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen                           | -11.044,93         | -10.700         | -12.000        | 0          | -12.000         | -12.000         | -12.000         |
|              | 72550000 Unterhaltung des sonstigen bew. Vermögens                    | 0,00               | -500            | 0              | 0          | 0               | 0               | 0               |
|              | 72810000 Sonstige Sachleistungen                                      | -3.820,58          | -3.700          | -12.000        | 0          | -12.000         | -12.000         | -12.000         |
|              | 72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen                   | -7.224,35          | -6.500          | 0              | 0          | 0               | 0               | 0               |
| 15 -         | Sonstige Auszahlungen                                                 | -21.417,49         | -20.660         | -5.180         | 0          | -5.210          | -5.240          | -5.270          |
|              | 74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte                      | -1.469,20          | -800            | -800           | 0          | -800            | -800            | -800            |
|              | 74311000 Bürobedarf u.ä.                                              | -9.073,51          | -10.000         | -900           | 0          | -900            | -900            | -900            |
|              | 74312000 Porto                                                        | -317,75            | -400            | -200           | 0          | -200            | -200            | -200            |
|              | 74313000 Telefon                                                      | -1.070,31          | -1.060          | -300           | 0          | -300            | -300            | -300            |
|              | 74315000 EDV-Auszahlungen                                             | -9.486,72          | -8.400          | -2.980         | 0          | -3.010          | -3.040          | -3.070          |
| <b>16 =</b>  | <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>                | <b>-166.927,53</b> | <b>-161.646</b> | <b>-78.393</b> | <b>0</b>   | <b>-79.648</b>  | <b>-80.927</b>  | <b>-82.230</b>  |
| <b>17 =</b>  | <b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)</b>   | <b>-165.490,60</b> | <b>-160.346</b> | <b>-78.393</b> | <b>0</b>   | <b>-79.648</b>  | <b>-80.927</b>  | <b>-82.230</b>  |
| <b>106 =</b> | <b>Summe (investive Einzahlungen)</b>                                 | <b>0,00</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>       | <b>0</b>   | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| 109 -        | Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen            | -753,66            | -27.540         | -27.610        | 0          | -110            | -110            | -110            |
|              | 78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst. >410 Eu           | 0,00               | -26.500         | -27.500        | 0          | 0               | 0               | 0               |
|              | 78320000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst. <410 Eu           | -753,66            | -1.040          | -110           | 0          | -110            | -110            | -110            |
| <b>113 =</b> | <b>Summe (investive Auszahlungen)</b>                                 | <b>-753,66</b>     | <b>-27.540</b>  | <b>-27.610</b> | <b>0</b>   | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     |
| <b>114 =</b> | <b>Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b> | <b>-753,66</b>     | <b>-27.540</b>  | <b>-27.610</b> | <b>0</b>   | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     |

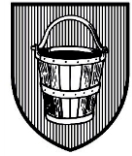
| Ifd. Nr.                     | Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR | Ergebnis<br>2014 | Ansatz<br>2015 | Ansatz<br>2016 | VE<br>2016 | Planung<br>2017 | Planung<br>2018 | Planung<br>2019 | bish.<br>bereitg.<br>(einschl.<br>Sp. 2) | Gesamt-<br>zahl-<br>ungen |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------|----------------|----------------|------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------------------------------------|---------------------------|
|                              |                                                                | 1                | 2              | 3              | 4          | 5               | 6               | 7               | 8                                        | 9                         |
| <b>unterhalb Wertgrenze:</b> |                                                                |                  |                |                |            |                 |                 |                 |                                          |                           |
| <b>6 =</b>                   | <b>Summe (investive Einzahlungen)</b>                          | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>0</b>       | <b>0</b>   | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>                                 | <b>0</b>                  |
| 9 -                          | Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen     | -753,66          | -26.500        | -27.610        | 0          | -110            | -110            | -110            | 0                                        | 0                         |
|                              | 78310000 Ausz. VG >410 E                                       | 0,00             | -26.500        | -27.500        | 0          | 0               | 0               | 0               | 0                                        | 0                         |
|                              | 78320000 Ausz. VG <410 E                                       | -753,66          | 0              | -110           | 0          | -110            | -110            | -110            | 0                                        | 0                         |
| <b>13 =</b>                  | <b>Summe (investive Auszahlungen)</b>                          | <b>-753,66</b>   | <b>-26.500</b> | <b>-27.610</b> | <b>0</b>   | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     | <b>0</b>                                 | <b>0</b>                  |
| <b>14 =</b>                  | <b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>                    | <b>-753,66</b>   | <b>-26.500</b> | <b>-27.610</b> | <b>0</b>   | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     | <b>0</b>                                 | <b>0</b>                  |

## Investitionsprojekt 7.001300:

Kauf einer Digitalkamera in Höhe von 1.500 Euro und Neuerstellung der Homepage im Wert von 25.000 Euro. Des Weiteren wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 1.000 Euro eingeplant.

# Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2016

| Leistungsmengen/Kennzahlen                   | Ergebnis<br>2014 | Ansatz<br>2015 | Ansatz<br>2016 | Planung<br>2017 | Planung<br>2018 | Planung<br>2019 |
|----------------------------------------------|------------------|----------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                                              | 1                | 2              | 3              | 4               | 5               | 6               |
| <b>1.100.01.07.01: Öffentlichkeitsarbeit</b> |                  |                |                |                 |                 |                 |
| Stellenanteile (Stück)                       | 2,90             | 3,00           | 1,00           | 1,00            | 1,00            | 1,00            |
| Archivauskünfte - behördenintern (Stück)     | 165,00           | 150,00         | 0,00           | 0,00            | 0,00            | 0,00            |
| Archivauskünfte - extern (Stück)             | 325,00           | 350,00         | 0,00           | 0,00            | 0,00            | 0,00            |
| Archivalienübernahme (Stück)                 | 1.112,00         | 1.000,00       | 0,00           | 0,00            | 0,00            | 0,00            |
| Ergänzung von Dokumentationen (Stück)        | 1.845,00         | 2.000,00       | 0,00           | 0,00            | 0,00            | 0,00            |
| Presseanfragen/ -auskünfte (Stück)           | 238,00           | 250,00         | 250,00         | 250,00          | 250,00          | 250,00          |
| Pressegespräche (Stück)                      | 27,00            | 30,00          | 30,00          | 30,00           | 30,00           | 30,00           |
| Pressemitteilungen (Stück)                   | 142,00           | 130,00         | 140,00         | 140,00          | 140,00          | 140,00          |
| Veranstaltungsbetreuung (Stück)              | 55,00            | 30,00          | 30,00          | 30,00           | 30,00           | 30,00           |
| Veröffentlichungen (Stück)                   | 32,00            | 30,00          | 30,00          | 30,00           | 30,00           | 30,00           |



|              |       |
|--------------|-------|
| TOP          |       |
| Vorlagen-Nr. | Datum |

|                           |                   |                  |                   |
|---------------------------|-------------------|------------------|-------------------|
| <b>Verwaltungsvorlage</b> | <b>öffentlich</b> | <b>14 - 16</b>   | <b>05.01.2016</b> |
|                           |                   | <b>0613/2016</b> |                   |

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016;  
hier: Beratung in den Fachausschüssen  
Budget 014 – Rechnungsprüfung

Beratungsfolge

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 02.02.2016 |
|----------------------------|------------|

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt das Budget 014 Örtliche Rechnungsprüfung und legt den Zuschussbedarf für das Jahr 2016 im Ergebnishaushalt auf 154.067 Euro und im Finanzhaushalt auf 153.706 Euro fest.

### **Sachdarstellung :**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit Budget- und Haushaltsplan wurde in der Sitzung des Rates am 15.12.2015 eingebracht und zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Dieser Vorlage ist als Anlage der Teilergebnis- und der Teilfinanzplan der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Produktbeschreibung beigelegt.

Die Leiterin der Stabsstelle 14 wird zuvor die Aufgabenschwerpunkte und das zu beratende Budget kurz vorstellen.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2016 vorgesehen. Produkt: sh. Anlage

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
14 - 16 0613 2016 A 1 HH-Entwurf 2016 Stab 14

DEZ.I

Dezernat I

BUDGET.014

14 - Örtliche Rechnungsprüfung

10501

Örtliche Rechnungsprüfung

1.100.01.05.01

Örtliche Rechnungsprüfung

#### Beschreibung

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Stadt. Die Durchführung der Sonderprüfungen gemäß Rechnungsprüfungsordnung, Kassenprüfungen und dauernde Überwachung der Gemeindkasse, Vorprüfungen für den Landesrechnungshof sowie die Prüfung von Vergaben.

#### Zielgruppe

Rat und Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Emmerich am Rhein, Verwaltungsvorstand, Fachbereiche und Eigenbetriebe der Gesamtverwaltung, Kuratorien der zu prüfenden Stiftungen, Landesrechnungshof, Kreis Kleve, Einwohner und Einwohnerinnen

#### Allgemeine Zielsetzung

Gewinnung von Erkenntnissen über die Qualität der Umsetzung von rechtlichen Vorgaben und Entscheidungen sowie die gute und verständliche Darstellung dieser Ergebnisse. Beratung der Verwaltung.

Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Effektivität bei der Produkterstellung.

Gewinnung von Erkenntnissen für die Prüfungseinrichtungen des Landes bzw. des Kreises aus den erfolgten Vorprüfungen.

#### Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Im Planungsjahr 2016 liegt der Schwerpunkt in der Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 (1. Quartal 2016) und 2015 (vermutlich 3. und/oder 4. Quartal), Sonderprüfungen und Vorprüfungen für den Landesrechnungshof werden daher im Jahre 2016 auf das Mindeste reduziert.

Im Jahre 2017 liegt der Schwerpunkt in der zeitnahen Prüfung des Jahresabschlusses 2016 sowie in der Prüfung des Gesamtabchlusses 2015. Entsprechend des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse wird ein separates Prüfungsverfahren für die Gesamtabchlüsse der Jahre 2011 bis 2014 nicht erforderlich sein. Lediglich der Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2015 würde einer Vollprüfung unterzogen werden.

In den weiteren Planjahren wird die Prüfung des Jahres- und des Gesamtabchlusses des jeweiligen Vorjahres stets einen Schwerpunkt bilden. Andere Schwerpunkte bilden Vorprüfungen für den Landesrechnungshof sowie Sonderprüfungen. Ab dem Planjahr 2018 ist insbesondere die Erstellung eines risikoorientierten Prüfplans vorgesehen, der die Betrachtung aller Bereiche der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der Pflichtprüfungen innerhalb von 5 Jahren umfasst.

# Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2016

| lfd. Nr.  |          | Teilergebnishaushalt<br>Ertrags- und Aufwandsarten in EUR                                       | Ergebnis<br>2014   | Ansatz<br>2015  | Ansatz<br>2016  | Planung<br>2017 | Planung<br>2018 | Planung<br>2019 |
|-----------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|           |          |                                                                                                 | 1                  | 2               | 3               | 4               | 5               | 6               |
| 7         | +        | Sonstige ordentliche Erträge                                                                    | 143,87             | 0               | 0               | 0               | 0               | 0               |
|           |          | 45992100 Ertr. Zuw. VG EDV zw. 60-410 - Land                                                    | 143,87             | 0               | 0               | 0               | 0               | 0               |
| <b>10</b> | <b>=</b> | <b>Ordentliche Erträge</b>                                                                      | <b>143,87</b>      | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| 11        | -        | Personalaufwendungen                                                                            | 123.054,86-        | -132.109        | -146.681        | -149.614        | -152.606        | -155.659        |
|           |          | 50110000 Bezüge Beamte                                                                          | 48.878,77-         | -41.858         | -52.162         | -53.205         | -54.269         | -55.355         |
|           |          | 50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte                                                     | 57.988,60-         | -70.869         | -74.220         | -75.704         | -77.218         | -78.763         |
|           |          | 50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte                                               | 4.558,38-          | -5.492          | -5.752          | -5.867          | -5.984          | -6.104          |
|           |          | 50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte                                               | 11.629,11-         | -13.890         | -14.547         | -14.838         | -15.135         | -15.437         |
| 14        | -        | Bilanzielle Abschreibungen                                                                      | 360,91-            | -361            | -361            | -90             | 0               | 0               |
|           |          | 57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.                                                  | 360,91-            | -361            | -361            | -90             | 0               | 0               |
| 16        | -        | Sonstige ordentliche Aufwendungen                                                               | 6.711,55-          | -6.975          | -7.025          | -7.055          | -7.085          | -7.115          |
|           |          | 54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte                                                | 1.209,40-          | -1.500          | -1.500          | -1.500          | -1.500          | -1.500          |
|           |          | 54311000 Bürobedarf u.ä.                                                                        | 1.578,24-          | -1.750          | -1.750          | -1.750          | -1.750          | -1.750          |
|           |          | 54312000 Porto                                                                                  | 0,00               | -40             | -30             | -30             | -30             | -30             |
|           |          | 54313000 Telefon                                                                                | 267,59-            | -260            | -270            | -270            | -270            | -270            |
|           |          | 54314000 Mitgliedsbeiträge                                                                      | 15,00-             | -15             | -15             | -15             | -15             | -15             |
|           |          | 54315000 EDV-Aufwendungen                                                                       | 3.497,45-          | -3.090          | -3.140          | -3.170          | -3.200          | -3.230          |
|           |          | 54992000 Ansch. Vermögensgegenst. 60-410 Euro-EDV                                               | 143,87-            | -320            | -320            | -320            | -320            | -320            |
| <b>17</b> | <b>=</b> | <b>Ordentliche Aufwendungen</b>                                                                 | <b>130.127,32-</b> | <b>-139.445</b> | <b>-154.067</b> | <b>-156.759</b> | <b>-159.691</b> | <b>-162.774</b> |
| <b>18</b> | <b>=</b> | <b>Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)</b>                                               | <b>129.983,45-</b> | <b>-139.445</b> | <b>-154.067</b> | <b>-156.759</b> | <b>-159.691</b> | <b>-162.774</b> |
| <b>21</b> | <b>=</b> | <b>Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>                                                      | <b>0,00</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| <b>22</b> | <b>=</b> | <b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)</b>                         | <b>129.983,45-</b> | <b>-139.445</b> | <b>-154.067</b> | <b>-156.759</b> | <b>-159.691</b> | <b>-162.774</b> |
| <b>25</b> | <b>=</b> | <b>Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)</b>                                          | <b>0,00</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| <b>26</b> | <b>=</b> | <b>Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)</b> | <b>129.983,45-</b> | <b>-139.445</b> | <b>-154.067</b> | <b>-156.759</b> | <b>-159.691</b> | <b>-162.774</b> |
| <b>31</b> | <b>=</b> | <b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 27, 28, 29, 30)</b>                     | <b>0,00</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| <b>32</b> | <b>=</b> | <b>Teilergebnis (= Zeilen 26, 31)</b>                                                           | <b>129.983,45-</b> | <b>-139.445</b> | <b>-154.067</b> | <b>-156.759</b> | <b>-159.691</b> | <b>-162.774</b> |



# Stadt Emmerich am Rhein

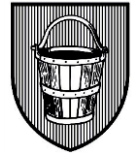
## Haushaltsplan 2016

| lfd. Nr.     | Teilfinanzhaushalt<br>Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR         | Ergebnis<br>2014   | Ansatz<br>2015  | Ansatz<br>2016  | VE<br>2016 | Planung<br>2017 | Planung<br>2018 | Planung<br>2019 |
|--------------|------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------|-----------------|------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|              |                                                                        | 1                  | 2               | 3               | 4          | 5               | 6               | 7               |
| <b>9 =</b>   | <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>                 | <b>0,00</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>   | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| 10 -         | Personalauszahlungen                                                   | -121.088,40        | -132.109        | -146.681        | 0          | -149.614        | -152.606        | -155.659        |
|              | 70110000 Bezüge Beamte                                                 | -47.492,95         | -41.858         | -52.162         | 0          | -53.205         | -54.269         | -55.355         |
|              | 70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte                            | -57.407,96         | -70.869         | -74.220         | 0          | -75.704         | -77.218         | -78.763         |
|              | 70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte             | -4.558,38          | -5.492          | -5.752          | 0          | -5.867          | -5.984          | -6.104          |
|              | 70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte            | -11.629,11         | -13.890         | -14.547         | 0          | -14.838         | -15.135         | -15.437         |
| 15 -         | Sonstige Auszahlungen                                                  | -6.541,68          | -6.655          | -6.705          | 0          | -6.735          | -6.765          | -6.795          |
|              | 74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte                       | -1.183,40          | -1.500          | -1.500          | 0          | -1.500          | -1.500          | -1.500          |
|              | 74311000 Bürobedarf u.ä.                                               | -1.578,24          | -1.750          | -1.750          | 0          | -1.750          | -1.750          | -1.750          |
|              | 74312000 Porto                                                         | 0,00               | -40             | -30             | 0          | -30             | -30             | -30             |
|              | 74313000 Telefon                                                       | -267,59            | -260            | -270            | 0          | -270            | -270            | -270            |
|              | 74314000 Mitgliedsbeiträge                                             | -15,00             | -15             | -15             | 0          | -15             | -15             | -15             |
|              | 74315000 EDV-Auszahlungen                                              | -3.497,45          | -3.090          | -3.140          | 0          | -3.170          | -3.200          | -3.230          |
| <b>16 =</b>  | <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>                 | <b>-127.630,08</b> | <b>-138.764</b> | <b>-153.386</b> | <b>0</b>   | <b>-156.349</b> | <b>-159.371</b> | <b>-162.454</b> |
| <b>17 =</b>  | <b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 u. 16)</b>     | <b>-127.630,08</b> | <b>-138.764</b> | <b>-153.386</b> | <b>0</b>   | <b>-156.349</b> | <b>-159.371</b> | <b>-162.454</b> |
| <b>106 =</b> | <b>Summe (investive Einzahlungen)</b>                                  | <b>0,00</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>   | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| 109 -        | Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen             | -143,87            | -320            | -320            | 0          | -320            | -320            | -320            |
|              | 78320000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst. <410 Eu            | -143,87            | -320            | -320            | 0          | -320            | -320            | -320            |
| <b>113 =</b> | <b>Summe (investive Auszahlungen)</b>                                  | <b>-143,87</b>     | <b>-320</b>     | <b>-320</b>     | <b>0</b>   | <b>-320</b>     | <b>-320</b>     | <b>-320</b>     |
| <b>114 =</b> | <b>Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)</b> | <b>-143,87</b>     | <b>-320</b>     | <b>-320</b>     | <b>0</b>   | <b>-320</b>     | <b>-320</b>     | <b>-320</b>     |

| lfd. Nr.                     | Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR | Ergebnis<br>2014 | Ansatz<br>2015 | Ansatz<br>2016 | VE<br>2016 | Planung<br>2017 | Planung<br>2018 | Planung<br>2019 | bish.<br>bereitg.<br>(einschl.<br>Sp. 2) | Gesamt-<br>zahl-<br>ungen |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------|----------------|----------------|------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------------------------------------|---------------------------|
|                              |                                                                | 1                | 2              | 3              | 4          | 5               | 6               | 7               | 8                                        | 9                         |
| <b>unterhalb Wertgrenze:</b> |                                                                |                  |                |                |            |                 |                 |                 |                                          |                           |
| <b>6 =</b>                   | <b>Summe (investive Einzahlungen)</b>                          | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>0</b>       | <b>0</b>   | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>                                 | <b>0</b>                  |
| 9 -                          | Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen     | -143,87          | 0              | -320           | 0          | -320            | -320            | -320            | 0                                        | 0                         |
|                              | 78320000 Ausz. VG <410 E                                       | -143,87          | 0              | -320           | 0          | -320            | -320            | -320            | 0                                        | 0                         |
| <b>13 =</b>                  | <b>Summe (investive Auszahlungen)</b>                          | <b>-143,87</b>   | <b>0</b>       | <b>-320</b>    | <b>0</b>   | <b>-320</b>     | <b>-320</b>     | <b>-320</b>     | <b>0</b>                                 | <b>0</b>                  |
| <b>14 =</b>                  | <b>Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)</b>                   | <b>-143,87</b>   | <b>0</b>       | <b>-320</b>    | <b>0</b>   | <b>-320</b>     | <b>-320</b>     | <b>-320</b>     | <b>0</b>                                 | <b>0</b>                  |

| Leistungsmengen/Kennzahlen                       | Ergebnis<br>2014 | Ansatz<br>2015 | Ansatz<br>2016 | Planung<br>2017 | Planung<br>2018 | Planung<br>2019 |
|--------------------------------------------------|------------------|----------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                                                  | 1                | 2              | 3              | 4               | 5               | 6               |
| <b>1.100.01.05.01: Örtliche Rechnungsprüfung</b> |                  |                |                |                 |                 |                 |
| Stellenanteile (Stück)                           | 2,30             | 2,50           | 2,00           | 2,00            | 2,00            | 2,00            |
| Prüftage Jahresabschlüsse (Tage)                 | 319,00           | 250,00         | 400,00         | 250,00          | 250,00          | 250,00          |
| Prüftage Jahresrechnung Dritter (Tage)           | 13,00            | 20,00          | 20,00          | 20,00           | 20,00           | 20,00           |
| Prüftage Kassen (Tage)                           | 83,00            | 40,00          | 60,00          | 60,00           | 60,00           | 60,00           |
| Vorprfg. Landesrechnungshof (Tage)               | 13,00            | 40,00          | 10,00          | 30,00           | 40,00           | 40,00           |
| Prüfung von Vergaben (Stück)                     | 77,00            | 70,00          | 70,00          | 70,00           | 70,00           | 70,00           |
| Prüfung von Vergaben Eigenbetriebe (Stück)       | 8,00             | 5,00           | 5,00           | 5,00            | 5,00            | 5,00            |
| Prüftage Sonderprüfungen (Tage)                  | 38,00            | 60,00          | 30,00          | 100,00          | 100,00          | 100,00          |





|              |       |
|--------------|-------|
| TOP          |       |
| Vorlagen-Nr. | Datum |

|                           |                   |                  |                   |
|---------------------------|-------------------|------------------|-------------------|
| <b>Verwaltungsvorlage</b> | <b>öffentlich</b> | <b>15 - 16</b>   |                   |
|                           |                   | <b>0629/2016</b> | <b>18.01.2016</b> |

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016;  
hier: Beratung in den Fachausschüssen  
Budget 015 - Gleichstellung

Beratungsfolge

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 02.02.2016 |
|----------------------------|------------|

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt das Budget 015 Gleichstellung und legt den Zuschussbedarf für das Jahr 2016 im Ergebnishaushalt auf 39.159,00 € und im Finanzhaushalt auf 39.159,00 € fest.

### **Sachdarstellung :**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 mit Budget- und Haushaltsplan wurde in der Sitzung des Rates am 15.12.2015 eingebracht und zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss legt den Zuschussbedarf für das Budget 015 „Gleichstellung“ fest und berät die im Budgetbeschluss dargestellten Leistungs- und Finanzziele.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird zuvor die Aufgabenschwerpunkte und das zu beratende Budget kurz vorstellen.

In der Anlage befindet sich auf den Seiten 89 – 91 das zu beratende Fachbereichsbudget.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2016 vorgesehen. Produkt: sh. Anlage

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
15 - 16 0629 2016 A 1 HH-Entwurf 2016 - 015 Gleichstellung -

DEZ.I

Dezernat I

BUDGET.015

15 - Gleichstellung

10301

Gleichstellung von Frau und Mann

1.100.01.03.01

Gleichstellung

#### Beschreibung

Innerhalb der Verwaltung beinhaltet die Arbeit der Gleichstellungsstelle Konzepte zur Frauenförderung, Mitwirkung bei Personalentscheidungen und bei allen gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten sowie eigene Maßnahmen (Veranstaltungen/Beratungen) und Fortbildungsangebote für Führungskräfte.

Außerhalb der Verwaltung werden Veranstaltungen, Projekte und Ausstellungen zu frauenrelevanten Themen, Beratungen von Institutionen, Verbänden und Vereinen mit gleichzeitiger Vernetzung sowie Beratung von Einzelpersonen angeboten.

#### Zielgruppe

Einwohner/innen, insb. Frauen und Mädchen der Stadt Emmerich am Rhein, Vereine, Sozialverbände, öffentliche Einrichtungen, Schulen, Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein sowie Verwaltungsführung und Fachbereichsleitungen,

#### Allgemeine Zielsetzung

Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen der Verwaltung, in denen Frauen bislang unterrepräsentiert sind, Gleichberechtigte Vergaben von Ausbildungsplätzen, Beratung der Beschäftigten der Verwaltung in besonderen Situationen, Teilnahme an Auswahlverfahren von Bewerbern und Bewerberinnen, Teilnahme an Prüfungen der Auszubildenden, Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Förderung von Familie und Beruf. Verbesserung der Lebens- und Arbeitssituation für Frauen und Mädchen (Chancengleichheit) durch Sensibilisierung für Lebensrealität von Frauen und Mädchen, Aufzeigen von Benachteiligungen und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu häuslicher Gewalt und die Auswirkungen auf die Betroffenen. Beratung von Fachpersonal (Schulsozialarbeiterinnen, Mitarbeiter/-innen aus anderen Institutionen) zu frauenspezifischen Themen. Beratung von Einzelpersonen in den unterschiedlichen Lebenssituationen, Vernetzung von Organisationen, Fachpersonen und interessierte Bürgerinnen zu gleichstellungsrelevanten Themen innerhalb der Kommune

#### Schwerpunktsetzung im Planjahr

Die Diskussionen und ggf. eine Veranstaltung zum Thema „Soziale Medien – mögliche Auswirkungen für Nutzerinnen“ ist für das kommende Haushaltsjahr geplant. Informationsveranstaltung zu Auswirkungen von und zum Schutz gegen Ko-Tropfen ergänzen die Aktionen zu derzeitigen Themen.

Begleitung und Vernetzung der Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund, Hilfestellung und Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden des Integrationsrates und der Seniorenvertretung bilden einen Teil der Gleichstellungsarbeit. Weiterhin wird die berufliche Förderung der Frauen in der Kommune – Beratungstag zur Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs - mit der Vertreterin des Arbeitsamtes und Bewerbungstraining für Frauen zu Beginn des Jahres angeboten.

Das Thema „häusliche Gewalt“ wird durch regelmäßige Treffen der Mitglieder des Runden Tisches auf kommunaler Ebene aktualisiert und ggf. durch entsprechende Fortbildungen und Informationsveranstaltungen oder Veröffentlichung von schriftlichem Informationsmaterial für besondere Personengruppen ergänzt. Die Mitwirkung beim Ausbau einer kreisweiten Internetseite mit Informationen zu häuslicher Gewalt auch in englischer Sprache ist vorgesehen.

Die Mitarbeit im Facharbeitskreis Gleichstellung der Region Niederrhein koordiniert Arbeitsfelder für die Region Niederrhein (Kreis Kleve, Kreis Wesel und Stadt Duisburg), wobei der Schwerpunkt der Mitarbeit darauf beruht die Anliegen der Stadt Emmerich am Rhein zu vertreten.

Weitere Angebote zu akuten und aktuellen Themen und Bedürfnissen von Frauen und Mädchen, die im laufenden Jahr ersichtlich werden, werden entsprechend vorgehalten.

Die Überarbeitung der Internetseite wird derzeit durchgeführt. Hierzu werden entsprechende Recherchen vorgenommen und die Inhalte neu gestaltet.

# Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2016

| lfd. Nr.  |          | Teilergebnishaushalt<br>Ertrags- und Aufwandsarten in EUR                                           | Ergebnis<br>2014  | Ansatz<br>2015 | Ansatz<br>2016 | Planung<br>2017 | Planung<br>2018 | Planung<br>2019 |
|-----------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|           |          |                                                                                                     | 1                 | 2              | 3              | 4               | 5               | 6               |
| 4         | +        | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                                                             | 0,00              | 300            | 300            | 300             | 300             | 300             |
|           |          | 43210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte                                                   | 0,00              | 300            | 300            | 300             | 300             | 300             |
| 5         | +        | Privatrechtliche Leistungsentgelte                                                                  | 2.454,41          | 0              | 300            | 300             | 300             | 300             |
|           |          | 44610000 Sonstige privatr. Leistungsentgelte                                                        | 2.454,41          | 0              | 300            | 300             | 300             | 300             |
| 7         | +        | Sonstige ordentliche Erträge                                                                        | 292,53            | 0              | 0              | 0               | 0               | 0               |
|           |          | 45991100 Ertr. Zuw. VG zw. 60-410 - Land                                                            | 244,56            | 0              | 0              | 0               | 0               | 0               |
|           |          | 45992100 Ertr. Zuw. VG EDV zw. 60-410 - Land                                                        | 47,97             | 0              | 0              | 0               | 0               | 0               |
| <b>10</b> | <b>=</b> | <b>Ordentliche Erträge</b>                                                                          | <b>2.746,94</b>   | <b>300</b>     | <b>600</b>     | <b>600</b>      | <b>600</b>      | <b>600</b>      |
| 11        | -        | Personalaufwendungen                                                                                | 32.160,08-        | -33.082        | -33.749        | -34.424         | -35.113         | -35.815         |
|           |          | 50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte                                                         | 25.389,43-        | -25.977        | -26.501        | -27.031         | -27.572         | -28.123         |
|           |          | 50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte                                                   | 2.148,13-         | -2.013         | -2.054         | -2.095          | -2.137          | -2.180          |
|           |          | 50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte                                                   | 4.622,52-         | -5.092         | -5.194         | -5.298          | -5.404          | -5.512          |
| 13        | -        | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen                                                         | 6.454,75-         | -3.000         | -3.000         | -3.000          | -3.000          | -3.000          |
|           |          | 52810000 Sonstige Sachleistungen                                                                    | 6.454,75-         | -3.000         | -3.000         | -3.000          | -3.000          | -3.000          |
| 16        | -        | Sonstige ordentliche Aufwendungen                                                                   | 4.031,84-         | -2.870         | -3.010         | -3.020          | -3.030          | -3.040          |
|           |          | 54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte                                                    | 1.129,90-         | -450           | -450           | -450            | -450            | -450            |
|           |          | 54311000 Bürobedarf u.ä.                                                                            | 1.089,51-         | -900           | -900           | -900            | -900            | -900            |
|           |          | 54312000 Porto                                                                                      | 118,79-           | -200           | -200           | -200            | -200            | -200            |
|           |          | 54313000 Telefon                                                                                    | 235,29-           | -180           | -300           | -300            | -300            | -300            |
|           |          | 54315000 EDV-Aufwendungen                                                                           | 1.165,82-         | -1.030         | -1.050         | -1.060          | -1.070          | -1.080          |
|           |          | 54991000 Ansch. Vermögensgegenstände 60-410 Euro                                                    | 244,56-           | 0              | 0              | 0               | 0               | 0               |
|           |          | 54992000 Ansch. Vermögensgegenst. 60-410 Euro-EDV                                                   | 47,97-            | -110           | -110           | -110            | -110            | -110            |
| <b>17</b> | <b>=</b> | <b>Ordentliche Aufwendungen</b>                                                                     | <b>42.646,67-</b> | <b>-38.952</b> | <b>-39.759</b> | <b>-40.444</b>  | <b>-41.143</b>  | <b>-41.855</b>  |
| <b>18</b> | <b>=</b> | <b>Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)</b>                                                   | <b>39.899,73-</b> | <b>-38.652</b> | <b>-39.159</b> | <b>-39.844</b>  | <b>-40.543</b>  | <b>-41.255</b>  |
| <b>21</b> | <b>=</b> | <b>Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>                                                          | <b>0,00</b>       | <b>0</b>       | <b>0</b>       | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| <b>22</b> | <b>=</b> | <b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)</b>                             | <b>39.899,73-</b> | <b>-38.652</b> | <b>-39.159</b> | <b>-39.844</b>  | <b>-40.543</b>  | <b>-41.255</b>  |
| <b>25</b> | <b>=</b> | <b>Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)</b>                                              | <b>0,00</b>       | <b>0</b>       | <b>0</b>       | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| <b>26</b> | <b>=</b> | <b>Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen<br/>- (= Zeilen 22 und 25)</b> | <b>39.899,73-</b> | <b>-38.652</b> | <b>-39.159</b> | <b>-39.844</b>  | <b>-40.543</b>  | <b>-41.255</b>  |
| <b>31</b> | <b>=</b> | <b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 27, 28, 29, 30)</b>                         | <b>0,00</b>       | <b>0</b>       | <b>0</b>       | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| <b>32</b> | <b>=</b> | <b>Teilergebnis (= Zeilen 26, 31)</b>                                                               | <b>39.899,73-</b> | <b>-38.652</b> | <b>-39.159</b> | <b>-39.844</b>  | <b>-40.543</b>  | <b>-41.255</b>  |

Erläuterung zu Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:  
Ansatz in Höhe von 3.000 Euro p.a. für Veranstaltungskosten.

# Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2016

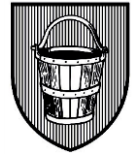
| Ifd. Nr.     | Teilfinanzhaushalt<br>Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR         | Ergebnis<br>2014  | Ansatz<br>2015 | Ansatz<br>2016 | VE<br>2016 | Planung<br>2017 | Planung<br>2018 | Planung<br>2019 |
|--------------|------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------|----------------|------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|              |                                                                        | 1                 | 2              | 3              | 4          | 5               | 6               | 7               |
| 4 +          | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                                | 0,00              | 300            | 300            | 0          | 300             | 300             | 300             |
|              | 63210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte                      | 0,00              | 300            | 300            | 0          | 300             | 300             | 300             |
| 5 +          | Privatrechtliche Leistungsentgelte                                     | 3.410,91          | 0              | 300            | 0          | 300             | 300             | 300             |
|              | 64610000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte                   | 3.410,91          | 0              | 300            | 0          | 300             | 300             | 300             |
| <b>9 =</b>   | <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>                 | <b>3.410,91</b>   | <b>300</b>     | <b>600</b>     | <b>0</b>   | <b>600</b>      | <b>600</b>      | <b>600</b>      |
| 10 -         | Personalauszahlungen                                                   | -32.247,58        | -33.082        | -33.749        | 0          | -34.424         | -35.113         | -35.815         |
|              | 70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte                            | -25.476,93        | -25.977        | -26.501        | 0          | -27.031         | -27.572         | -28.123         |
|              | 70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte             | -2.148,13         | -2.013         | -2.054         | 0          | -2.095          | -2.137          | -2.180          |
|              | 70320000 Beiträge gesetzl. Sozialvers. tariflich Beschäftigte          | -4.622,52         | -5.092         | -5.194         | 0          | -5.298          | -5.404          | -5.512          |
| 12 -         | Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen                            | -5.958,85         | -3.000         | -3.000         | 0          | -3.000          | -3.000          | -3.000          |
|              | 72810000 Sonstige Sachleistungen                                       | -5.958,85         | -3.000         | -3.000         | 0          | -3.000          | -3.000          | -3.000          |
| 15 -         | Sonstige Auszahlungen                                                  | -3.781,26         | -2.760         | -2.900         | 0          | -2.910          | -2.920          | -2.930          |
|              | 74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte                       | -1.129,90         | -450           | -450           | 0          | -450            | -450            | -450            |
|              | 74311000 Bürobedarf u.ä.                                               | -1.089,51         | -900           | -900           | 0          | -900            | -900            | -900            |
|              | 74312000 Porto                                                         | -160,74           | -200           | -200           | 0          | -200            | -200            | -200            |
|              | 74313000 Telefon                                                       | -235,29           | -180           | -300           | 0          | -300            | -300            | -300            |
|              | 74315000 EDV-Auszahlungen                                              | -1.165,82         | -1.030         | -1.050         | 0          | -1.060          | -1.070          | -1.080          |
| <b>16 =</b>  | <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>                 | <b>-41.987,69</b> | <b>-38.842</b> | <b>-39.649</b> | <b>0</b>   | <b>-40.334</b>  | <b>-41.033</b>  | <b>-41.745</b>  |
| <b>17 =</b>  | <b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)</b>    | <b>-38.576,78</b> | <b>-38.542</b> | <b>-39.049</b> | <b>0</b>   | <b>-39.734</b>  | <b>-40.433</b>  | <b>-41.145</b>  |
| <b>106 =</b> | <b>Summe (investive Einzahlungen)</b>                                  | <b>0,00</b>       | <b>0</b>       | <b>0</b>       | <b>0</b>   | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| 109 -        | Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen             | -292,53           | -110           | -110           | 0          | -110            | -110            | -110            |
|              | 78320000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst. <410 Eu            | -292,53           | -110           | -110           | 0          | -110            | -110            | -110            |
| <b>113 =</b> | <b>Summe (investive Auszahlungen)</b>                                  | <b>-292,53</b>    | <b>-110</b>    | <b>-110</b>    | <b>0</b>   | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     |
| <b>114 =</b> | <b>Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)</b> | <b>-292,53</b>    | <b>-110</b>    | <b>-110</b>    | <b>0</b>   | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     |

| Ifd. Nr.                     | Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR | Ergebnis<br>2014 | Ansatz<br>2015 | Ansatz<br>2016 | VE<br>2016 | Planung<br>2017 | Planung<br>2018 | Planung<br>2019 | bish.<br>bereitg.<br>(einschl.<br>Sp. 2) | Gesamt-<br>zahl-<br>ungen |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------|----------------|----------------|------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------------------------------------|---------------------------|
|                              |                                                                | 1                | 2              | 3              | 4          | 5               | 6               | 7               | 8                                        | 9                         |
| <b>unterhalb Wertgrenze:</b> |                                                                |                  |                |                |            |                 |                 |                 |                                          |                           |
| <b>6 =</b>                   | <b>Summe (investive Einzahlungen)</b>                          | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>0</b>       | <b>0</b>   | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>                                 | <b>0</b>                  |
| 9 -                          | Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen     | -292,53          | 0              | -110           | 0          | -110            | -110            | -110            | 0                                        | 0                         |
|                              | 78320000 Ausz. VG <410 E                                       | -292,53          | 0              | -110           | 0          | -110            | -110            | -110            | 0                                        | 0                         |
| <b>13 =</b>                  | <b>Summe (investive Auszahlungen)</b>                          | <b>-292,53</b>   | <b>0</b>       | <b>-110</b>    | <b>0</b>   | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     | <b>0</b>                                 | <b>0</b>                  |
| <b>14 =</b>                  | <b>Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)</b>                   | <b>-292,53</b>   | <b>0</b>       | <b>-110</b>    | <b>0</b>   | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     | <b>0</b>                                 | <b>0</b>                  |

| Leistungsmengen/Kennzahlen                       | Ergebnis<br>2014 | Ansatz<br>2015 | Ansatz<br>2016 | Planung<br>2017 | Planung<br>2018 | Planung<br>2019 |
|--------------------------------------------------|------------------|----------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                                                  | 1                | 2              | 3              | 4               | 5               | 6               |
| <b>1.100.01.03.01: Gleichstellung</b>            |                  |                |                |                 |                 |                 |
| Stellenanteile (Stück)                           | 0,80             | 0,50           | 0,50           | 0,50            | 0,50            | 0,50            |
| Beratungsgespräche gesamt (Stück)                | 94,00            | 40,00          | 75,00          | 75,00           | 75,00           | 75,00           |
| Beratungsgespräche innerhalb des Hauses (Stück)  | 43,00            | 10,00          | 25,00          | 25,00           | 25,00           | 25,00           |
| Beratungsgespräche ausserhalb des Hauses (Stück) | 51,00            | 30,00          | 50,00          | 50,00           | 50,00           | 50,00           |
| Veranstaltungen (Stück)                          | 15,00            | 10,00          | 10,00          | 10,00           | 10,00           | 10,00           |
| Teilnehmer/innen (Stück)                         | 286,00           | 150,00         | 200,00         | 200,00          | 200,00          | 200,00          |







|              |       |
|--------------|-------|
| TOP          | _____ |
| Vorlagen-Nr. | Datum |

|                           |                   |                |                   |
|---------------------------|-------------------|----------------|-------------------|
| <b>Verwaltungsvorlage</b> | <b>öffentlich</b> | <b>17 - 16</b> | <b>0630/2016</b>  |
|                           |                   |                | <b>18.01.2016</b> |

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016;  
hier: Beratung in den Fachausschüssen  
Budget 017 - Demographie

Beratungsfolge

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 02.02.2016 |
|----------------------------|------------|

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt das Budget 017 Demographie und legt den Zuschussbedarf für das Jahr 2016 im Ergebnishaushalt auf 74.726,00 € und im Finanzhaushalt auf 74.726,00 € fest.

### **Sachdarstellung :**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 mit Budget- und Haushaltsplan wurde in der Sitzung des Rates am 15.12.2015 eingebracht und zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss legt den Zuschussbedarf für das Budget 017 „Demographie“ fest und berät die im Budgetbeschluss dargestellten Leistungs- und Finanzziele.

Der Leiter der Stabsstelle 17 wird zuvor die Aufgabenschwerpunkte und das zu beratende Budget kurz vorstellen.

In der Anlage befindet sich auf den Seiten 93 – 95 das zu beratende Fachbereichsbudget.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2016 vorgesehen. Produkt: sh. Anlage

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
17 - 16 0630 2016 A 1 HH-Entwurf 2016 - 017 Demographie -

**DEZ.I**

**Dezernat I**

**BUDGET.017**

**17 - Demographie**

**10302**

**Demographie**

**1.100.01.03.02**

**Demographie**

#### Beschreibung

Der demografische Wandel hat die Stadt Emmerich am Rhein in den vergangenen Jahren beobachtbar verändert und wird das Zusammenleben auch in Zukunft prägen. Bürgerinnen und Bürger werden durch steigende Lebenserwartung älter. Es werden zwar auch hier weniger Kinder geboren, aber die Stadt Emmerich wächst durch Zuzüge; bisher langsam, aber stetig. Dies ist im Wesentlichen auf den Zuzug von EU-Bürgern aus Osteuropa (Polen, Rumänien, Bulgarien) zurückzuführen, die in den Niederlanden arbeiten und in Emmerich wohnen. Weiterhin werden zunehmend mehr Flüchtlinge jeden Alters zugewiesen.

In den Vorjahren wurde unter Beteiligung der Bertelsmann-Stiftung und unter Hinzuziehung eines externen Moderators ein breiter Beteiligungsprozess zum Thema „demographischer Wandel in Emmerich“ initiiert. Begleitet wurde dieser Prozess durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung, denen dafür ein geringeres Stundenkontingent zur Verfügung stand.

Im zweiten Halbjahr 2015 erfolgte die Installation eines hauptamtlichen Demografiebeauftragten, der in einer Stabsstelle direkt dem Bürgermeister zugeordnet ist.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Beobachtung, Dokumentation und Interpretation der lokalen und regionalen demographischen Entwicklung
- Ideenfindung zum aktiven Umgang mit dem demographischen Wandel
- Entwicklung und Umsetzung eines kommunalen Handlungskonzepts,
- Netzwerkarbeit mit am Demografieprozess Beteiligten,
- Berichterstattung an die Gremien der Stadt Emmerich am Rhein
- Unterstützung von Projekte und Initiativen zur Gestaltung des demografischen Wandels
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

#### Zielgruppe

alle Einwohner der Stadt Emmerich am Rhein, Rat und Ausschüsse der Stadt, Verwaltungsführung und Fachbereichsleitungen, Vereine und Verbände, Kinder-, Jugend- und Senioreneinrichtungen im weitesten Sinne, andere Behörden.

#### Allgemeine Zielsetzung:

Der Demografiebeauftragte fungiert als zentraler Ansprechpartner für Angelegenheiten des Themenspektrums "Demographischer Wandel". Nach der Start- und

Aufbauphase rückt die strategische und übergreifende Zielplanung in den Mittelpunkt der Tätigkeit. Weitere Schwerpunkte liegen in der Unterstützung geeigneter Maßnahmen und Projekte sowie im Ausbau vernetzter Arbeitsbeziehungen mit relevanten Akteuren innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung.

#### Schwerpunktsetzung im Planjahr

Herstellung von Kontakten zu unterschiedlichen Zielgruppen

Fortschreibung und Begleitung der strategischen Planung zum Thema Demografie,

Erstellung eines jährlichen Demografie-Berichtes

# Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2016

| lfd. Nr.  |          | Teilergebnishaushalt<br>Ertrags- und Aufwandsarten in EUR                                           | Ergebnis<br>2014 | Ansatz<br>2015 | Ansatz<br>2016 | Planung<br>2017 | Planung<br>2018 | Planung<br>2019 |
|-----------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|----------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|           |          |                                                                                                     | 1                | 2              | 3              | 4               | 5               | 6               |
| <b>10</b> | <b>=</b> | <b>Ordentliche Erträge</b>                                                                          | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>0</b>       | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| 11        | -        | Personalaufwendungen                                                                                | 0,00             | 0              | -60.156        | -61.359         | -62.586         | -63.838         |
|           |          | 50110000 Bezüge Beamte                                                                              | 0,00             | 0              | -60.156        | -61.359         | -62.586         | -63.838         |
| 13        | -        | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen                                                         | 0,00             | 0              | -10.000        | -10.000         | -10.000         | -10.000         |
|           |          | 52810000 Sonstige Sachleistungen                                                                    | 0,00             | 0              | -10.000        | -10.000         | -10.000         | -10.000         |
| 16        | -        | Sonstige ordentliche Aufwendungen                                                                   | 0,00             | 0              | -4.570         | -4.580          | -4.590          | -4.600          |
|           |          | 54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte                                                    | 0,00             | 0              | -2.000         | -2.000          | -2.000          | -2.000          |
|           |          | 54311000 Bürobedarf u.ä.                                                                            | 0,00             | 0              | -900           | -900            | -900            | -900            |
|           |          | 54312000 Porto                                                                                      | 0,00             | 0              | -200           | -200            | -200            | -200            |
|           |          | 54313000 Telefon                                                                                    | 0,00             | 0              | -310           | -310            | -310            | -310            |
|           |          | 54315000 EDV-Aufwendungen                                                                           | 0,00             | 0              | -1.050         | -1.060          | -1.070          | -1.080          |
|           |          | 54992000 Ansch. Vermögensgegenst. 60-410 Euro-EDV                                                   | 0,00             | 0              | -110           | -110            | -110            | -110            |
| <b>17</b> | <b>=</b> | <b>Ordentliche Aufwendungen</b>                                                                     | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>-74.726</b> | <b>-75.939</b>  | <b>-77.176</b>  | <b>-78.438</b>  |
| <b>18</b> | <b>=</b> | <b>Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)</b>                                                   | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>-74.726</b> | <b>-75.939</b>  | <b>-77.176</b>  | <b>-78.438</b>  |
| <b>21</b> | <b>=</b> | <b>Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>                                                          | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>0</b>       | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| <b>22</b> | <b>=</b> | <b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)</b>                             | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>-74.726</b> | <b>-75.939</b>  | <b>-77.176</b>  | <b>-78.438</b>  |
| <b>25</b> | <b>=</b> | <b>Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)</b>                                              | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>0</b>       | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| <b>26</b> | <b>=</b> | <b>Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen<br/>- (= Zeilen 22 und 25)</b> | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>-74.726</b> | <b>-75.939</b>  | <b>-77.176</b>  | <b>-78.438</b>  |
| <b>31</b> | <b>=</b> | <b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 27, 28, 29, 30)</b>                         | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>0</b>       | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| <b>32</b> | <b>=</b> | <b>Teilergebnis (= Zeilen 26, 31)</b>                                                               | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>-74.726</b> | <b>-75.939</b>  | <b>-77.176</b>  | <b>-78.438</b>  |

## Erläuterung zu Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Bei dem Ansatz Sonstige Sachleistungen (52810000) ist ein Ansatz in Höhe von 10.000 Euro p.a. für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem (fortzuschreibendem) Demografiekonzept geplant.

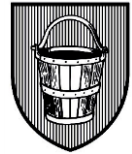
# Stadt Emmerich am Rhein Haushaltsplan 2016

| lfd. Nr.   | Teilfinanzhaushalt<br>Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR           | Ergebnis<br>2014 | Ansatz<br>2015 | Ansatz<br>2016 | VE<br>2016 | Planung<br>2017 | Planung<br>2018 | Planung<br>2019 |
|------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------|----------------|----------------|------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|            |                                                                          | 1                | 2              | 3              | 4          | 5               | 6               | 7               |
| <b>9</b>   | <b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>                 | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>0</b>       | <b>0</b>   | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| 10         | - Personalauszahlungen                                                   | 0,00             | 0              | -60.156        | 0          | -61.359         | -62.586         | -63.838         |
|            | 70110000 Bezüge Beamte                                                   | 0,00             | 0              | -60.156        | 0          | -61.359         | -62.586         | -63.838         |
| 12         | - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen                            | 0,00             | 0              | -10.000        | 0          | -10.000         | -10.000         | -10.000         |
|            | 72810000 Sonstige Sachleistungen                                         | 0,00             | 0              | -10.000        | 0          | -10.000         | -10.000         | -10.000         |
| 15         | - Sonstige Auszahlungen                                                  | 0,00             | 0              | -4.460         | 0          | -4.470          | -4.480          | -4.490          |
|            | 74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte                         | 0,00             | 0              | -2.000         | 0          | -2.000          | -2.000          | -2.000          |
|            | 74311000 Bürobedarf u.ä.                                                 | 0,00             | 0              | -900           | 0          | -900            | -900            | -900            |
|            | 74312000 Porto                                                           | 0,00             | 0              | -200           | 0          | -200            | -200            | -200            |
|            | 74313000 Telefon                                                         | 0,00             | 0              | -310           | 0          | -310            | -310            | -310            |
|            | 74315000 EDV-Auszahlungen                                                | 0,00             | 0              | -1.050         | 0          | -1.060          | -1.070          | -1.080          |
| <b>16</b>  | <b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>                 | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>-74.616</b> | <b>0</b>   | <b>-75.829</b>  | <b>-77.066</b>  | <b>-78.328</b>  |
| <b>17</b>  | <b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)</b>    | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>-74.616</b> | <b>0</b>   | <b>-75.829</b>  | <b>-77.066</b>  | <b>-78.328</b>  |
| <b>106</b> | <b>= Summe (investive Einzahlungen)</b>                                  | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>0</b>       | <b>0</b>   | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        |
| 109        | - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen             | 0,00             | 0              | -110           | 0          | -110            | -110            | -110            |
|            | 78320000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst. <410 Eu              | 0,00             | 0              | -110           | 0          | -110            | -110            | -110            |
| <b>113</b> | <b>= Summe (investive Auszahlungen)</b>                                  | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>-110</b>    | <b>0</b>   | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     |
| <b>114</b> | <b>= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)</b> | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>-110</b>    | <b>0</b>   | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     |

| lfd. Nr.                     | Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten in EUR | Ergebnis<br>2014 | Ansatz<br>2015 | Ansatz<br>2016 | VE<br>2016 | Planung<br>2017 | Planung<br>2018 | Planung<br>2019 | bish.<br>bereitg.<br>(einschl.<br>Sp. 2) | Gesamt-<br>zahl-<br>ungen |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------|----------------|----------------|------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------------------------------------|---------------------------|
|                              |                                                                | 1                | 2              | 3              | 4          | 5               | 6               | 7               | 8                                        | 9                         |
| <b>unterhalb Wertgrenze:</b> |                                                                |                  |                |                |            |                 |                 |                 |                                          |                           |
| <b>6</b>                     | <b>= Summe (investive Einzahlungen)</b>                        | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>0</b>       | <b>0</b>   | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>        | <b>0</b>                                 | <b>0</b>                  |
| 9                            | - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen   | 0,00             | 0              | -110           | 0          | -110            | -110            | -110            | 0                                        | 0                         |
|                              | 78320000 Ausz. VG <410 E                                       | 0,00             | 0              | -110           | 0          | -110            | -110            | -110            | 0                                        | 0                         |
| <b>13</b>                    | <b>= Summe (investive Auszahlungen)</b>                        | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>-110</b>    | <b>0</b>   | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     | <b>0</b>                                 | <b>0</b>                  |
| <b>14</b>                    | <b>= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)</b>                 | <b>0,00</b>      | <b>0</b>       | <b>-110</b>    | <b>0</b>   | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     | <b>-110</b>     | <b>0</b>                                 | <b>0</b>                  |

| Leistungsmengen/Kennzahlen         | Ergebnis<br>2014 | Ansatz<br>2015 | Ansatz<br>2016 | Planung<br>2017 | Planung<br>2018 | Planung<br>2019 |
|------------------------------------|------------------|----------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                                    | 1                | 2              | 3              | 4               | 5               | 6               |
| <b>1.100.01.03.02: Demographie</b> |                  |                |                |                 |                 |                 |
| Stellenanteile (Stück)             | 0,00             | 0,00           | 1,00           | 1,00            | 1,00            | 1,00            |





|              |       |
|--------------|-------|
| TOP          |       |
| Vorlagen-Nr. | Datum |

|                           |                   |                |                  |                   |
|---------------------------|-------------------|----------------|------------------|-------------------|
| <b>Verwaltungsvorlage</b> | <b>öffentlich</b> | <b>18 - 16</b> | <b>0632/2016</b> | <b>19.01.2016</b> |
|---------------------------|-------------------|----------------|------------------|-------------------|

Betreff

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016;  
hier: Beratung in den Fachausschüssen -  
Budget 018 Asyl und Integration

Beratungsfolge

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 02.02.2016 |
|----------------------------|------------|

**Beschlussvorschlag**

Der Rat fasst den Budgetbeschluss und legt den Zuschussbedarf für das Budget 18 „Asyl und Integration“ für das Jahr 2016 im Ergebnishaushalt auf 53.282,00 Euro und im Finanzhaushalt auf 53.282,00 Euro fest.

### **Sachdarstellung :**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde in der Sitzung des Rates am 15.12.2015 eingebracht und zur weiteren Beratung an die einzelnen Fachausschüsse verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss legt den Zuschussbedarf für das Budget 018 „Asyl und Integration“ fest und berät die im Budgetbeschluss dargestellten Leistungs- und Finanzziele.

In der Anlage 1 befindet sich auf den Seiten 97 und 98 das zu beratende Fachbereichsbudget.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

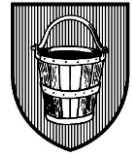
Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2016 vorgesehen. Produkt: sh. Anlage

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze  
Bürgermeister





## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

08.01.2016

### Betreff

Weitere Schulentwicklungsplanung  
hier: Erweiterung der Leegmeerschule

### Beschlussvorschlag

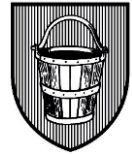
Der Rat beschließt den Ausbau der Leegmeerschule – Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein – zu einer dreizügigen Grundschule. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Vorbereitungen für den Schulausbau umzusetzen.

20.01.2016 04 - 16 0617/2016 Schulausschuss

Stimmen dafür 16 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 1

02.02.2016 04 - 16 0617/2016 Haupt- und Finanzausschuss

16.02.2016 04 - 16 0617/2016 Rat



|              |       |
|--------------|-------|
| TOP          | _____ |
| Vorlagen-Nr. | Datum |

|                           |                   |                  |                   |
|---------------------------|-------------------|------------------|-------------------|
| <b>Verwaltungsvorlage</b> | <b>öffentlich</b> | <b>04 - 16</b>   | <b>08.01.2016</b> |
|                           |                   | <b>0617/2016</b> |                   |

Betreff

Weitere Schulentwicklungsplanung  
hier: Erweiterung der Leegmeerschule

Beratungsfolge

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| Schulausschuss             | 20.01.2016 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 02.02.2016 |
| Rat                        | 16.02.2016 |

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt den Ausbau der Leegmeerschule – Kath. Grundschule der Stadt Emmerich am Rhein – zu einer dreizügigen Grundschule. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Vorbereitungen für den Schulausbau umzusetzen.

## **Sachdarstellung :**

Die Fa. Komplan zeigt in ihrem Entwurf zur Schulentwicklungsplanung in der Primarstufe für den Zeitraum bis zum Schuljahr 2021/22 auf, dass ohne die Umsetzung von schulorganisatorischen Maßnahmen an den Innenstadtschulen die Kapazitätsgrenzen überschritten werden. Aufgrund des weiteren absehbaren Wachstums der Schülerzahlen für den Kernstadtbereich besteht Handlungsbedarf.

Entsprechend des Entwurfes zur Schulentwicklungsplanung für die folgenden Schuljahre bis 2021/22 ist eine der drei Grundschulen dreizügig auszubauen. Aus Sicht der Verwaltung und der Gutachter der Fa. Komplan ist die Leegmeerschule hierzu am besten geeignet.

## **Schulgrundstücke**

An der **Rheinschule** ist eine Erweiterung auf dem Schulgrundstück kaum möglich.

Angrenzende Grundstücke zur Erweiterung sind nicht vorhanden.

Die **Leegmeerschule** hat auf eigenem Schulgelände noch Erweiterungsmöglichkeiten.

An der **Liebfrauenschule** ist auf eigenem Schulgelände keine Erweiterung möglich. Es müsste das angemietete Grundstück (Rasenfläche) erworben werden.

## **Erreichbarkeit – „Kurze Beine – kurze Wege“**

Gemäß dem v. g. Motto sollten die Schulen für die Kinder möglichst in erreichbarer Nähe sein. Aus der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, dass die Kinder in der Kernstadt überwiegend in der Nähe der Rhein- und der Leegmeerschule wohnen. Bei einem Ausbau der Liebfrauenschule müssten mehr Kinder einen längeren Schulweg in Kauf nehmen, da die Möglichkeiten einer wohnortnahen Beschulung nicht mehr gegeben sind.

## **Schüler in kürzester Distanz zu den Grundschulen der Kernstadt:**

| <b>Schule</b>    | <b>Schuljahr<br/>2016/17</b> | <b>Schuljahr<br/>2017/18</b> | <b>Schuljahr<br/>2018/19</b> | <b>Schuljahr<br/>2019/20</b> | <b>Schuljahr<br/>2020/21</b> | <b>Schuljahr<br/>2021/22</b> |
|------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| Rheinschule      | 65                           | 65                           | 86                           | 67                           | 76                           | 90                           |
| Leegmeerschule   | 88                           | 84                           | 79                           | 82                           | 83                           | 77                           |
| Liebfrauenschule | 41                           | 31                           | 35                           | 31                           | 35                           | 37                           |

Es ist deutlich erkennbar, dass lediglich Kinder für maximal zwei Klassen die Liebfrauenschule als nächstgelegene Schule erreichen können. Soweit Schüler mehr als 2.000 m von der nächstgelegenen Schule entfernt wohnen, besteht ein Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung.

## **Gebäude – Inklusion**

Die Leegmeerschule ist bereits Schule des Gemeinsamen Lernens. Die Vorbereitungen für den Ausbau hierfür und für erforderliche Betreuungsräume wurden mit Beschluss des Rates v. 15.09.2015 in Auftrag gegeben. Eine erforderliche Erweiterung um mehrere Unterrichtsräume zur Erlangung eines dreizügigen Raumangebotes kann in die bisherige Erweiterungsplanung aufgenommen werden. Aufgrund der bisherigen baulichen Situation – fast alle Klassenräume sind ebenerdig erreichbar – würde eine angepasste Erweiterung auch eine spätere, ggf. erforderliche Festlegung als Schwerpunktschule für gehbehinderte Kinder möglich machen. Die beiden weiteren Kernstadtschulen bieten diese Möglichkeiten nicht, da sie bereits jetzt Unterrichtsräume auf mehreren Ebenen haben.

Aus v. g. Gründen sollte die erforderliche Erweiterung auf eine volle Dreizügigkeit an der Leegmeerschule erfolgen.

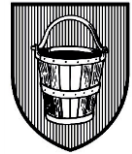
**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Kosten für die Erweiterungsmaßnahmen können noch nicht beziffert werden.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

07.12.2015

### Betreff

Bebauungsplanverfahren E 11/2 - Tackenweide / Nordwest ;  
hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 und 4 BauGB  
2) Satzungsbeschluss

### Beschlussvorschlag

#### Zu 1)

- 1.1 Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass die Anregung zur Erweiterung des Verfahrensbereiches durch Einbeziehung der angrenzenden Grünfläche auf der Westseite der Tackenweide mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 1.2 Der Rat beschließt, dass die immissionsschutzrechtlichen Belange hinsichtlich des Immissionspfades Lärm mit den Ergebnissen des Schallgutachtens sowie durch die Darstellung von Lärmpegelbereichen im Bebauungsplan und die Festsetzung technischer Vorkehrungen im Sondergebiet abgewogen sind.
- 1.3 Der Rat beschließt, dass die Bedenken gegen die Einschränkung industrieller Nutzungsmöglichkeiten und Wertverlust der bestehenden Gewerbegrundstücke infolge Umwandlung von Industrie- in Gewerbegebiet und die Anregung auf zeitnahe Ausweisung neuer Industriebereiche mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.4 Der Rat beschließt, dass die Bedenken gegen eine Einschränkung der bestehenden Verkehrsführung im Plangebiet mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.5 Der Rat beschließt, dass die Bedenken gegen Immissionskonflikte in Bezug auf das Wohnen in den Sozialunterkünften durch eine Betätigung von akustischen Sondersignaleinrichtungen im Einsatzfall des THW mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.6 Der Rat beschließt, dass die Bedenken gegen ein erhebliches Sicherheitsrisiko der Bewohner der Sozialunterkünfte im öffentlichen Verkehrsraum der Tackenweide mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.7 Der Rat beschließt, dass die Bedenken gegen eine mit der Ansiedlung der Sozialunterkünfte eintretende Wandlung des Gewerbebereichscharakters mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

- 1.8** Der Rat stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Befristung der Baugenehmigung der Sozialunterkünfte oder der durch den Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen.
- 1.9** Der Rat beschließt, dass die Anregungen betreffend ausnahmsweiser Zulässigkeit eines sogenannten Annexhandels mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.10** Der Rat beschließt, dass die Belange der Kampfmittelbeseitigung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind und die Begründung nach Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB um die Darlegung der konkreten Verdachtsflächen ergänzt wird.
- 1.11** Der Rat beschließt, den Bebauungsplanentwurf nach Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB dahin gehend zu ändern, dass eine zusätzliche artenschutzrechtliche CEF-Kompensationsmaßnahme zur Sicherung der Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes festgesetzt wird.

**Zu 2)**

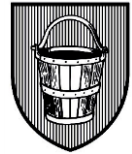
Der Rat beschließt den vorlegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 11/2 -Tackenweide / Northwest- (Plankarte, Begründung mit Gutachten) mit der Ergänzung der Begründung nach nach Pkt. 1.10 und der nach Pkt. 1.11 beschlossenen zusätzlichen Festsetzung einer artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

**19.01.2016 05 - 16 0587/2015 Ausschuss für Stadtentwicklung**

Stimmen dafür 19 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 1

**02.02.2016 05 - 16 0587/2015 Haupt- und Finanzausschuss**

**16.02.2016 05 - 16 0587/2015 Rat**



TOP  
Vorlagen-Nr. \_\_\_\_\_ Datum

**Verwaltungsvorlage**

**öffentlich**

**05 - 16  
0587/2015**

**06.01.2016**

## Betreff

Bebauungsplanverfahren E 11/2 - Tackenweide / Nordwest ;  
hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 und 4 BauGB  
2) Satzungsbeschluss

## Beratungsfolge

|                                |            |
|--------------------------------|------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung | 19.01.2016 |
| Haupt- und Finanzausschuss     | 02.02.2016 |
| Rat                            | 16.02.2016 |

## **Beschlussvorschlag**

### **Zu 1)**

- 1.1** Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass die Anregung zur Erweiterung des Verfahrensbereiches durch Einbeziehung der angrenzenden Grünfläche auf der Westseite der Tackenweide mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- 1.2** Der Rat beschließt, dass die immissionsschutzrechtlichen Belange hinsichtlich des Immissionspfades Lärm mit den Ergebnissen des Schallgutachtens sowie durch die Darstellung von Lärmpegelbereichen im Bebauungsplan und die Festsetzung technischer Vorkehrungen im Sondergebiet abgewogen sind.
- 1.3** Der Rat beschließt, dass die Bedenken gegen die Einschränkung industrieller Nutzungsmöglichkeiten und Wertverlust der bestehenden Gewerbegrundstücke infolge Umwandlung von Industrie- in Gewerbegebiet und die Anregung auf zeitnahe Ausweisung neuer Industriebereiche mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.4** Der Rat beschließt, dass die Bedenken gegen eine Einschränkung der bestehenden Verkehrsführung im Plangebiet mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.5** Der Rat beschließt, dass die Bedenken gegen Immissionskonflikte in Bezug auf das Wohnen in den Sozialunterkünften durch eine Betätigung von akustischen

Sondersignaleinrichtungen im Einsatzfall des THW mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

- 1.6** Der Rat beschließt, dass die Bedenken gegen ein erhebliches Sicherheitsrisiko der Bewohner der Sozialunterkünfte im öffentlichen Verkehrsraum der Tackenweide mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.7** Der Rat beschließt, dass die Bedenken gegen eine mit der Ansiedlung der Sozialunterkünfte eintretende Wandlung des Gewerbebereichscharakters mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.8** Der Rat stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Befristung der Baugenehmigung der Sozialunterkünfte oder der durch den Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen.
- 1.9** Der Rat beschließt, dass die Anregungen betreffend ausnahmsweiser Zulässigkeit eines sogenannten Annexhandels mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- 1.10** Der Rat beschließt, dass die Belange der Kampfmittelbeseitigung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind und die Begründung nach Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB um die Darlegung der konkreten Verdachtsflächen ergänzt wird.
- 1.11** Der Rat beschließt, den Bebauungsplanentwurf nach Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB dahin gehend zu ändern, dass eine zusätzliche artenschutzrechtliche CEF-Kompensationsmaßnahme zur Sicherung der Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes festgesetzt wird.

#### **Zu 2)**

Der Rat beschließt den vorlegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 11/2 -Tackenweide / Nordwest- (Plankarte, Begründung mit Gutachten) mit der Ergänzung der Begründung nach nach Pkt. 1.10 und der nach Pkt. 1.11 beschlossenen zusätzlichen Festsetzung einer artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.



## **Sachdarstellung :**

### **Zu 1)        ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNGEN**

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes hat in der Zeit vom 25. November 2015 bis einschließlich 28. Dezember 2015 stattgefunden. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden während dieser Beteiligung nicht vorgetragen. Parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Hierbei gingen einige abwägungsrelevante Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken zum Planentwurf ein.

Darüber hinaus sind in den frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Anregungen und Bedenken vorgetragen worden, die im offen gelegten Planentwurf zum Teil keine Berücksichtigung gefunden haben. Hierüber hat der Rat im Rahmen seiner Abwägung einen abschließenden Beschluss zu fassen.

Die der Abwägung zu unterziehenden Anregungen und Bedenken aus beiden Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der Behörden sind der beigefügten Unterlagen (Niederschrift zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie den schriftlichen Stellungnahmen) zu entnehmen. Sie sind hierin mit Bezifferungen entsprechend ihres chronologischen Einganges versehen, die auf die entsprechenden Ausführungen der Verwaltung und die Beschlussempfehlungen dieser Vorlage hinweisen. Inhaltlich gleiche Anregungen und Bedenken verschiedener Stellungnahmen werden dabei zusammengefasst.

#### **I        Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

##### **1.1        Anregung zur Erweiterung des Verfahrens auf die angrenzende Grünfläche an der Westseite der Tackenweide**

Der Eigentümer des Grundstückes südlich des Geländes der Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte Tackenweide 17-19 regt an, seine Fläche mit in das Bebauungsplanverfahren einzubeziehen, um hierdurch das Planungsrecht für eine der Umgebung angepasste gewerbliche Nutzung zu erlangen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

Das betroffene Grundstück betrifft eine rd. 10.000 qm umfassende Fläche, welche sich auf der Westseite der Tackenweide über eine Länge von im Mittel 190 m erstreckt. Wie das Verfahrensgebiet E 11/2 liegt dieses Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes E 10/4 -Dechant-Sprüngen-Straße-. Der Eigentümer hat seine Fläche zu Beginn der 1990er Jahre erworben, um hier ein gewerbliches Sportzentrum zu errichten. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für ein solches Vorhaben wurde der Bebauungsplan E 10/4 im Jahre 1992 dahin gehend geändert, dass die bis dahin geltende Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche in eine private Grünfläche mit der Ausweisung überbaubarer Flächen für Sporthallenbauten umgewandelt wurde.

Das seinerzeit geplante Vorhaben wurde in der Folgezeit nicht umgesetzt. Stattdessen bemüht sich der Eigentümer seit geraumer Zeit, für seine Fläche ein Baurecht für eine allgemeine gewerbliche Nutzung in Anpassung an den benachbarten Gewerbebereich zu erlangen, und nahm die Einleitung des Planverfahrens E 11/2 zu Anlass, seine Interessen erneut vorzutragen.

Die gewünschte Gewerbegebietsplanung für das besagte Grundstück lässt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan mit der Darstellung einer Grünfläche als Puffer zwischen dem Gewerbebereich und dem westlich angesiedelten Wohnsiedlungsbereich entwickeln. Da eine Einbeziehung des Grundstückes in das Bebauungsplanverfahren E 11/2 auf eine flächige Ausdehnung des Gewerbebereiches abzielt, würden die beschränkten Anwendungsmöglichkeiten des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) überschritten. Von daher wäre eine solche Bauleitplanung nur mit Durchführung eines parallel laufenden FNP-Änderungsverfahrens durchzuführen. Im Rahmen eines solchen Verfahrens greifen aber die vertraglichen Vereinbarungen des Gewerbeflächenpools, der als landesplanerisches Steuerungsinstrument für den Bereich des Kreises Kleve eingerichtet wurde. Danach hat sich die Stadt Emmerich am Rhein dazu verpflichtet, die Entwicklung zusätzlicher Gewerbeflächen über die aktuelle Darstellung gewerblicher Bauflächen im Flächennutzungsplan hinaus nicht als Angebotsplanung zu betreiben, sondern von konkreten Realisierungsabsichten gewerblicher Vorhaben, die gegenüber der Genehmigungsbehörde durch städtebaulichen Vertrag mit einem Vorhabenträger nachzuweisen sind, abhängig zu machen.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Daher ist eine Einbeziehung der betroffenen Fläche in das laufende Verfahren E 11/2 vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer zeitnahen Verfahrensabwicklung für eine baldige Errichtung der dringend benötigten zusätzlichen Asylbewerberunterkünfte nicht sachdienlich. Für die gewünschte Umwandlung in GE-Fläche wäre demnach im Falle einer konkreten Realisierungsabsicht ein vom Eigentümer anzustrengendes eigenständiges Bebauungsplanverfahren mit einem formellen FNP-Änderungsverfahren durchzuführen. Diese Möglichkeit wird durch die Nichteinbeziehung der Fläche in das Planverfahren E 11/2 nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

## **1.2 Bedenken gegen evtl. Lärmimmissionskonflikte**

Der Eigentümer des Fuhrunternehmens auf dem westlich an das Asylbewerbergelände angrenzenden Grundstückes Hohe Sorge 50-52 weist darauf hin, dass seine LKWs das Betriebsgelände zu Tag- und Nachtzeiten ausschließlich über die Tackenweide anfahren, und trägt vorsorglich Bedenken gegen eine etwaige Einschränkung seines Betriebes infolge sich ansiedelnder Nutzungen mit Schutzansprüchen vor.

Auch seitens der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve (IHK) werden drohende Immissionskonflikte in Bezug auf den auch zu Nachtzeiten durchgeführten Betrieb der benachbarten Unternehmen an der Hohen Sorge vorgetragen. Gleichmaßen regt Handwerkskammer eine konkrete Begutachtung der Immissionssituation im Plangebiet an.

### Stellungnahme der Verwaltung

Zur Darlegung eines etwaig durch die Planung vorbereiteten Immissionskonfliktes in Bezug auf die Schalleinwirkungen auf das geplante Sondergebiet wurde ein Schallgutachten angefertigt. Hierbei sind die Wirkungspfade Gewerbelärm und Straßenverkehrslärm Gegenstand der Untersuchung.

Hinsichtlich des **Gwerbelärms** kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass sowohl aus den Gewerbegebieten im Planbereich entsprechend den vorgesehenen Planfestsetzungen als GE-Gebiete mit Ausschluss der Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - VI als auch aus den bestehenden benachbarten Betrieben an der Hohen Sorge kein Immissionskonflikt zu befürchten ist. Es wird empfohlen, darüber hinaus im Bebauungsplan für die Gewerbegebiete eine Emissionskontingentierung gemäß DIN 45691 vorzunehmen. Dem wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gefolgt. Damit ist der

Schutzanspruch für das Wohnen im Sondergebiet als sichergestellt zu betrachten. Ferner sind keine Einschränkungen zu Lasten der Unternehmen an der Hohen Sorge zu erwarten.

Die Gutachteraussagen zum **Straßenverkehrslärm** fußen auf einer 24-stündigen Verkehrszählung der Stadt Emmerich am Rhein. Die auf dieser Grundlage prognostizierten Verkehrslärmimmissionen überschreiten nur in Teilbereichen die Orientierungswerte der DIN 18.005 „Schallschutz im Städtebau“. Eine solche Überschreitung der Orientierungswerte kann abwägend gerechtfertigt werden, wenn innerhalb der Gebäude gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ anzuwenden und im vorliegenden Fall Innenwerte von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht einzuhalten. Sofern die der Darstellung der betreffenden Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan entsprechenden Schalldämmwerte für Außenbauteile bei der Errichtung der künftigen Unterkunftsgebäude eingehalten werden, wird der genannt Schutzanspruch gewährleistet. Die betreffenden Dämmwerte sind bereits aus Gründen der Energieeinsparung gefordert. Darüber hinaus wird entsprechend der Empfehlung des Gutachtens zur Sicherung der Nachtruhe der Einbau von ins Fenster oder Mauerwerk integrierte Lüftungseinrichtungen festgesetzt. Mit diesen Maßnahmen wird ein etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikt auch zu Nachtzeiten ausgeschlossen.

### **1.3 Bedenken gegen die Einschränkung industrieller Nutzungsmöglichkeiten und Wertverlust der bestehenden Gewerbegrundstücke infolge Umwandlung von Industrie- in Gewerbegebiet**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) trägt für ihr im Planbereich gelegenes Grundstück, Tackenweide 16, Bedenken dagegen vor, dass mit der Herabstufung von Industriegebiet in Gewerbegebiet eine unzulässige Einschränkung der bisherigen Möglichkeit einer Ansiedlung stark emittierender Betriebe verbunden sei, die eine Wertminderung des Grundstückes hervorrufe.

Die IHK weist auf daraufhin, dass sich mit der Umwandlung der Industriegebietsfestsetzung nicht nur die Vermarktungsmöglichkeit einer derzeit leer stehenden Gewerbehalle im Plangebiet verschlechtere, sondern das Potential an Flächen für die Ansiedlung emittierender Betriebe in Emmerich insgesamt verringere. Für den Fall einer Beibehaltung der Planungsabsichten regt sie an, an anderer Stelle zeitnah neue Industrieflächen auszuweisen. Da diese Anregung im Bebauungsplanentwurf der Offenlage keine Berücksichtigung fand, wurde sie seitens der IHK im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut vorgetragen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der im Jahre 1982 aufgestellte Bebauungsplan Nr. E 10/4 -Dechant-Sprüngen-Straße- enthielt in seiner Ursprungsfassung für die im östlichen Planbereich festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiete eine räumliche Gliederung gemäß der bei Aufstellung des Bebauungsplanes gültigen Abstandsliste 1977 im Erlass „Abstände zwischen Industrie - bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung“. Hiermit wurde in der Planung Rücksicht genommen auf das Schutzbedürfnis der benachbarten Wohngebiete südlich und westlich des Gesamtgewerbebereiches, indem die Zulässigkeit von Betrieben in Abhängigkeit ihrer Emissionspotentiale zur Entfernung der Wohnbebauung gestellt wurde.

Im Jahre 2008 erfolgte nach Aufgabe der Ziegelei an der Netterdenschen Straße eine Änderung des Bebauungsplanes E 10/4, um die Entwicklung der betroffenen Brachfläche planungsrechtlich vorzubereiten. In diesem Zusammenhang wurde die Gliederung der übrigen Gewerbe- und Industriegebietsbereiche im Plangebiet auf die derzeit gültige Abstandsliste 2007 umgestellt, ohne jedoch die bestehenden Baugebietsfestsetzungen näher auf den Prüfstand zu stellen. Die ins anhängige Verfahren E 11/2 einbezogenen Gewerbeflächen sind daher für den Gewerbebereich auf der Ostseite der Tackenweide im

Bebauungsplan E 10/4 nach wie vor als Industriegebiete (GI) nach § 9 BauNVO festgesetzt, faktisch sind hier seit Planaufstellung aber keine Industriegebiete entstanden. Im betroffenen Bereich haben sich ausschließlich nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe angesiedelt, wie sie in Gewerbegebieten (GE) nach § 8 BauNVO zulässig sind. Darüber hinaus sind schutzwürdige Nutzungen (z.B. allgemeines Wohnen in einem ursprünglichen Betriebsleiterwohnhaus, das nicht an den inzwischen veräußerten Betrieb gebunden war) im Plangebiet E 10/4 selbst sowie im unmittelbaren Umfeld vorhanden. Insofern hat sich bereits eine gewisse Gemengelage eingestellt, bei der die Eigenart des Gebietes von dem planungsrechtlichen Ansatz eines Industriegebietes mindestens in ein Gewerbegebiet gekippt ist. Unter Anwendung des Rücksichtnahmegebotes des § 15 BauNVO ist eine Ansiedlung industriegebietstypischer, hoch emittierender Betriebe an dieser Stelle nicht mehr möglich. Daher besteht ein planungsrechtlicher Handlungsbedarf, dem zur Anpassung der Bauleitplanung an die vorhandene Nutzungssituation im bestehenden Gewerbebereich nachgekommen werden soll. Dabei soll auch die Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte zwischen dem Schutzanspruch sensibler Nutzungen und Änderungsabsichten gewerblicher Nutzungen im Nachbarbereich planungsrechtlich vorgegeben und nicht erst im Baugenehmigungsverfahren thematisiert werden.

Die bereits eingetretenen Nutzungseinschränkungen oder die ausschließlichen Ansiedlungen nicht erheblich belästigender Betriebe im Plangebiet wurden von den Eigentümern der betroffenen Grundstücke in den derzeit als GI-Gebiet festgesetzten Bereichen des Planbereiches weder gerügt, noch haben sie selbst industriegebietstypische Vorhaben unter Ausnutzung der ursprünglichen planungsrechtlichen Möglichkeiten vorangetrieben. Einzig eine Wiederaufnahme der noch bestehenden Baugenehmigung für einen ehemaligen Metallbeschichtungsbetrieb in der derzeit leer stehenden Gewerbehalle Tackenweide 21-23 könnte einen Anspruch auf eine evtl. stärker emittierende Nutzung im Plangebiet begründen. Das Objekt steht jedoch seit geraumer Zeit zum Verkauf an, wobei die Aussichten auf den Einzug eines gleichartigen Betriebes ohne jegliche Nutzungsänderung gegen Null gehen. Jede andersgeartete Nachnutzung wird sich jedoch dem genannten Rücksichtnahmegebot zu unterwerfen haben.

Von daher bilden die derzeitigen GI-Gebietsfestsetzungen nur theoretische Nutzungsmöglichkeiten ab. Der vorgetragene Wertverlust der betroffenen Gewerbegrundstücke infolge der veränderten Planung kann insofern nicht anerkannt werden. Etwaige Entschädigungsansprüche nach dem Zweiten Abschnitt des Baugesetzbuches aus den veränderten Planfestsetzungen sind für die Betriebe, die die sich bietenden planungsrechtlichen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft haben, wegen Zeitablaufs zu verneinen.

Hinsichtlich einer Aufgabe von wegen Fehlnutzungen nicht mehr nach dem ursprünglichen Planungsziel nutzbarer Industriegebietsflächen bietet das derzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplanverfahren E 12/2 -Weseler Straße / Südost- im Bereich östlich der Weseler Straße zwischen Bahnlinie und Netterdenscher Straße einen gewissen Ersatz. Das dortige Plangebiet bildet nach den derzeitigen landesplanerischen Rahmenbedingungen das letzte Areal für eine Industrieansiedlung und wird zu einem überwiegenden Flächenanteil hierfür planungsrechtlich vorbereitet.

Im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes hat sich die Stadt Emmerich am Rhein darüber hinaus dafür eingesetzt, neben den sich aus dem Gewerbeflächenpool ergebenden, zeichnerisch nicht dargestellten Gewerbeflächenpotential zusätzliche Entwicklungsflächen für flächenintensive überregional bedeutsame Betriebe (hier insbesondere Logistiker) zugewiesen zu erhalten.

#### **1.4 Gewährleistung einer mehrwegigen Zufahrtsmöglichkeit für das THW**

Die BIMA befürchtet, dass durch das Heranrücken einer Wohnnutzung in den zukünftigen Sozialunterkünften Einschränkungen in der Verkehrsführung zu ihrem an das THW verpachteten Grundstück verbunden sind. Sie fordert die Gewährleistung der bisherigen mehrwegigen Zufahrtsmöglichkeiten.

##### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Lagerhalle mit dem zugeordneten Verwaltungsgebäude auf dem Grundstück Tackenweide 16 ist an den THW Ortsverband Emmerich verpachtet, der an dieser Stelle neben der allgemeinen Unterkunft mit Schulungsräumen im Wesentlichen das Lager seiner Rettungsfahrzeuge, -geräte und -einrichtungen unterhält und von hier aus seine Einsätze sowohl im Ernstfall als auch im Übungsfall startet.

Durch die Nutzung der im geplanten Sondergebiet bereits vorhandenen beiden Sozialunterkunftsgebäude ist bisher kein Eingriff in die Verkehrsführung im betroffenen westlichen Abschnitt der Tackenweide erfolgt. Auch die geplante Erweiterung um ein weiteres Asylbewerberheim mit 18 kleinen Wohneinheiten wird keine Notwendigkeit hervorrufen, die bisherigen Verkehrsführungen zu ändern. Von daher bleibt der betroffene Straßenabschnitt der Tackenweide für den Zweirichtungsverkehr erhalten und verfügt weiterhin sowohl über eine Anbindung an den östlichen Abschnitt der Tackenweide sowie an die Dechant-Sprüngen-Straße und hierüber an die Ortsumgehung Weseler Straße, als auch über eine Verbindung zum westlich gelegenen Wohnsiedlungsbereich über die Dürlinger Straße und die Hohe Sorge. Letztere Verkehrsstrasse ist allerdings bis auf die Fahrzeuge der an der Hohen Sorge gelegenen Fuhrunternehmen ausschließlich auf PKW beschränkt, so dass sich die Fahrtrichtung der Rettungseinsätze des THW von ihrem Gelände aus weiterhin nahezu ausschließlich nach Süden über die Dechant-Sprüngen-Straße abwickeln wird.

#### **1.5 Immissionskonflikt aus dem Dienstbetrieb des THW**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben weist auf einen evtl. Immissionskonflikt durch die Lärmemissionen aus dem Betrieb des THW insbesondere aus der Verwendung der Sondersignale (Martinshorn) hin.

##### Stellungnahme der Verwaltung:

Abweichend von der Feuerwehr und dem Rettungsdienst sind die Einsätze des THW im Rahmen des Katastrophenschutzes auf eine relativ geringe Anzahl beschränkt. Wesentlicher Teil der Warnanlage von Einsatzfahrzeugen ist zunächst das Blaulicht, während die Betätigung der akustischen Sondersignale nicht auf dem gesamten Fahrweg des Einsatzes erfolgt, sondern auf unübersichtliche Verkehrsbereiche (Kreuzungen) beschränkt ist. Der betroffene geradlinige Abschnitt der Tackenweide vor dem Grundstück der BIMA zeichnet sich durch einen breiten Straßenquerschnitt ohne Einbauten aus. Insofern wird sich im Einsatzfall mit der Fahrtrichtung nach Süden erst in einem zum Sondergebiet größer werdenden Abstand das Erfordernis zur Betätigung des Martinhorns ergeben.

Bei den von der BIMA beschriebenen Einsätzen des THW mit Sondersignalen kann es sich daher allenfalls um sogenannte kurzfristige Geräuschspitzen handeln. Diese dürfen gemäß TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte am Tage um bis zu 30 dB(A) und in der Nacht um bis zu 20 dB(A) überschreiten. In der vorliegenden Ausgangssituation ist ein immissionsschutzrechtlicher Konflikt daher nicht zu erkennen.

## **1.6 Sicherheitsrisiko für die Bewohner des Sondergebietes durch die Verkehre der Gewerbebetriebe**

Die BIMA weist darauf hin, dass durch das geplante dritte Sozialunterkunftsgebäude mit einem erhöhten Fußgängeraufkommen im Straßenbereich der Tackenweide zu rechnen sein wird. In diesem Zusammenhang befürchtet sie eine gesteigerte Unfallgefahr infolge der verkehrlichen Sonderrechte des Katastrophenschutzes im Einsatzfall mit Überschreitungsmöglichkeiten der ansonsten zulässigen Geschwindigkeiten.

Die IHK weist mit Hinblick auf die über die Anbindung an die Hohe Sorge laufenden LKW-Verkehre der dortigen Fuhrunternehmen auf ein Sicherheitsrisiko für spielende Kinder aus den Flüchtlingsunterkünften hin.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Ursprünglich war für das zusätzliche Asylbewerberheim eine Erschließung über die Duirlinger Straße angedacht, um wegen unterschiedlicher Belegung der einzelnen Unterakunftsgebäude deren räumliche Trennung zu gewährleisten. Wegen der im dortigen Straßenabschnitt unübersichtlichen Verkehrssituation mit den randlichen hohen Grünstrukturen und engen Kurvenbereichen zur Hohen Sorge und zur Tackenweide ist man von diesen Überlegungen aber abgekommen. Die Bebauung des inneren Geländes soll von der Tackenweide über den vorhandenen Grundstückszugang zwischen den bestehenden Unterakunftsgebäuden erschlossen werden. Das Gelände bleibt rundum eingezäunt und bietet neben den Gebäuden weiterhin größere Freiflächen, die als Spielflächen dienen sollen. Auf diese Weise wird den Kindern ein ausreichendes Angebot für Aufenthaltsflächen mit entsprechenden Spieleinrichtungen innerhalb des Geländes gemacht und ein etwaiger Anreiz, angrenzende Verkehrsräume als Aufenthaltsflächen zu nutzen, minimiert.

Um einen unkontrollierten Austritt auf die Duirlinger Straße insbesondere bei den vorgelagerten dichten Grünstrukturen planungsrechtlich zu unterbinden, wird längs der Nordgrenze des Sondergebietes ein Ausschluss von Zugängen sowie Ein- und Ausfahrten festgesetzt.

Der westliche Abschnitt der ausschließlich im Gewerbebereich verlaufenden Tackenweide verfügt in ihrer derzeitigen Ausgestaltung tatsächlich nur über eine befestigte Fahrbahn ohne ausgebauten begleitenden Gehweg. Während die Parzellenbreite der überwiegend nur einseitig anbaubaren Straße durchweg 8,0 m umfasst, ergibt sich in der Örtlichkeit eine Fahrbahnbreite zwischen 5,5 und 6,5 m. Im Kurvenbereich der Einmündung der Tackenweide in die Duirlinger Straße weitet sich diese bis auf rd. 10,0 m auf. Auch ohne mittige Fahrbahnmarkierung zweier Fahrspuren kann sich in der Tackenweide ein Zweirichtungsverkehr von LKW abwickeln.

Es handelt sich bei der Tackenweide um eine Straße innerhalb geschlossener Ortschaft mit der üblichen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/Std. Infolge ihrer geradlinigen Nord-Südausrichtung und des relativ breiten Straßenquerschnittes ohne Einbauten ist die Tackenweide für den Verkehrsteilnehmer übersichtlich. Da sich die Verkehrsbelastung in dieser Straße, wie im Rahmen der Verkehrszählung dargelegt, darüber hinaus in Grenzen hält, ist der auf die befestigte Verkehrsfläche tretende Fußgänger in diesem Straßenbereich nicht von vornherein als besonders gefährdet zu betrachten. Seitliche Bankette ermöglichen ein Ausweichen.

Anders verhält es sich aktuell im Bereich der teilweise unübersichtlichen Duirlinger Straße. Hier kann eine Pflegemaßnahme der durch Aufschlag entstandenen Grünstruktur auf der südlichen Straßenseite im Bereich des Entwässerungsgrabens bessere Sichtverhältnisse schaffen. Darüber hinaus kann eine Markierung der Fahrbahnbegrenzungen durch vom Asphalttrand abgesetzte durchgezogene Striche einen befestigten Randstreifen schaffen, der

zur Nutzung durch Fußgänger abseits der Fahrspuren zur Verfügung steht und damit deren Sicherheitsrisiko im betroffenen Bereich entgegen wirkt.

## **II Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung** **nach § 4 Abs. 1 BauGB**

### **1.7 Stellungnahme der IHK zur Standortwahl von Sozialunterkünften in oder im Umfeld von Gewerbebereichen**

Die IHK vertritt die Auffassung, dass Gewerbegebiete als Standorte für Flüchtlingsunterkünfte wegen der sich abzeichnenden planerischen Konflikte grundsätzlich eher ungeeignet sind und nur dann in Anspruch genommen werden sollten, wenn sich nachweislich keine Alternativstandorte auftun. Einerseits würden in Gewerbebereichen nur unzureichend integrierte Standorte entstehen. Andererseits solle die Entstehung einer städtebaulichen Gemengelage mit ggf. nachträglichen Betriebseinschränkungen der Gewerbetreibenden verhindert werden.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Grundsätzlich ist der Gemeinde mit der Novellierung des BauGB zur Unterbringung von Asylbewerbern Ende 2015 angesichts des anstehenden Handlungsbedarfes vom Gesetzgeber eine weitere planungsrechtliche Möglichkeit eingeräumt worden, die unabhängig von einer durchgreifenden Alternativenprüfung über alle Flächen in ihrem Gemeindegebiet zu einer schnellen Abdeckung des dringenden Raumbedarfes beitragen soll.

Die Stadt Emmerich am Rhein hat zu Beginn der vermehrten Zuweisung Asylbegehrender deren dezentrale Unterbringung in angemieteten Wohnungen innerhalb des gesamten Stadtgebietes präferiert. Angesichts der schwindenden Ressourcen solcher Unterbringungsmöglichkeiten hat sie nach Prüfung aller eigenen Flächen sowie der auf dem Markt angebotenen Flächen Dritter den Bereich der bestehenden Sozialunterkünfte an der Tackenweide als den geeignetsten Standort für eine Aufstockung der zur Verfügung zu stellenden Plätze für Asylbewerber eingeschätzt und die entsprechende Bauleitplanung zur planungsrechtlichen Vorbereitung auf den Weg gebracht. Die inzwischen eingetretenen Entwicklungen haben längst einen über diesen Standort und die hier geplante Unterkunftserweiterung hinaus gehenden Bedarf an weiteren Flächen für Unterkünfte entstehen lassen, so dass auch die bisher ausgemachten, aber verworfenen Alternativflächen erneut auf dem Prüfstand stehen.

Das Gelände der in den 1990er Jahren mit der damaligen Flüchtlingswelle entstandenen Sozialunterkünfte an der Tackenweide liegt im Übergangsbereich des Gewerbegebietes im Osten von Emmerich zum westlich angrenzenden Wohnsiedlungsbereich und befindet sich innerhalb der Pufferzone zwischen diesen Nutzungen, als die der bauleitplanerisch festgesetzte Grünzug an dieser Stelle dient.

Nicht die Ansiedlung der betreffenden Unterkünfte hat den Gebietscharakter des angrenzenden Gewerbegebietes östlich der Tackenweide, der im Bebauungsplan E 10/4 als Industriegebiet festgesetzt wurde, geprägt. Viel mehr hat die vorlaufende nahezu ausschließliche Ansiedlung nicht industriegebietstypischer Gewerbebetriebe geringer Emissionslast ein Industriegebiet gar nicht erst entstehen lassen, sondern den Bereich in ein Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO gewandelt. Eine Gemengelage ist in der Vergangenheit auch durch die Genehmigung von separaten Wohnhäusern zustande gekommen, die ohne Bindung an angrenzende Betriebe im Umfeld des Plangebietes

ursprünglich als ungebundene Betriebsleiterwohnhäuser entstanden sind und nun vereinzelt durch Veräußerung des jeweiligen Betriebes einer allgemeine Wohnnutzung zugeführt wurden. Darüber hinaus liegt angrenzend an das Plangebiet eine Vergnügungsstätte (bordellartiger Betrieb). Momentan wird diese zwar nicht betrieben, könnte aber jederzeit ihren Betrieb wieder aufnehmen. Im Falle eines wie in der Vergangenheit nicht unerheblichen dort wohnhaft gemeldeten Personenkreises, der sich 24 Stunden am Tag vor Ort aufhält, trägt auch ein solcher Betrieb zur Entstehung einer Gemengelage bei. Insofern besteht auch ohne die Asylbewerberunterkünfte und deren jetzt betriebene Ausdehnung bereits eine gewisse Gemengelage, die eine planungsrechtliche Anpassung mit der Herabstufung der Industriegebietsfestsetzung geboten erscheinen lässt.

Im vorgenannten Übergang vom Gewerbebereich zum Wohnsiedlungsbereich ist die Lage der Unterkünfte in Bezug auf die Nahversorgung und die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sicherlich nicht als bestens integriert zu beurteilen. Allerdings kann die fußläufige Entfernung vom Plangebiet zum nächsten Nahversorger, zu Grundschule und Kindergarten von jeweils rd. 1 km als zumutbar betrachtet werden.

### **1.8 Stellungnahme der IHK betreffend Befristung der Baugenehmigung**

Die IHK regt an, die Genehmigung der Flüchtlingsunterkünfte zeitlich zu begrenzen, um die städtebauliche Gemengelage nicht dauerhaft zu verfestigen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Für die zeitliche Befristung einer Baugenehmigung entsprechend der Anregung der IHK ergibt sich aus der Landesbauordnung keine Grundlage. Die Baugenehmigungen der bestehenden Unterakunftsgebäude Tackenweide 17 und 19 sind entsprechend zeitlich unbeschränkt und müssten im Falle einer Unterbindung der Nutzung formell aufgehoben werden. Dies könnte zumindest für das von der Stadt angemietete Haus Tackenweide 19 eines Privateigentümers Entschädigungsansprüche hervorrufen. Die vorgeschlagene Befristung der Zulässigkeit der zusätzlichen Unterakunftsgebäude würde eine Verfestigung einer städtebaulichen Gemengelage darüber hinaus nicht vermeiden, da sich diese bereits eingestellt hat.

Allenfalls der § 9 Abs. 2 BauGB erlaubt es in besonderen Fällen, dass bestimmte bauliche und sonstige Nutzungen für einen festgesetzten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt vorgegebener Umstände zulässig oder unzulässig werden. Die Anwendungsmöglichkeit dieser Bestimmung ist im vorliegenden Fall bereits vorhandener, unbefristet genehmigter Nutzungen zu verneinen. Aus heutiger Sicht könnte darüber hinaus auch kein konkreter Zeitraum bestimmt werden, nach dessen Ablauf die Nutzung der geplanten weiteren Sozialunterkünfte an der Tackenweide mangels weiteren Bedarfes auslaufen wird.

### **1.9 Stellungnahmen der IHK und der Handwerkskammer betreffend Ausschluss von nahversorgungs- und zentrenrelevantem Einzelhandel**

Zu dem in den GE-Bereichen im Plangebiet vorgesehenen Ausschluss von Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten weist die IHK darauf hin, dass das Emmericher Einzelhandelskonzept die Ausnahme eines sogenannten „Annexhandels“, d.h. untergeordnete Verkaufsstätten in Verbindung mit produzierendem Gewerbe oder Handwerksbetrieben, einräumt. Auch die Handwerkskammer weist auf dieses städtebauliche Ziel im Sinne einer Anregung hin.



#### Stellungnahme der Verwaltung:

Entsprechend den städtebaulichen Zielen des Emmericher Einzelhandelskonzeptes, welches eine Stärkung des Einzelhandels in den zentralen Versorgungsbereichen der Innenstadt bezweckt, wird der im bisherigen Bebauungsplan E 10/4 festgesetzte Ausschluss von nahversorgungs- und zentrenrelevantem Einzelhandel auch in den neuen Bebauungsplan E 11/2 übernommen. Dabei wird den Anregungen der IHK und der Handwerkskammer entsprochen und der sogenannte „Annexhandel“, d.h. untergeordnete Verkaufsstätten der ausgeschlossenen Sortimente in Verbindung mit produzierendem Gewerbe oder Handwerksbetrieben, im Sinne des Einzelhandelskonzeptes als Ausnahme zugelassen.

### **III Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine weiteren Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen.

### **IV Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

#### **1.10 Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes bei der Bezirksregierung Düsseldorf**

Bei seiner Luftbildauswertung gelangt der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu der Erkenntnis, dass im Plangebiet während des Zweiten Weltkrieges sowohl Stellungen als auch sonstige militärische Anlagen eingerichtet waren. Deren Lage betrifft sowohl heutzutage bereits bebaute oder befestigte Flächen bestehender Gewerbegrundstücke als auch Freiflächen im Bereich des Sondergebietes für Sozialunterkünfte. Der KBD empfiehlt daher, eine Überprüfung der konkreten Verdachtsflächen auf Kampfmittelrückstände durchführen zu lassen. Bei dem ansonsten allgemeinen diffuse Verdacht auf Kampfmittelrückstände infolge vermehrter Kampfhandlungen werden darüber hinaus Empfehlungen zusätzlicher Sicherheitsdetektionen für den Fall der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc.) gegeben.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Dem abschließenden Festsetzungskatalog des § 9 BauGB entsprechend kann keine planungsrechtliche Festsetzung zu dieser Thematik getroffen werden. Es erfolgt im Bebauungsplan lediglich ein Hinweis auf mögliche Ablagerungen von Kampfmitteln und die Handlungsempfehlungen des KBD.

Die empfohlenen Überprüfungen der Verdachtsflächen betreffen im Wesentlichen den geplanten Neubau auf städtischer Fläche. Im Rahmen der Bauvorbereitung wird die Stadt Emmerich am Rhein daher die betreffenden Untersuchungen durchführen lassen. Die zuständige Verwaltungseinheit ist vorinformiert und wird kurzfristig Entsprechendes veranlassen.

Die Begründung wird nach Offenlage um die Hinweise auf die konkreten Verdachtsflächen ergänzt. Da hierdurch die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind und die Stadt Emmerich am Rhein als einziger Grundstückseigentümer konkret berührt ist, erfolgt diese

Entwurfsänderung nach Offenlage auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB ohne Durchführung einer erneuten Offenlage.

### **1.11 Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde zu den artenschutzrechtlichen Belangen**

Die Untere Landschaftsbehörde beim Kreis Kleve (ULB) vertritt die Auffassung, dass die Aussagen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung vom 21.09.2015, nach denen das Plangebiet als essentielles Nahrungs- und/oder Fortpflanzungshabitat für die im Messtischblatt 4103 aufgeführten planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden kann, im Widerspruch zu dem im Fachinformationssystem des Landes NRW abrufbaren Vorkommen von planungsrelevanten Arten steht. Für den zu diesen Arten zählenden Steinkauz sind in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes zwei Brutreviere angegeben. Da diese Vogelart die angrenzenden Siedlungsbereiche nicht meidet und die im Plangebiet bestehenden kurzrasigen Grünflächen als Nahrungshabitat annimmt, sei von einem Vorkommen und einer Beeinträchtigung dieser geschützten Art im Plangebiet auszugehen. Darüber hinaus sei der Zeitpunkt der örtlichen Sichtung zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht geeignet, Brutreviere von Steinkäuzen im Plangebiet grundsätzlich auszuschließen.

Im Sinne einer Worst-case-Betrachtung wird empfohlen Maßnahmen im Bebauungsplan festzuschreiben, durch die eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes bei der Realisierung des Bebauungsplanes verhindert werden kann. Dabei handelt es sich um sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in der Form der Anbringung von je 3 artspezifischen Nistkästen pro Brutrevier und dem Erhalt von benachbartem Grünland.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme der ULB wird durch die Ergänzung des Bebauungsplanentwurfes um die Festsetzung der geforderten Maßnahme der Anbringung von Nistkästen entsprochen. Da das Plangebiet auf der Ostseite der Tackenweide im Wesentlichen bereits bebaute, befestigte und gewerblich genutzte Flächen einbezieht, wird die durch die Planung vorbereitete Beeinträchtigung des Artenschutzes im Prinzip allein durch das anstehende Bauvorhaben der Stadt Emmerich am Rhein hervorgerufen. Es obliegt insofern der Stadt Emmerich am Rhein als Grundstückseigentümerin, die geforderte Maßnahme nach Rechtskraft des Bebauungsplanes im Vorgriff auf die Durchführung ihres Bauvorhabens durchzuführen. Als Standorte bieten sich neben verbleibenden Bäumen im Plangebiet selbst auch Grünstrukturen in unmittelbarer Umgebung auf städtischer Fläche an der angrenzenden Dürlinger Straße an.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Erhalt angrenzender Grünlandflächen, die im Flächennutzungsplan als Grünflächen oder Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, nicht angetastet. Konkrete Baulandentwicklungsabsichten in diesen Freiraum hinein bestehen städtischerseits nicht. Für den südlich angrenzenden Grünlandstreifen an der Westseite der Tackenweide begründet der bestehende Bebauungsplan E 10/4 allerdings seit längerem ein Baurecht für Sporteinrichtungen. Im Rahmen einer etwaigen Ausnutzung dieses Baurechtes oder einer vom Eigentümer gewünschten Umplanung wird der Artenschutz erneut thematisiert werden müssen und evtl. weitergehende Kompensationsmaßnahmen erforderlich machen.

Durch die Übernahme der genannten zusätzlichen textlichen Festsetzung in den Bebauungsplan E 11/2 nach Offenlage werden die Grundzüge der Planung nicht betroffen. Es kann daher nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB verfahren und auf die Durchführung einer erneuten Offenlage verzichtet werden. Da durch eine solche Planergänzung weder die

Öffentlichkeit noch Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange berührt sind, kann die Einholung weiterer Stellungnahmen unterbleiben.

## **Zu 2)        SATZUNGSBESCHLUSS**

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Unterbringung von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Obdachlosen dient das Planverfahren der planungsrechtlichen Anpassung an die bestehende Nutzung der vorhandenen Sozialunterkünfte an der Tackenweide sowie der Schaffung der Voraussetzung für die Erweiterung dieser Einrichtungen. Darüber hinaus soll für den benachbarten Gewerbebereich mit einer Herabstufung der Festsetzung von Industriegebieten nach § 9 BauNVO in Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO den tatsächlichen Gegebenheiten infolge der Ansiedlung ausschließlich nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe Rechnung getragen werden.

Da der Gewerbeteil des Planbereiches baulich bereits vollständig realisiert ist, bereitet die Planaufstellung nur im Bereich der Sozialunterkünfte eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit vor. Auf dem betroffenen Gelände sind randliche Grünstrukturen mit z.T. größeren Bäumen anzutreffen, deren Bestand im Falle einer baulichen Nutzung gefährdet ist. Da der Bebauungsplan nach den Bestimmungen des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wird, gelten die Ausgleichsregelungen für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht. Dafür greift hinsichtlich der Bäume die Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein, nach der für den Entfall schützenswerter Bäume im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ein Ersatz zu leisten ist. Zur Kompensation der Beeinträchtigung einer geschützten Vogelart infolge der Realisierung des Bebauungsplanes wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in der Form der Anbringung von artspezifischen Nistkästen festgesetzt.

Der Bebauungsplan thematisiert die etwaigen Nutzungskonflikte zwischen dem Schutzanspruch der Wohnnutzung in den Unterkunftsgebäuden einerseits und dem umgebenden Gewerbe andererseits und trifft durch einzelne Festsetzungen Vorkehrungen zur Gewährleistung eines gesunden Wohnens sowie zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken, infolge eines Aufenthaltes der Bewohner der Sozialunterkünfte im Straßenraum.

Da sich die geplante Sondergebietsfestsetzung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, soll der Flächennutzungsplan bei Abschluss des Bebauungsplanverfahrens nach den Bestimmungen § 13a BauGB unter Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden. Hierbei soll die bisherige Darstellung einer Grünfläche für die im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebietsfläche umgewandelt werden in Sonderbaufläche (SO) der Zweckbestimmung „Unterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber und Obdachlose“. Die landesplanerische Zustimmung liegt hierzu vor.

Der nach Offenlage geringfügig abgeänderte Bebauungsplanentwurf kann unter Voraussetzung der Abwägungsbeschlüsse unter Pkt. 1 als Satzung beschlossen werden.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2016 vorgesehen.  
Ca. 600,00 € Anbringung von Nistkästen als Teil der Baumaßnahme des Asylbewerberheimes.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme ist im Leitbild noch nicht abgebildet.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

- Anlage 1 zu Vorlage 05-16 0587 Stellungnahmen Öffentlichkeit 3 1
- Anlage 2 zu Vorlage 05-16 0587 Stellungnahmen Behoerden 4 1
- Anlage 3 zu Vorlage 05-16 0587 Stellungnahmen Behoerden 4 2
- Anlage 4 zu Vorlage 05-16 0587 Karte Satzungsentwurf
- Anlage 5 zu Vorlage 05-16 0587 Textliche Festsetzungen Hinweise
- Anlage 6 zu Vorlage 05-16 0587 Begruendung
- Anlage 7 zu Vorlage 05-16 0587 Schallgutachten 19.10.15
- Anlage 8 zu Vorlage 05-16 0587 Artenschutzpruefen 21.09.15
- Anlage 9 zu Vorlage 05-16 0587 Verkehrszaehlung



## Bebauungsplanaufstellungsverfahren **E 11/2 –Tackenweide/Nordwest-**

### Niederschrift

über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch  
am **25.06.2015** im Ratssaal des Rathauses Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446  
Emmerich am Rhein

Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 18:45 Uhr

Teilnehmer: Verwaltung :  
- Herr Dr. Wachs  
- Herr Glapski  
- Herr Kemkes  
- Frau Schumann  
- Frau Reinartz (Protokoll)

Mitglied des Rates oder des ASE:

- Frau Marianne Lorenz
- Herr Gerhard Gertsen
- Herr Hans-Dieter Baars
- Herr Gerd Bartels

Bürgerschaft: die Bürger lt. Anwesenheitsliste

Herr Kemkes begrüßt die Anwesenden und stellt die Vertreter der Verwaltung als Ansprechpartner in diesem Bauleitplanverfahren vor.

Frau Schumann stellt das Verfahren anhand einer Powerpoint-Präsentation vor. Anlass der Planung ist die Bereitstellung weiterer Asylbewerberunterkünfte. Frau Schumann stellt die aktuelle Situation vor Ort und die Planungsvorgaben seitens der Landesplanung dar. Sie führt aus, dass es in der Umgebung schutzwürdige Wohnnutzungen gibt, aufgrund derer die derzeit festgesetzten Industriegebiete östlich der Tackenweide in Gewerbegebiete herabgestuft werden sollen. Das Asylbewerberheim soll als Sondergebiet festgesetzt werden.

Abschließend stellt Frau Schumann den Verfahrensablauf mit der zweistufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dar und verweist auf die Möglichkeit im Zeitraum eines Monats nach dieser Versammlung die Planungsunterlagen bei der Stadtverwaltung erneut einsehen und dabei weitere Stellungnahmen abgeben zu können. Herr Kemkes bittet um Wortmeldungen.

- 1) [REDACTED], fragt, warum die südlichen Liegenschaften aus dem Verfahren ausgenommen sind. Er regt an, den Bereich in das Bauleitplanverfahren aufzunehmen.

Beschluss-  
vorschlag  
1.1

Die Stadtverwaltung erklärt, dass in dem von [REDACTED] angesprochenen Bereich der Bebauungsplan E 10/4 -Dechant-Sprüngen-Straße- weiterhin gültig ist. Würde man den Bereich nachträglich in das Bauleitplanverfahren einbeziehen, würde dies das Verfahren zeitlich in die Länge ziehen. Dies sei aufgrund des zeitlichen Drucks nicht möglich. Stattdessen bestehe die Möglichkeit, das Planungsrecht für den Bereich in einem separaten Bauleitplanverfahren zu ändern. Dazu müsse der Eigentümer einen Antrag stellen. Vorab, rät Herr Kemkes, den Kontakt zur Stadtverwaltung zu suchen um die Planung und die Voraussetzungen dafür abzustimmen.

- 2) [REDACTED] erkundigt sich, nach der Planung westlich der Tackenweide einen Grünstreifen zu etablieren.

Die Stadtverwaltung antwortet, dass der Flächennutzungsplan derzeit einen Grünstreifen westlich der Tackenweide darstellt. Dieser hat die Funktion die weiter westlich beginnende Wohnbebauung von den Emissionen der östlich der Tackenweide gelegenen Gewerbeflächen abzuschirmen. Die Räumlichkeiten des derzeitigen Asylbewerberheims, welches in diesem Grünstreifen liegt, sind nicht mehr ausreichend. Für die Realisierung der geplanten Erweiterung ist es notwendig, einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan in dem Bereich anzupassen. Der Grünstreifen bleibt im Flächennutzungsplan erhalten, er wird lediglich im Bereich des Asylbewerberheimes angepasst.

- 3) [REDACTED] **Hohe Sorge 52**, erkundigt sich, ob seine betrieblichen Belange in dem Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. Er sorgt sich, dass seine Betriebszeiten eingeschränkt werden könnten.

Beschluss-  
vorschlag  
1.2

Die Stadtverwaltung erklärt ihm, dass die Emissionen des Betriebes von [REDACTED] im Rahmen des Bauleitplanverfahrens untersucht werden und man seine betrieblichen Belange ebenfalls berücksichtigen werde.

Da weitere Wortmeldungen zur Planung nicht vorliegen, verweist Herr Kemkes auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Planung bei der Verwaltung und die Abgabe von Stellungnahmen für den Zeitraum eines weiteren Monats. Die Präsentation der Bürgerversammlung ist zudem ab dem 26.06.2015 für die Dauer eines Monats auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein abrufbar. Herr Kemkes beendet die Veranstaltung um 18:45 Uhr.

Emmerich am Rhein, den 30.06.2015  
Im Auftrag

Reinartz





Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Fontanestraße 4, 40470 Düsseldorf

Stadt Emmerich  
Fachbereich 5 – Stadtentwicklung  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich

**Stadt Emmerich am Rhein**  
GESCHÄFTSZEICHEN  
BGM: ..... ANSPRECHPARTNER  
Dez.: ..... ANSCHRIFT  
Eing.: **21. Juli 2015**  
Fb.: .....  
Anl.: ..... €  
SPARTE  
E-MAIL  
INTERNET

**Facility Management**

**DOFM.140589.3330**

Frau Mund-Klostermann

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Fontanestraße 4  
40470 Düsseldorf

TEL +49 (0)211 9088-224 (oder -0)

FAX +49 (0)211 9088-244

E-MAIL [Christiane.Mund@bundesimmobilien.de](mailto:Christiane.Mund@bundesimmobilien.de)

INTERNET [www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de)

DATUM 16.07.2015

### **Aufstellung des Bebauungsplanes E 11/2 – Tackenweide / Nordost Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3, Abs. 1 Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3, Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes „E 11/2 – Tackenweide / Nordost“ nehme ich wie folgt Stellung:

Das anstaltseigene Grundstück „Tackenweide 16“ in Emmerich liegt laut aktuellem Planungsrecht in einem Industriegebiet mit einer Abstandserfordernis von 200 – 300 m zur Wohnbebauung.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes E 11/2 planen Sie, das Planungsrecht so anzupassen, dass das Grundstück „Tackenweide 16“ künftig einem Gewerbegebiet mit einer Abstandserfordernis von 100 m zur Wohnbebauung zuzuordnen ist.

Durch die künftig fehlende Möglichkeit, auf dem Grundstück auch stark emissionierende Gewerbebetriebe ansiedeln zu können, wird die Verwertungsmöglichkeit des Grundstücks „Tackenweide 16“ stark eingeschränkt und stellt somit einen Wertverlust dieses Grundstückes für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben dar. Daher widerspreche ich der geplanten Änderung, das Grundstück „Tackenweide 16“ künftig einem Gewerbegebiet mit einer verminderten Abstandserfordernis zur Wohnbebauung zuzuordnen.

Beschluss-  
vorschlag  
**1.3**

Weiter schließt die Verringerung der Abstandserfordernis ein künftiges „Heranrücken“ der Wohnbebauung und ggf. der damit verbundenen Einschränkungen in der Verkehrsführung nicht aus, was die Nut-

Beschluss-  
vorschlag  
**1.4**

zung des Grundstücks durch den THW Ortsverband Emmerich einschränken könnte. In diesem Fall ist eine mehrwegige Zufahrtsmöglichkeit mit Lkw-Zulassung auf jeden Fall zu gewährleisten.

Zudem entstünden durch die Sirenen der Einsatzfahrzeuge des THW sowohl im Einsatzfall als auch zu Übungszwecken Lärmbelästigungen für die Anwohner. Daher wäre ggf. auch bei einem erhöhten Beschwerdeaufkommen durch Anwohner ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb des THW Ortsverbandes Emmerich zu gewährleisten.

Beschluss-  
vorschlag  
**1.5**

Zusätzlich habe ich erhebliche Bedenken in Bezug auf die Verkehrssicherheit.

Durch die geplante dritte Unterkunft wird im Bereich des Planungsgebietes mit einem erhöhten Fußgängeraufkommen zu rechnen sein. Das THW ist im Einsatzfall von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit ist und braucht sich somit nicht an eine Geschwindigkeitsbegrenzung halten. Aufgrund erhöhter Geschwindigkeit der Einsatzfahrzeuge im Einsatzfall birgt dieses eine gesteigerte Unfallgefahr.

Beschluss-  
vorschlag  
**1.6**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Mund-Klostermann

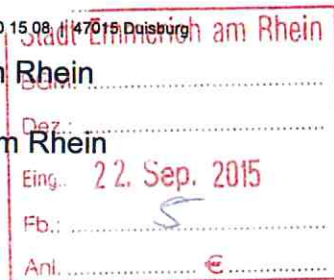




Niederrheinische Industrie- und Handelskammer  
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein  
Postfach 100 864  
46428 Emmerich am Rhein



Ihr Zeichen: 5/ 61 2601 sm

Ihre Nachricht vom: 31.08.2015

Ihr Ansprechpartner: Markus Gerber

E-Mail: gerber  
@niederrhein.ihk.de

Telefon: 0203 2821 - 221

Telefax: 0203 285349 - 221

Unser Zeichen: II.4/MG

Datum: 09.09.2015

## Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 11/2 – Tackenweide/Nordwest Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Schumann,

mit Schreiben vom 31.08.2015 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Flüchtlingsunterkunft am Rande des Industrie- und Gewerbebereichs an der Tackenweide in Emmerich geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll im Bebauungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber sowie Obdachlose“ festgesetzt werden. Das östlich angrenzende planerisch festgesetzte Industriegebiet soll künftig als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

In Anbetracht der aktuell sehr hohen Zuwanderung von Flüchtlingen aus Krisengebieten können wir den Handlungsdruck der Stadt Emmerich, zeitnah menschenwürdige Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende zu schaffen, nachvollziehen. Die Bewältigung dieser Situation ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und wird von uns unterstützt.

Mit Blick auf den konkreten Standort des Flüchtlingsheims an der Tackenweide möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass sich hier planerische Konflikte andeuten und die Belange der umliegenden Gewerbebetriebe im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt werden müssen.

Nach unserer Auffassung sind Gewerbegebiete und deren unmittelbare Umgebung als Standorte für Flüchtlingsunterkünfte grundsätzlich eher ungeeignet und sollten nur dann für diesen Zweck in Anspruch genommen werden, wenn nachweislich keine Alternativstandorte vorhanden sind. Die Lage in einem Gewerbegebiet ist sowohl aus Sicht der Bewohner einer Flüchtlingsunterkunft als auch aus Sicht der umliegenden Gewerbebetriebe nicht zufriedenstellend. Die Bewohner der Unterkunft müssen lange Wege für die Nahversorgung und zu Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (Schulen, Behörden, Ärzte etc.) in Kauf nehmen, da diese üblicherweise nicht in Gewerbegebieten anzutreffen sind. Für die umliegenden Betriebe können sich aufgrund der dynamischen Betreiberpflichten im Immissionsschutzrecht unter Umständen nachträgliche Betriebseinschränkungen ergeben. Die

Beschluss-  
vorschlag1.  
1.7

Postanschrift: Postfach 10 15 08, 47015 Duisburg | Büroanschrift: Mercatorstraße 22 - 24, 47051 Duisburg  
Tel.: 0203 28210 | Fax: 0203 26533 | Internet: www.ihk-niederrhein.de | E-Mail: [ihk@niederrhein.ihk.de](mailto:ihk@niederrhein.ihk.de)

Postbank Köln | Konto 388 932-501 | BLZ 370 100 50

| IBAN DE 9637 0100 5003 8893 2501 | BIC PBNKDEFF





Errichtung eines Flüchtlingsheims leistet insofern der Entstehung einer städtebaulichen Gemengelage Vorschub.

#### 1. Drohende Immissionskonflikte

Westlich angrenzend an das Flüchtlingsheim befindet sich die Hülkenberg Spedition KG, deren Fahrzeuge das Betriebsgelände auch während der Nachtstunden anfahren bzw. verlassen. Gemäß den Regelungen der TA Lärm sind die hierbei entstehenden Emissionen als Gewerbe- und nicht als Verkehrslärm zu beurteilen. Die planerische Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber sowie Obdachlose“ darf aus Sicht der IHK daher nicht zu einer Einschränkung der Betriebsabläufe der Spedition führen. Gleiches gilt für den Betrieb der dort ebenfalls ansässigen Holz-AN GmbH. Dies sollte im weiteren Verfahren sichergestellt werden. Ggf. lässt sich dies durch die Stellung der Gebäude erreichen.

Beschluss-  
vorschlag  
**1.2**

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich nach Einschätzung der Fa. Hülkenberg mit Blick auf den gewerblichen LKW-Verkehr ein Sicherheitsrisiko für spielende Kinder aus der Flüchtlingsunterkunft ergeben könnte. Auch diesen Sachverhalt bitten wir im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Beschluss-  
vorschlag  
**1.6**

#### 2. Rückgang des Industrieflächenpotentials

Die Umwandlung des westlich an die Flüchtlingsunterkunft angrenzenden Industriegebietes in ein eingeschränktes Gewerbegebiet führt nach unserer Einschätzung zwar nicht zu einer Einschränkung der dort bestehenden Betriebe. Allerdings reduziert sich hierdurch das bestehende Potential an Flächen für die Ansiedlung emittierender Betriebe in Emmerich. Diese „Herabstufung“ verschlechtert die Vermarktungsmöglichkeiten für die derzeit leerstehende Industriehalle. Gleiches gilt für die Flächen, die derzeit von nicht störenden Gewerbebetrieben genutzt werden, die zukünftig aber nicht mehr industriell nachgenutzt werden können. Sofern es bei der Umwandlung von Industrie- in Gewerbefläche bleibt, regen wir daher an, an anderer Stelle Ersatz zu schaffen und zeitnah neue Industrieflächen auszuweisen.

Beschluss-  
vorschlag  
**1.3**

#### 3. Befristung der Baugenehmigung

Falls die Umsetzung der Planung am o.g. Standort trotz der genannten Bedenken unausweichlich sein sollte, regen wir an, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Nutzung als Flüchtlingsunterkunft im Rahmen einer Nebenbestimmung zur Baugenehmigung zeitlich zu begrenzen (vgl. § 36 VwVfG). Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass sich die städtebauliche Gemengelage nicht dauerhaft verfestigt.

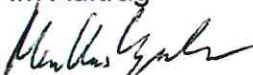
Beschluss-  
vorschlag  
**1.8**

#### 4. Ausschluss von nahversorgungs- und zentrenrelevantem Einzelhandel

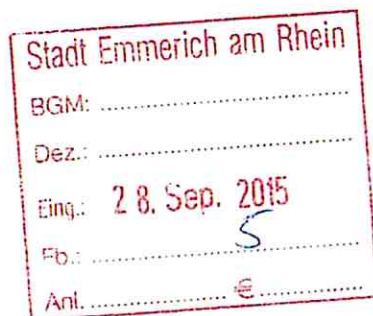
Gemäß den Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich sollten im Gewerbegebiet nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente ausgeschlossen werden. Sog. „Annexhandel“ mit diesen Sortimenten, also Verkaufsstätten, die in Verbindung mit produzierenden Betrieben oder Handwerksbetrieben stehen und die dem Hauptbetrieb zu- und untergeordnet sind, können dabei weiter zulässig bleiben.

Beschluss-  
vorschlag  
**1.9**

Mit freundlichen Grüßen  
Die Geschäftsführung  
Im Auftrag

  
Markus Gerber





**Handwerkskammer Düsseldorf**

**Wirtschaftsförderung  
Standortberatung**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ansprechpartner

Zimmer

Telefon

Telefax

E-Mail

Datum

III-1/Reh/he

Frau Rehorst

A 424

0211 8795-323

0211 879595-323

frau.rehorst@hwk-duesseldorf.de

23. September 2015

**Stadt Emmerich am Rhein**  
Fachbereich 5 Stadtentwicklung  
Frau Helga Schumann  
Postfach 100 864  
46428 Emmerich am Rhein

**Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 11/2 –Tackenweide / Nordwest-**  
**hier: unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Schumann,

mit Ihrem Schreiben vom 31. August 2015 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Mit der vorliegenden Planung sollen im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt werden: Zum einen sollen die Voraussetzung zur planungsrechtlichen Sicherung und Erweiterung der bestehenden Asyl- und Obdachlosenunterkünfte (Tackenweide 17 und 19) geschaffen werden. Hiermit möchte die Stadt Emmerich der steigenden Zahl an Flüchtlingen begegnen. Zum anderen ist geplant, die dazu benachbarten Gewerbebereiche der Straße Tackenweide, entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung und unter Wahrung der in der Umgebung vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen (Wohnbebauung), planungsrechtlich anzupassen.

Hierzu sollen einerseits die derzeit als Grünflächen festgesetzten Grundstücke der Asylunterkünfte als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber sowie Obdachlose“ festgesetzt werden. Andererseits sollen die Gewerbebereiche der Straße Tackenweide entsprechend ihrer tatsächlichen Emissionslage herabgestuft werden. Anstatt der Festsetzung Industriegebiet ist hier die Festsetzung eines Gewerbegebietes geplant.

Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die Bemühung der Stadt Emmerich zur Begegnung der steigenden Zahl an Flüchtlingen grundsätzlich begrüßen. Folgendes geben wir dennoch zu bedenken:

**1. Immissionsproblematik**

Gegen die geplante Herabstufung des Industriegebietes zu einem Gewerbegebiet haben wir keine Bedenken – alle von uns vertretenen Betriebe im Bereich des Plangebietes sind ebenfalls in einem Gewerbegebiet allgemein zulässig sind. Wir regen jedoch an, eine konkrete Begutachtung der Immissionssituation im Plangebiet durchzuführen. Gemäß Planunterlagen (S. 15 f) soll nur für den unmittelbar an das Sondergebiet angrenzenden Fuhrunternehmer eine konkrete Begutachtung der Emissionen bzw. Immissionen durchgeführt werden. Die konkreten Belange der von uns vertretenen

Beschluss-  
vorschlag  
**1.2**



Betriebe (u.a. ein Elektroinstallateur und ein Dachdecker) werden daher derzeit nicht in die Abwägung eingestellt.

Im Sinne des Handwerks ist es aber wichtig, dass die bestehenden gewerblichen Nutzungen im Plangebiet und dessen Umgebung nicht eingeschränkt werden. Ferner muss den Betrieben planungsrechtlich ein gewisser Spielraum eingeräumt werden, der betriebliche Anpassungs- und Erweiterungsmaßnahmen ermöglicht. Ebenso dürfen die vorhandenen und geplanten Unterkünfte, aber auch keinen unzumutbaren Immissionen ausgesetzt werden – im Sinne der o.g. Planung muss also die Einhaltung der Immissionswerte für Mischgebiete der TA Lärm sichergestellt werden.

Möglichkeiten sehen wir hier unter anderem durch bestimmte bauliche Maßnahmen, die in Form von textlichen Festsetzungen in die Planung aufgenommen werden sollten. Möglichkeiten zu Immissionsschutz fördernden Maßnahmen bestehen zum Beispiel hinsichtlich der Stellung der geplanten Gebäude, sowie hinsichtlich nicht zu öffnender Fenster, für die zum dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räume. Hierbei wäre ebenfalls der Einbau von Lüftungsanlagen erforderlich.

## 2. Annexhandel

Gemäß den Vorgaben des Einzelhandelskonzepts der Stadt Emmerich sollen im zukünftigen Gewerbegebiet nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente ausgeschlossen werden. Sog. **Annexhandel** mit Sortimenten, also Verkaufsstätten, die in Verbindung mit produzierenden Betrieben oder Handwerksbetrieben stehen und die dem Hauptbetrieb zu- und untergeordnet sind, können dabei weiter zulässig sein. Diese Festsetzung wird seitens der Handwerkskammer ausdrücklich begrüßt, da manche Betriebstypen aus dem Handwerksbereich aufgrund ihres Emissionsverhaltens ausschließlich in Gewerbegebieten einen Standort finden. Zugleich erwartet der Kunde aber den Handel mit selbst hergestellten Waren oder branchenüblichem Zubehör des jeweiligen Betriebstyps. Mit der o.g. Festsetzung zum Annexhandel, wird dies den entsprechenden Betrieben ermöglicht.

Beschluss-  
vorschlag  
**1.9**

Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
**HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF**

Frauke Rehorst

Standortberaterin  
Bauleitplanung/Stadtentwicklung





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Emmerich am Rhein  
Ordnungsamt  
Postfach 100 864  
46428 Emmerich

Datum 30.11.2015  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5154008-444/15/  
bei Antwort bitte angeben

Herr Mandelkow  
Zimmer 117  
Telefon:  
0211 475-9710  
Telefax:  
0211 475-9040  
kbd@brd.nrw.de

## Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Emmerich, Bebauungsplan Nr. E 11/2 Tackenweide/Nordwest

Ihr Schreiben vom 19.11.2015, Az.: 5/61 2601 sm

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigelegten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. **Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung und militärische Anlage).** Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite<sup>1</sup>.

Beschluss-  
vorschlag  
**1.10**

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

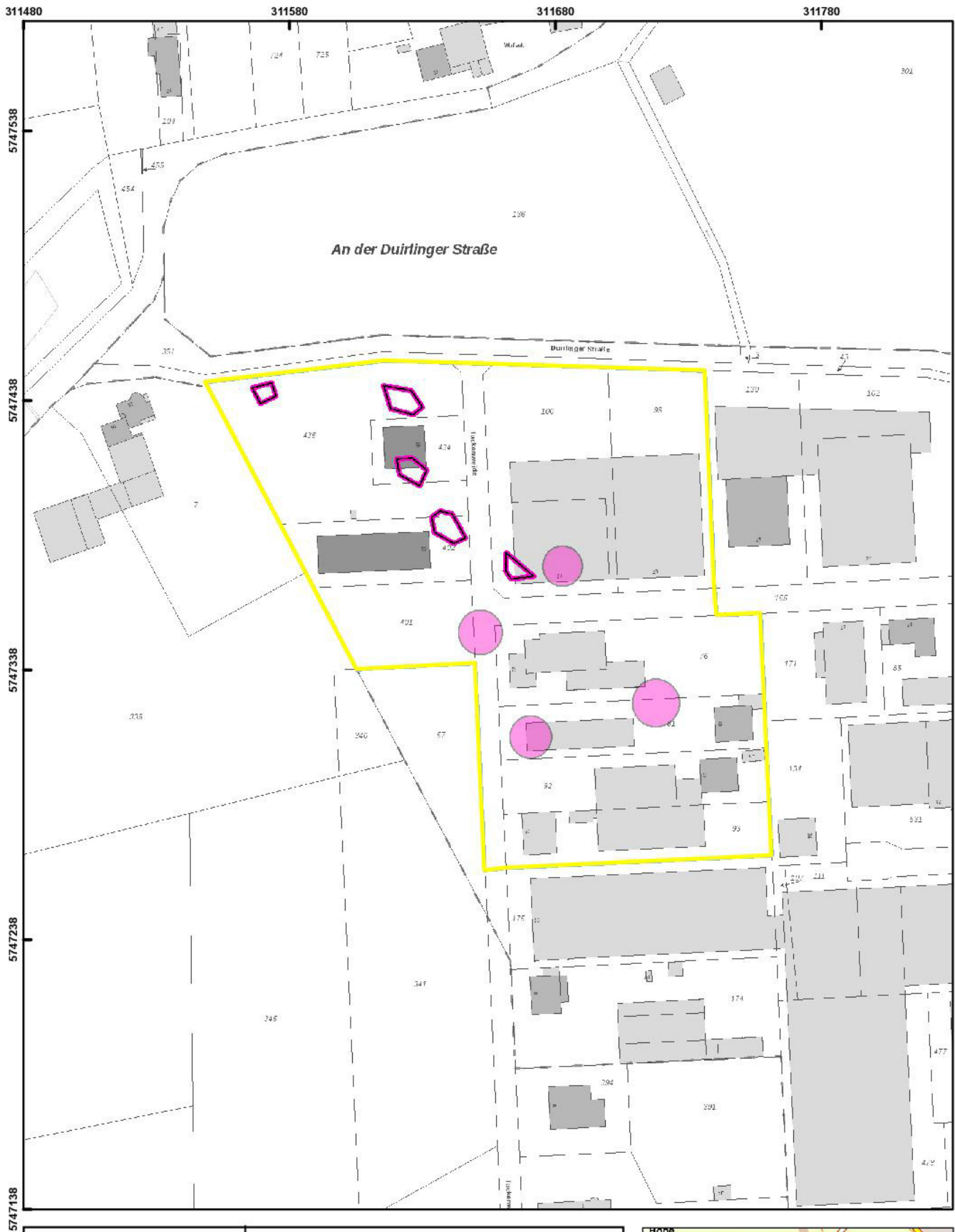
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp)

Im Auftrag

(Mandelkow)

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED

<sup>1</sup> Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



Bezirksregierung  
Düsseldorf



Aktenzeichen :  
22.5-3-5154008-444/15

Maßstab : 1:2.000  
Datum : 30.11.2015

#### Legende

- |                         |              |
|-------------------------|--------------|
| aktuelle Antragsfläche  | Laufgraben   |
| Antragsfläche           | Panzergraben |
| Blindgängerverdacht     | Schützenloch |
| geräumte Blindgänger    | Stellung     |
| geräumte Fläche         |              |
| Detektion nicht möglich |              |
| militärische Anlage     |              |

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.  
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.





Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

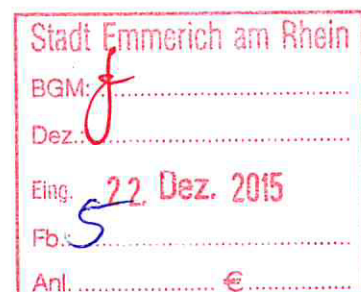
**Fachbereich:** Technik  
**Abteilung:** Bauen und Umwelt - Verwaltung  
**Dienstgebäude:** Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
**Telefax:** 02821 85-700  
**Ansprechpartner/in:** Frau Gall  
**Zimmer-Nr.:** E.237  
**Durchwahl:** 02821 85-356  
**(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen:** 6.1 - 61 26 01 / 02-  
**Datum:** 15.12.2015

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;  
Bebauungsplanverfahren Nr. E 11/2 – Tackenweide / Nordwest -**

Bericht vom 13.11.2015, Az.: 5/ 61 2601 sm

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.



**Als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:**

Beschluss-  
vorschlag  
**1.11**

In der Artenschutzprüfung (ASP) wird ausgeführt, dass das Plangebiet als essentielles Nahrungs- und/oder Bruthabitat für die im Messtischblatt 4703 (Emmerich) aufgeführten planungsrelevanten Arten aufgrund der Lage im Siedlungsbereich, der Habitatstruktur und der menschlichen Anwesenheit sowie der Lärmbelastung durch den Verkehr ausgeschlossen werden kann.

Eine Begründung warum eine Nutzung durch Arten, für die bekannt ist, dass sie in menschlicher Nähe brüten und diese Bereiche als Brutstandorte aktiv aussuchen, im bearbeiteten Plangebiet ausgeschlossen wird unterbleibt.

Die getroffenen Ausführungen stehen damit im Widerspruch zu den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW LANUV im Fachinformationssystem „@LINFOS“ abrufbaren Vorkommen von planungsrelevanten Arten. Diese Datenquelle soll laut Kapitel 2.1 in „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben-Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW“ vom 24.08.2010 Grundlage für die Vorprüfung des Artenspektrums sein<sup>1</sup>.

<sup>11</sup> Vergleich auch Anlagen 3a und 3b des Leitfadens bzw. Information auf der Internetseite des LANUV unter: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster/> (Pfad vom 30.11.2015)

**Lieferanschrift**  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 – 23  
47533 Kleve

**Sprechzeiten**  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Sparkasse Kleve**  
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698  
BIC: WELADED1KLE  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

**Sparkasse Krefeld**  
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144  
BIC: SPKRDE33  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

**Postbank Köln**  
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

Im Fachinformationssystem „@LINFOS“ wird jeweils nördlich und südlich des Plangebietes ein Revierzentrum des Steinkauzes angegeben, einer Art, die nicht nur in Höhlen sondern auch in Nistkästen oder in und an menschlichen Gebäuden brütet. Die im überplanten Bereich z.Z. vorhandenen kurzrasigen Grünlandflächen sind zudem als Nahrungshabitat für den auch auf dem Boden jagenden Steinkauz geeignet. Damit liegen Hinweise auf das Vorkommen der planungsrelevanten Art Steinkauz vor.

Der für die Erfassung der planungsrelevanten Arten gewählte Termin am 21.09.2015 ist aufgrund der Jahreszeit nicht geeignet Brutreviere des Steinkauzes auszuschließen. Daher sind die tatsächlichen Bestände als Grundlage für die Artenschutzprüfung entweder durch vier Begehungen von Fachleuten im Zeitraum Ende Februar bis Mitte Juni zu erfassen oder die im Fachinformationssystem benannten zwei Brutreviere des Steinkauzes dienen als Grundlage für eine „Worst-case-Betrachtung (vergl. Kapitel 2.2 der o.g. Handlungsempfehlung).

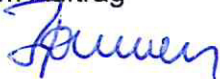
Bei einer Ortsbesichtigung am 04.12.2015 wurde festgestellt, dass in unmittelbarer Nähe westlich des Bebauungsplangebietes E 11/2 die im Luftbild erkennbare Obstwiese weiterhin mit alten Obstbäumen bestanden ist. Entlang der Durlinger Straße – und damit auch im Bebauungsplangebiet - stehen beidseitig Kopfbäume mit Höhlen. Im Bebauungsplan wird die vorhandene breitere „private Grünfläche“ die im Norden von den Kopfweiden begrenzt wird, nur auf einer Tiefe von 6,0 m festgesetzt.

Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes kann durch entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie der Anbringung von 3 artspezifischen Nistkästen (Niströhren) pro betroffenem Brutpaar und dem Erhalt von benachbartem Grünland verhindert werden.

Es wird empfohlen bei der Wahl der Standorte für die Nistkästen auf die Fachleute des Naturschutzzentrum im Kreis Kleve, Niederstraße 3, 16459 Rees, zurückzugreifen, da diese über langjährige Erfahrung mit dem Schutz des Steinkauzes in der Region haben.

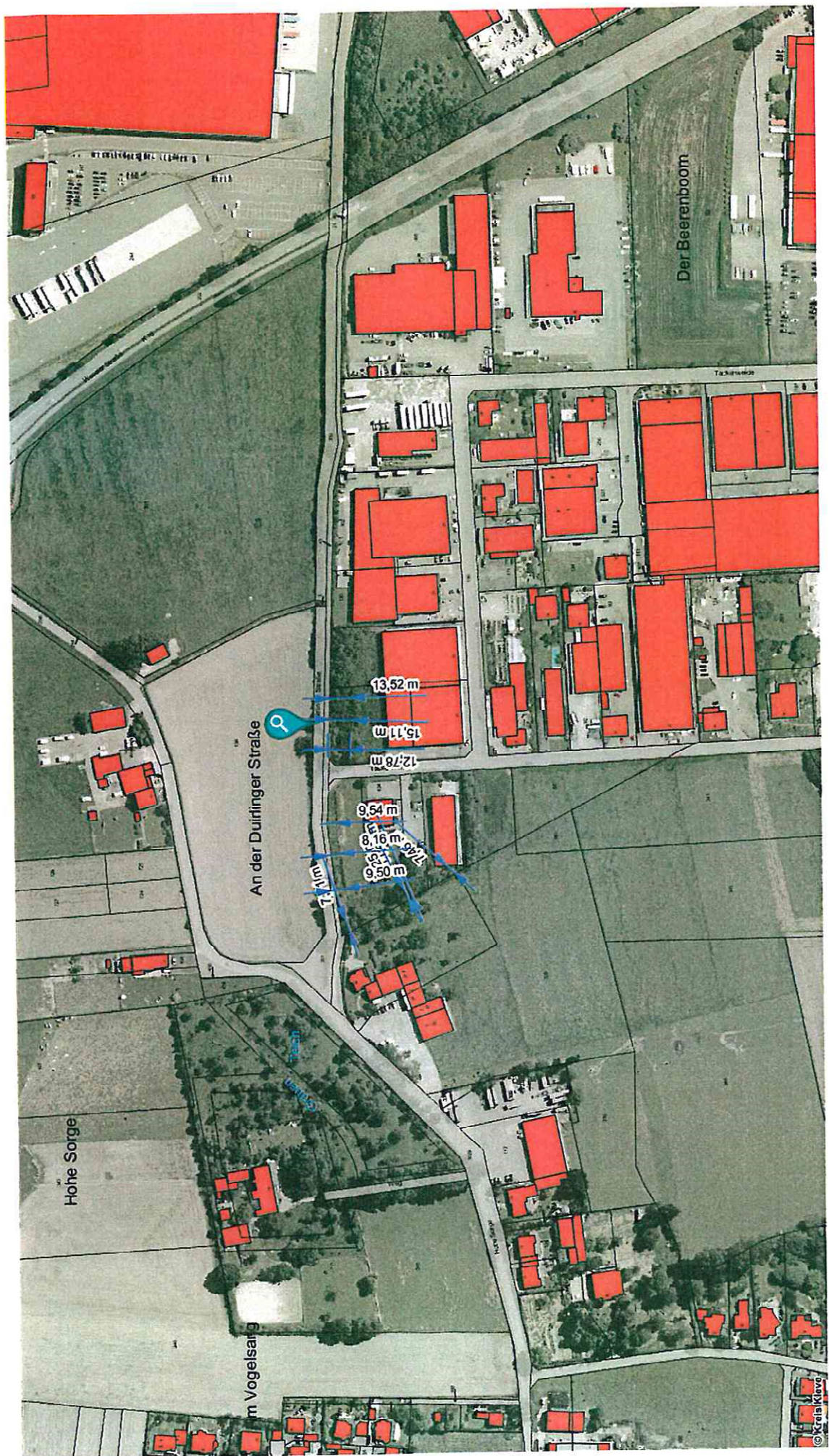
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

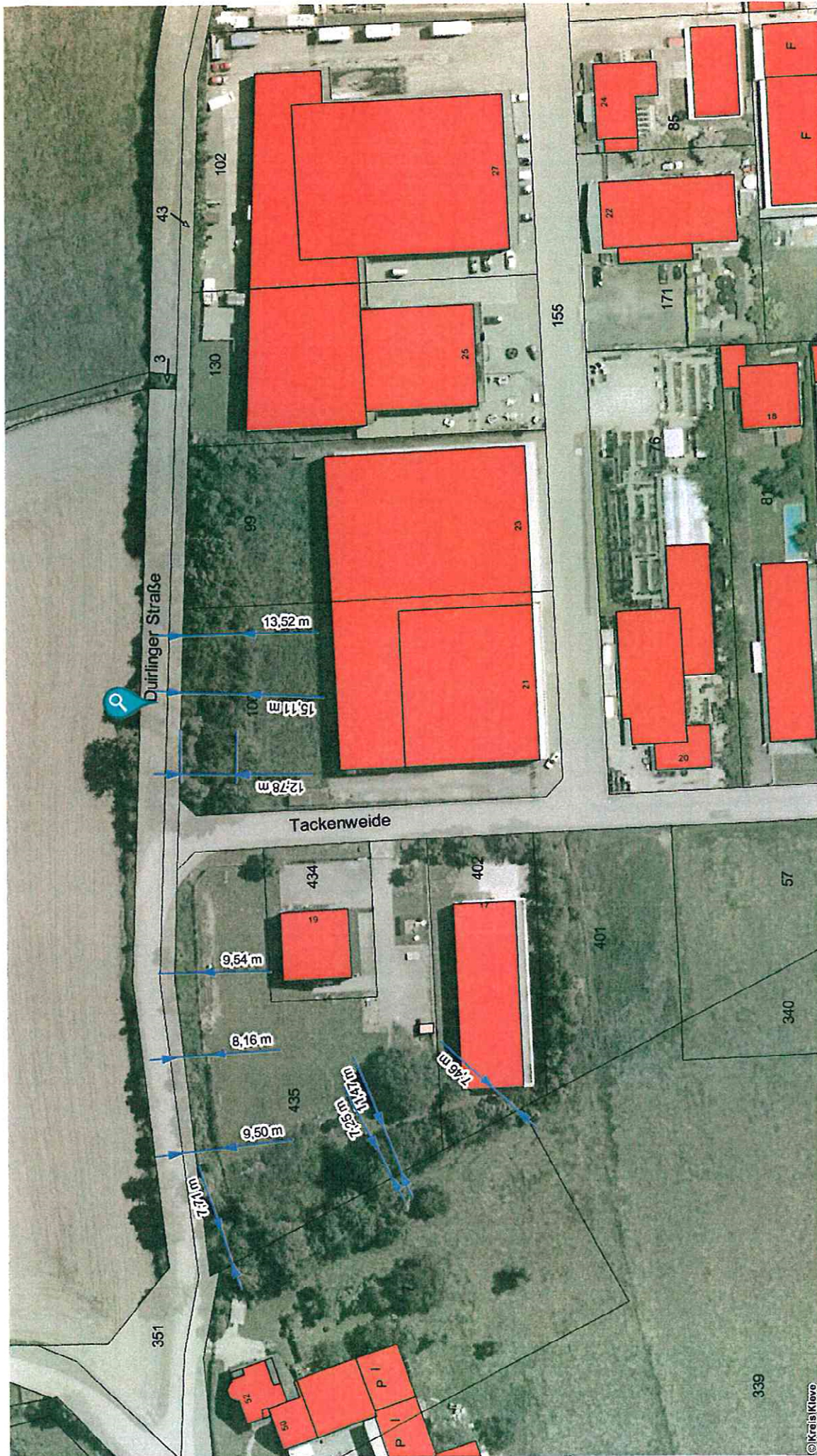


Bonnen













Niederrheinische Industrie- und Handelskammer  
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein  
Postfach 100 864  
46428 Emmerich am Rhein



Ihr Zeichen: 5/61-2601-sm  
Ihre Nachricht vom: 19.11.2015

Ihr Ansprechpartner: Markus Gerber  
E-Mail: gerber  
@niederrhein.ihk.de  
Telefon: 0203 2821 - 221  
Telefax: 0203 285349 - 221  
Unser Zeichen: II.4/MG

Datum: 18.12.2015

## Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 11/2 – Tackenweide/Nordwest Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Schumann,

mit Schreiben vom 19.11.2015 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Flüchtlingsunterkunft am Rande des Industrie- und Gewerbebereichs an der Tackenweide in Emmerich geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll im Bebauungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber sowie Obdachlose“ festgesetzt werden. Das östlich angrenzende planerisch festgesetzte Industriegebiet soll künftig als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hatten wir uns bereits zu der Planung geäußert und dargelegt, dass wir den Handlungsdruck der Stadt Emmerich, zeitnah menschenwürdige Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende zu schaffen, in Anbetracht der aktuell sehr hohen Zuwanderung von Flüchtlingen aus Krisengebieten nachvollziehen können. Die Bewältigung dieser Situation ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und wird von uns unterstützt.

Mit Blick auf den konkreten Standort des Flüchtlingsheims an der Tackenweide hatten wir jedoch darauf hingewiesen, dass sich hier planerische Konflikte andeuten und die Belange der umliegenden Gewerbebetriebe im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt werden müssen.

Durch das vorgelegte Lärmgutachten können unsere Bedenken insbesondere mit Blick auf die gewerblichen Nutzungen im Bereiche Hohe Sorge jedoch entschärft werden, da laut Gutachten hier keine Immissionskonflikte zu erwarten sind und Betriebseinschränkungen ausgeschlossen werden können.

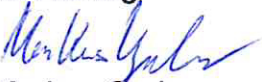
Kritisch sehen wir nach wie vor, dass die Umwandlung des östlich an die Flüchtlingsunterkunft angrenzenden Industriegebietes in ein eingeschränktes Gewerbegebiet zu einer Reduzierung des Flächenpotentials für die Ansiedlung emittierender Betriebe in Emmerich führen wird. Diese „Herabstufung“ verschlechtert die Vermarktungsmöglichkeiten für die

Beschluss-  
vorschlag  
**1.3**



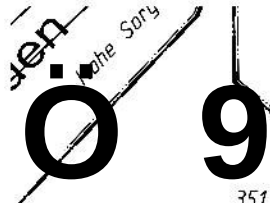
derzeit leerstehende Industriehalle. Gleiches gilt für die Flächen, die derzeit von nicht störenden Gewerbebetrieben genutzt werden, die zukünftig aber nicht mehr industriell nachgenutzt werden können. Sofern es bei der Umwandlung von Industrie- in Gewerbefläche bleibt, regen wir daher an, an anderer Stelle Ersatz zu schaffen und zeitnah neue Industrieflächen auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Geschäftsführung  
Im Auftrag



Markus Gerber





Klein Netterden  
Flur 8

Anlage  
zu Vorlage 05-16 0587/2015

Bebauungsplanverfahren  
E 11/2 -Tackenweide Northwest-  
hier: Bebauungsplanentwurf  
zum Satzungsbeschluss

Emmerich  
Flur 9

SO

Unterkünfte für  
Flüchtlinge und  
Asylbewerber  
sowie Obdachlose

GE 1

GE 2

Emmerich  
Flur 11

|                                                       |  |
|-------------------------------------------------------|--|
| Art der baulichen Nutzung (Baugebiet)                 |  |
| Bauweise                                              |  |
| Geschossflächenzahl GFZ                               |  |
| Max. Gebäudehöhe                                      |  |
| Emissionskontingent (DIN 45691) zur Tages-/ Nachtzeit |  |
| Zahl der Vollgeschosse                                |  |
| Grundflächenzahl GRZ                                  |  |
| Baumassenzahl BMZ                                     |  |

| SO                                                            |   |
|---------------------------------------------------------------|---|
| Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber sowie Obdachlose |   |
| II                                                            | a |
| 0,6                                                           | - |
| -                                                             | - |
| -                                                             | - |

| GE 1                                   |                        |
|----------------------------------------|------------------------|
| -                                      | a                      |
| 0,8                                    | -                      |
| 9,0                                    | GH max. 23,50 m ü. NHN |
| LEK [dB(A)/m²]<br>Tag: 65<br>Nacht: 50 |                        |

| GE 2                                   |                        |
|----------------------------------------|------------------------|
| -                                      | a                      |
| 0,8                                    | -                      |
| 9,0                                    | GH max. 23,50 m ü. NHN |
| LEK [dB(A)/m²]<br>Tag: 65<br>Nacht: 50 |                        |



# Legende zum Bebauungsplan E 11/2 -Tackenweide / Nordwest-

## Bestandsdarstellung:

|                                                                                     |                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
|    | Flurstück                |
| 230                                                                                 | Flurstücksnummer         |
|    | Flurgrenze               |
|    | Gebäude                  |
|    | Baum                     |
| + 16.24                                                                             | Geländehöhe (über NHN)   |
| 23.49                                                                               | Firsthöhe (über NHN)     |
|    | vorh. Fahrbahnbegrenzung |
|  | Kanaldeckel              |

## Festsetzungen:

### Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

|                                                                                     |                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <b>Gewerbegebiete</b><br>(§ 8 BauNVO)                                                                                                 |
|  | <b>Sondergebiet</b> der Zweckbestimmung<br>„Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber<br>sowie Obdachlose“<br>(§ 11 Abs. 2 BauNVO) |

### Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

|                                       |                                                                                                          |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>0,8</b>                            | <b>Max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ)</b><br>(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)                               |
| <b>9,0</b>                            | <b>Max. zulässige Baumassenzahl (BMZ)</b><br>(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)                                  |
| <b>II</b>                             | <b>Max. Zahl der Vollgeschosse</b><br>(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)                                         |
| <b>GH max.<br/>28,50 m<br/>ü. NHN</b> | <b>Max. Gebäudehöhe</b> über Normalhöhennull (NHN)<br>(§ 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) |

### Bauweise, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

|          |                                                                                                                                                       |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>a</b> | <b>Abweichende Bauweise</b> im Sinne einer offenen<br>Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge<br>(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO) |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

 **Baugrenze**

### Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

|                                                                                       |                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
|  | <b>Öffentliche Verkehrsflächen</b>    |
|  | <b>Straßenbegrenzungslinie</b>        |
|  | <b>Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</b> |

### Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

|                                                                                       |                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
|  | <b>Grünflächen (privat)</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|

### Immissionsschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

**L<sub>Ek</sub>** [dB(A)/m<sup>2</sup>] Max. Emissionskontingent gemäß DIN 45691  
Tag: 65 zur Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw.  
Nacht: 50 Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

 Abgrenzung der Lärmpegelbereiche

 Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109

### Sonstige Planzeichen

 **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des Bebauungsplanes**  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

# STADT EMMERICH AM RHEIN

Bebauungsplan Nr. **E 11/2 -Tackenweide / Northwest-**

## Textliche Festsetzungen

### 1 Art der baulichen Nutzung

- 1.1** Für das Sondergebiet der Zweckbestimmung „Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber sowie Obdachlose“ wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt, dass folgende Nutzungen zulässig sind:
- Wohngebäude, die der Unterbringung von Flüchtlingen, Asylbegehrenden und Obdachlosen dienen
  - Verwaltungs- und Sozialräume
  - Nebenanlagen
- 1.2** Gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 u. 5 BauNVO sowie der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBI NW 2007, S. 659), „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“ sind die im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiete nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren Mindestabstände zu Wohngebieten gegliedert.
- Nicht zugelassen sind in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklassen I - VII der Abstandsliste zum o. a. Runderlass und ähnliche Anlagen und Betriebe.
- 1.3** Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen VI und VII, deren Schutzabstand zu Wohngebieten in der Abstandsliste zu dem unter Festsetzung 1.1 genannten Runderlass als überwiegend durch Geräuschemissionen bestimmt gekennzeichnet ist, ausnahmsweise in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 zugelassen werden können.
- 1.4** Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass Anlagen und Betriebe der unter Festsetzung 1.2 ausgeschlossenen Abstandsklassen, die auch nach Festsetzung 1.3 nicht ausnahmsweise zugelassen werden können, in dem Fall eines Einzelnachweises, dass durch zusätzliche Vorkehrungen oder Betriebsbeschränkungen ein geringerer Störungsgrad erreicht wird, bei dem die gemäß Festsetzung 1.2 zulässigen Emissionen nicht überschritten werden, ausnahmsweise zugelassen werden können.
- 1.5** Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe aller Art, sofern es sich um Bordelle oder bordellähnliche Betriebe handelt, sowie die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.



## **2 Regelungen zum Einzelhandel**

**2.1** Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässige Nutzungsart „Gewerbebetriebe aller Art“ nicht zulässig ist, wenn es sich um

1. Einzelhandelbetriebe oder
2. Handelsbetriebe, die in Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher Einzelhandelbetrieben vergleichbar sind,

handelt und folgende nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente der Sortimentsliste im Emmericher Einzelhandelskonzept des Büros Junker und Kruse, Dortmund, in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 31.05.2011 als Kernsortimente vertrieben werden:

### **Nahversorgungsrelevante Sortimente:**

- Back- und Fleischwaren
- Drogeriewaren
- Getränke inkl. Wein, Sekt und Spirituosen
- Nahrungs- und Genussmittel inkl. Kaffee, Tee und Tabakwaren
- Parfümerie- und Kosmetikwaren
- Freiverkäufliche Pharmazeutika und Reformwaren
- Schnittblumen
- Zeitungen und Zeitschriften

### **Zentrenrelevante Sortimente**

- Angler- und Jagdbedarf
- Bekleidung
- Bettwäsche
- Bild- und Tonträger
- Bücher
- Büromaschinen
- Computer und Zubehör
- Elektrokleingeräte
- Fahrräder und technisches Zubehör
- Fotoartikel
- Gardinen
- Geschenkartikel
- Glas, Porzellan und Keramik
- Handarbeitsbedarf, Kurzwaren, Meterware, Stoffe und Wolle
- Haushaltswaren
- Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche
- Hörgeräte
- Kinderwagen
- Kunstgewerbe, Bilder und Bilderrahmen
- Künstlerartikel und Bastelzubehör
- Lederwaren, Taschen, Koffer und Regenschirme
- Musikinstrumente und Zubehör
- Optik und Augenoptik
- Papier, Bürobedarf und Schreibwaren
- Sanitätsbedarf
- Schuhe
- Spielwaren
- Sportartikel und Sportgeräte
- Sportbekleidung
- Sportgroßgeräte

- Telekommunikation und Zubehör
- Uhren und Schmuck
- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Waffen

**2.2** Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die nach Festsetzung 2.1 nicht zulässigen Gewerbebetriebe ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn es sich

1. um Betriebe handelt, die aufgrund ihres Sortiments eine flächenextensive Verkaufs- und Lagerfläche benötigen oder
2. um Verkaufsstellen handelt, die einem produzierenden Gewerbebetrieb oder Handwerksbetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

### **3 Festsetzungen zum Immissionsschutz**

**3.1** Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB werden für die Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 Lärmemissionskontingente LEK [dB(A)/m<sup>2</sup>] nach der DIN 45691 als Höchstmaß festgesetzt.

**3.2** Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird für das SO-Gebiet festgesetzt, dass bei Errichtung von Wohngebäuden unter Beachtung der Ziffern 5.2 bis 5.4 in Verbindung mit den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau/Ausgabe November 1989“ für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche folgende Schalldämmmaße einzuhalten sind:.

*Auszug aus DIN 4109, Tabelle 10*

| Lärmpegelbereich<br>LPB | Maßgeblicher Außenlärmpegel<br>[dB(A)] | Schalldämmmaße<br>[dB] |
|-------------------------|----------------------------------------|------------------------|
| I                       | Bis 55                                 | 35/25                  |
| II                      | 56 bis 60                              | 40/30                  |
| III                     | 61 bis 65                              | 45/35                  |

**3.3** Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird für das SO-Gebiet festgesetzt, dass bei Errichtung von Wohnhäusern in Schlafräumen jeweils eine ins Mauerwerk oder Fenster integrierte Lüftungseinrichtung vorzusehen ist.

### **4 Nutzungsbeschränkungen**

**4.1** Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass im Bereich der Sichtdreiecke Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig sind. Das Gleiche gilt für Stellplätze und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO.

**4.2** Gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 10 und 25a BauGB wird festgesetzt, dass im Bereich der Sichtdreiecke Anpflanzungen bis zu einer Endhöhe von mehr als 60 cm über dem höchsten Punkt der Straßenkrone in dieser Lage unzulässig sind.

## **5 Naturschutzrechtlicher Ausgleich**

- 5.1** Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB wird festgesetzt, dass vor Beginn der ersten Baumaßnahme im Bereich des SO-Gebietes nach Rechtskraft des Bebauungsplanes im Planbereich oder in unmittelbarer Umgebung 6 Nistkästen für Steinkäuze aufzustellen und zu erhalten sind.

# Hinweise

## 1 Hochwasserrisiko

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V 6/1 liegt innerhalb eines potentiellen Überschwemmungsbereiches des Rheins, der durch den technischen Hochwasserschutz (Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen) bis zum festgelegten Bemessungshochwasser vor Überschwemmungen geschützt ist. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ins Internet unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) eingestellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten informieren über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung in den drei Szenarien

**HQ10** Hochwasser, das mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit eintritt, im Mittel alle 10 Jahre

**HQ100** Hochwasser, das mit mittlerer Wahrscheinlichkeit eintritt, im Mittel alle 100 Jahre

**HQextrem** Hochwasser, das statistisch wesentlich seltener als alle 100 Jahre auftritt.

## 2 Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Emmerich am Rhein oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

## 3 Kampfmittel

Bei Durchführung von Erdarbeiten können ggf. Kampfmittelfunde auftreten. Vor Durchführung als besonders gefährdet einzustufender Erdbauarbeiten empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), eine Sicherheitsüberprüfung des Baugrundes gemäß dem „Merkblatt für das Einbringen von Sondierungsbohrungen des KBD“ durchzuführen. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten
- sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

## 4 Artenschutz

Das Gutachten „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung Bebauungsplans E 11/2 -Tackenweide / Nordwest-der Stadt Emmerich“, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer vom 21.09.2015 ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes.

## **5 Immissionsschutz**

Das „Schallgutachten Nr. 00003150 zum Bebauungsplanverfahren E 11/2 Tackenweide / Northwest- in Emmerich am Rhein“, Manfred Langguth, Sachverständigenbüro für Schall + Geruch, Ahaus, vom 28.09.2015 Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes.

Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und die DIN 45691 „Emissionskontingierung“ können zusammen mit dem Bebauungsplan bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Stadtentwicklung, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein zu den Dienststunden eingesehen werden.

## **6 Eingriffsvermeidung und-minderung**

Um das Brutgeschäft innerhalb des Plangebiets und seiner direkten Umgebung zu sichern, sind Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Für den Schutz der im näheren Baubereich befindlichen Gehölze ist folgendes zu beachten:

Der zulässige Stammabstand für Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen von 2,50 m ist einzuhalten.

Im Sinne von § 14 BauO NRW müssen zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen geschützt und ausreichend bewässert werden.

Während der Baumaßnahme ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ bindend.

Erarbeiten sind im Bereich der Kronentraufen in Handschachtung oder mittels Sauggerät durchzuführen.

Als Schutz gegen das Befahren der Kronentraufen mit schwerem Gerät ist ein Bauzaun aufzustellen.

Eventuell erforderliche Schnitte an Krone und Wurzeln sind gemäß ZTV Baumpflege durchzuführen.





**9** STADT EMMERICH AM RHEIN  
DER BÜRGERMEISTER

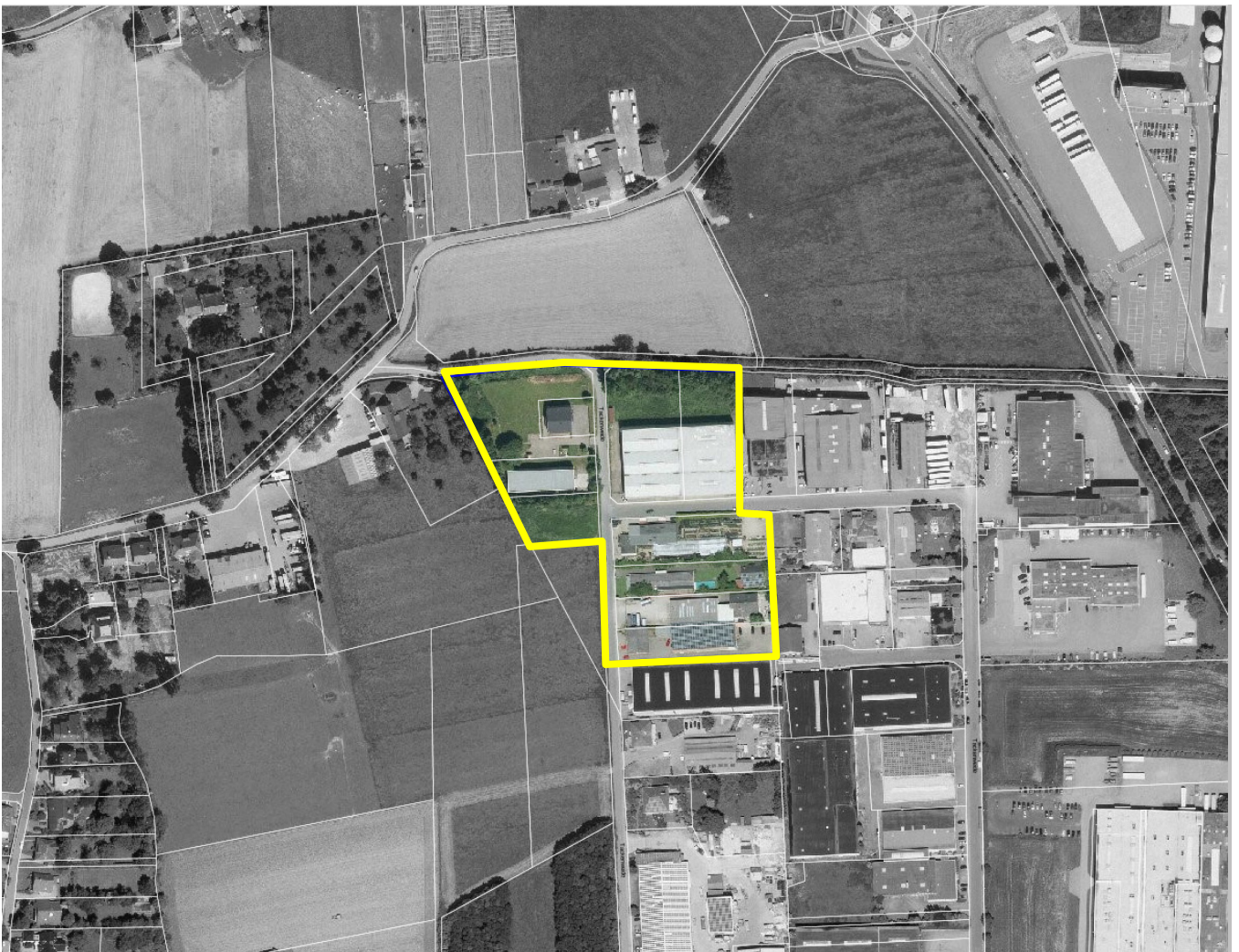
Fachbereich 5  
-Stadtentwicklung-



## Bebauungsplan **E 11/2 -Tackenweide / Northwest-**

### Begründung

Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB





## Inhalt

|           |                                                           |           |
|-----------|-----------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Planungsanlass</b>                                     | <b>3</b>  |
| <b>2.</b> | <b>Örtliche Vorgaben</b>                                  | <b>5</b>  |
| 2.1       | Räumlicher Geltungsbereich                                | 5         |
| 2.2       | Gegenwärtiger Zustand                                     | 6         |
| 2.3       | Bebauungsplan der Innenentwicklung                        | 6         |
| <b>3.</b> | <b>Planungsvorgaben</b>                                   | <b>7</b>  |
| 3.1       | Gebietsentwicklungsplan                                   | 7         |
| 3.2       | Flächennutzungsplan                                       | 7         |
| 3.3       | Bestehende Bebauungspläne                                 | 8         |
| 3.4       | Planungsrechtliche Beurteilung des angrenzenden Bereiches | 9         |
| <b>4.</b> | <b>Landespflegerische Vorgaben</b>                        | <b>10</b> |
| 4.1       | Landschaftsplan                                           | 10        |
| 4.2       | Schutzgebiete                                             | 10        |
| <b>5.</b> | <b>Planungsziele</b>                                      | <b>11</b> |
| <b>6.</b> | <b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b>                   | <b>11</b> |
| 6.1       | Art der baulichen Nutzung                                 | 11        |
| 6.1.1     | Gebietsfestsetzungen                                      | 11        |
| 6.1.2     | Ausschluss von Nutzungen                                  | 12        |
| 6.2       | Maß der baulichen Nutzung                                 | 14        |
| 6.2.1     | Grundflächenzahl                                          | 14        |
| 6.2.2     | Geschossigkeit, Baumassenzahl                             | 14        |
| 6.2.3     | Gebäudehöhenfestsetzungen                                 | 14        |
| 6.3       | Bauweise                                                  | 14        |
| 6.3.1     | Bauweise                                                  | 14        |
| 6.3.2     | Überbaubare Grundstücksflächen                            | 15        |
| 6.3.3     | Ausschluss von baulichen Anlagen                          | 15        |
| 6.4       | Erschließung                                              | 15        |
| 6.5       | Grünflächen                                               | 16        |
| 6.5.1     | Grünflächenfestsetzungen                                  | 16        |
| 6.5.2     | Beschränkung von Anpflanzungen                            | 16        |
| <b>7.</b> | <b>Von der Planung berührte öffentliche Belange</b>       | <b>17</b> |
| 7.1       | Ver- und Entsorgung                                       | 17        |

|          |                                            |           |
|----------|--------------------------------------------|-----------|
| 7.1.1    | Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation..... | 17        |
| 7.1.2    | Schmutzwasser .....                        | 17        |
| 7.1.3    | Regenwasser .....                          | 17        |
| 7.2      | Immissionsschutz .....                     | 17        |
| 7.2.1    | Lärm .....                                 | 17        |
| 7.2.1    | Gerüche.....                               | 18        |
| 7.3      | Altlasten und Altablagerungen.....         | 19        |
| 7.3.1    | Altlasten.....                             | 19        |
| 7.3.2    | Kampfmittelrückstände .....                | 19        |
| 7.4      | Klimaschutz und -anpassung.....            | 19        |
| 7.4.1    | Klimaschutz .....                          | 19        |
| 7.4.2    | Klimaanpassung .....                       | 20        |
| 7.5      | Belange von Natur und Landschaft.....      | 20        |
| 7.6      | Artenschutz .....                          | 21        |
| 7.7      | Denkmalpflegerische Belange .....          | 22        |
| 7.8      | Hochwasserrisiko .....                     | 22        |
| <b>8</b> | <b>Satzungsbeschluss.....</b>              | <b>23</b> |

## **1 Planungsanlass**

Angesichts der stark angestiegenen Zuwanderung von Flüchtlingen aus Krisengebieten nach Deutschland sind die Kommunen aktuell mit der Problematik der zeitnahen Unterbringung der auf sie gemäß § 50 Asylverfahrensgesetz landesintern verteilten Flüchtlinge und Asylbewerber nach deren Entlassung aus den Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer konfrontiert.

Der Gesetzgeber hat Ende 2014 eine Novellierung des Baugesetzbuches vorgenommen, mit der die planungsrechtliche Zulässigkeit von Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern bei dem derzeitigen Bedarfsdruck erweitert wurde. Dies vor dem Hintergrund, dass insbesondere in den Ballungszentren mit bereits angespanntem Wohnungsmarkt kein zusätzlicher Wohnraum in ausreichendem Umfang verfügbar ist und dass eine Nutzung von anderen Flächen und Einrichtungen häufig an der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit scheitert. Hiermit wird den Kommunen zeitlich begrenzt ein erweiterter Handlungsspielraum für eine kurzfristige Schaffung zusätzlicher öffentlicher Unterbringungsmöglichkeiten eingeräumt. Grundsätzlich wurde der einschlägigen Rechtsprechung gefolgt, nach der zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der immissionsrechtliche Schutzanspruch der wohnähnlichen Nutzung in solchen Einrichtungen erfüllt sein muss und Nutzungskonflikte in Bezug auf bestehende emittierende Nachbarnutzungen nicht hervorgerufen werden dürfen.

Bereits zu Beginn der 1990er Jahren bestand für die Stadt Emmerich am Rhein das Erfordernis, zusätzliche Unterkünfte für die damals vermehrt zugewanderten Flüchtlinge und Asylbewerber zu schaffen. Seinerzeit hat die Stadt auf der Grundlage erweiterter Zulässigkeitsbestimmungen am Rande des Industrie-/ Gewerbebereiches an der Tackenweide Wohncontainer aufstellen

lassen, die ursprünglich im Bereich der Straße An der Schleuse auf einer Fläche ohne Erweiterungsmöglichkeiten angesiedelt waren. Hiermit einher ging im Folgenden eine Vergrößerung dieser Unterbringungseinrichtungen durch Errichtung eines durch einen Investor auf einer Nachbarfläche errichteten und durch die Stadt Emmerich am Rhein angemieteten Heimgebäudes sowie den späteren Austausch der Container durch einen gewerbehallenähnlichen Bau mit Einteilung in Aufenthalts- und Sozialräume. Nachdem ab Anfang der 2000er Jahre die Zahl der Asylbewerber stetig zurückgegangen war, wurde die in städtischem Eigentum stehende Unterkunft an der Tackenweide zuletzt zur Unterbringung Obdachloser genutzt, um die für diesen Personenkreis zuvor vorgehaltenen Räumlichkeiten im sonstigen Stadtgebiet infolge mangelhafter Zustände aufzugeben.

Mit dem aktuell angestiegenen erneuten Unterbringungsbedarf von Flüchtlingen stellt sich für die Stadt Emmerich am Rhein wiederum das Problem fehlender sozialer Unterkünfte. Auch wenn der akute Bedarf bislang teilweise mit der Anmietung von freien Wohnungen abgedeckt werden konnte, ist die Kapazität verfügbarer oder kurzfristig generierbarer Unterbringungsplätze im Emmericher Stadtbereich bereits ausgeschöpft. Die Einrichtungen an der Tackenweide sind inzwischen wieder vollständig belegt. Darüber hinaus sind kurzfristig noch weitere Zuweisungen von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu prognostizieren. Somit besteht für die Stadt Emmerich am Rhein ein Handlungsbedarf kurz- und mittelfristig zusätzliche Unterbringungseinrichtungen zu schaffen.

Hierzu bietet das städtische Gelände der bestehenden Unterkünfte an der Tackenweide infolge noch vorhandener Freiflächenanteile die Möglichkeiten gewisser baulicher Erweiterungen. Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplanes E 10/4 -Dechant-Sprüngen-Straße- und ist dort zum Teil als öffentliche Grünfläche, zum Teil als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen“ festgesetzt. Da die bei Errichtung der bestehenden Unterkunftsgebäude seinerzeit in Anspruch genommene Ausnahmebestimmungen nicht mehr gelten, ergibt sich für eine bauliche Erweiterung ein Planungsbedarf. Hierin ist auch nachzuweisen, dass die mit der Unterbringung von Personen an diesem Standort verbundene wohnähnliche Nutzung keinen unzulässigen Immissionen aus den benachbarten Gewerbebetrieben ausgesetzt wird und auf der anderen Seite dort bestehende gewerbliche Nutzungen nicht unzulässig eingeschränkt werden.

Für den angrenzenden Gewerbebereich auf der Ostseite der Tackenweide setzt der Bebauungsplan E 10/4 Industriegebiete (GI) nach § 9 BauNVO fest, die bezüglich ihrer zulässigen Emissionspotentiale in Hinblick auf die nächst gelegenen Wohnsiedlungsbereiche gegliedert sind. Faktisch sind hier aber keine Industriegebiete entstanden. Aktuell sind im betroffenen Bereich ausschließlich nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe anzutreffen, wie sie in Gewerbegebieten (GE) nach § 8 BauNVO zulässig sind. Insofern ist der Gebietscharakter von dem planungsrechtlichen Ansatz eines Industriegebietes in ein Gewerbegebiet gekippt. Vorhandene schutzwürdige Nutzungen (Wohnen, teilweise ohne Bindung an Gewerbebetriebe) im Plangebiet selbst sowie im unmittelbaren Umfeld verhindern darüber hinaus für die Zukunft eine Ansiedlung industriegebietstypischer Betriebe. Insofern besteht auch hier ein planungsrechtlicher Handlungsbedarf, dem einerseits zur planungsrechtlichen Anpassung an die vorhandene Nutzungssituation, andererseits aber auch der Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte zwischen dem Schutzanspruch der Sozialunterkünfte und der zukünftigen gewerblichen Nutzung im Nachbarbereich nachgekommen werden soll.



## 2. Örtliche Vorgaben

### 2.1 Räumlicher Geltungsbereich

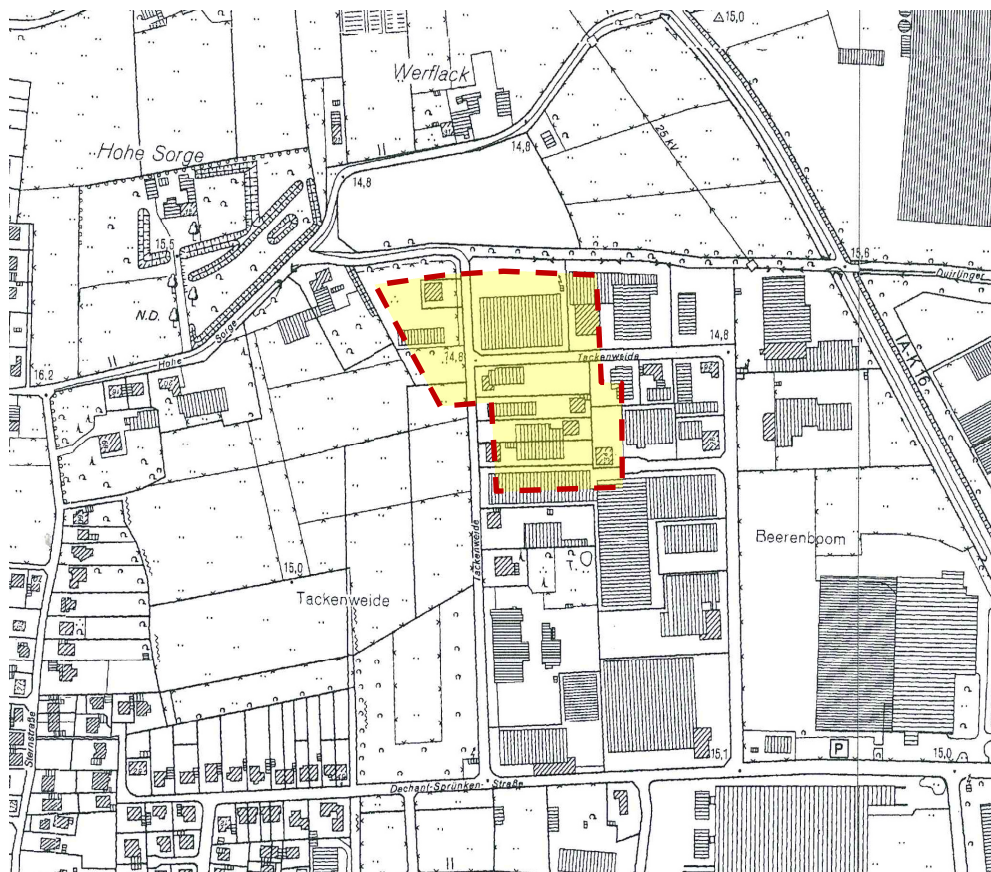
Der Verfahrensbereich des Bebauungsplanes ist rd. 26.300 qm groß und liegt am nordwestlichen Rand des Gewerbebereiches östlich des zentralen Siedlungsraumes von Emmerich beiderseits der Straße Tackenweide. Er umfasst die Grundstücke der bestehenden Asyl- und Obdachlosenunterkünfte Tackenweide 17 und 19 sowie die Gewerbegrundstücke auf der gegenüber liegenden Straßenseite Tackenweide 14, 16, 18, 20 und 21-23.

Das Plangebiet betrifft in der Gemarkung Emmerich, Flur 11 die Flurstücke 76, 81, 92, 93, 99, 100, 155 tlw., 401, 402, 434 und 435 und wird begrenzt:

- im Norden durch den Graben südlich der Duirlinger Straße sowie die Südgrenze des Landwirtschaftsweges Duirlinger Straße,
- im Osten durch die Ostgrenzen der Grundstücke Tackenweide 23 und 20 bis 14, Gemarkung Emmerich, Flur 11, Flurstücke 99, 76, 81, 92 und 93,
- im Süden durch die Südgrenze des Grundstückes Tackenweide 14, Gemarkung Emmerich, Flur 11, Flurstück 93
- im Westen durch die westliche Straßengrenze der Tackenweide sowie die Süd- und Westgrenze des Grundstückes Tackenweide 17, Gemarkung Emmerich, Flur 11, Flurstücke 401, 402 und 435.

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der nachfolgenden Planunterlage mit einer Strichlinie gekennzeichnet.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets





## 2.2 Gegenwärtiger Zustand

Die östliche Teilfläche des Plangebietes liegt innerhalb des nördlich der Netterdenschen Straße, westlich der Weseler Straße gelegenen Gewerbegebietes Ost II. Die betroffenen Gewerbegrundstücke sind auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes E 10/4 -Dechant-Sprüngen-Straße- bereits vollständig bebaut und einer gewerblichen Nutzung zugeführt. Es finden sich hierunter eine derzeit ungenutzte Produktionshalle eines früheren Metallbeschichtungsbetriebes, ein Gartengeschäft, ein Rasenmäherhandel einschließlich Betriebsleiterwohnhaus, ein Elektroinstallateur sowie eine Lagerhalle des THW. Den Übergang zum nördlich angrenzenden Freibereich bildet gemäß Bebauungsplanfestsetzung eine Grünstruktur mit Wiese und Strauchwerk, ansonsten sind die Gewerbegrundstücke über die Bebauung hinaus weitgehend versiegelt.

Das Gelände der beiden Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte verfügt hingegen auch über weitläufige Freiflächenanteile mit Wiese sowie Baum- und Strauchbestand am Rande im Übergang zum angrenzenden Freiraum.

Die nähere Umgebung ist nach Südosten hin durch das anschließende Gewerbegebiet geprägt, während nach Westen die Bebauung längs der Straße Hohe Sorge mischgenutzt ist und ein Gemenge zwischen Wohnen und Gewerbe darstellt.

Die Entfernung zur zentralen Stadtkernbereich beträgt Luftlinie rd. 2,5 km. Zum nächsten Nahversorger besteht eine Wegelänge von 1,2 km, zur nächsten Grundschule von 1,0 km.

## 2.3 Bebauungsplan der Innenentwicklung

Das Planverfahren betrifft einen überwiegend bereits bebauten Bereich gewerblicher Nutzung innerhalb eines Siedlungszusammenhanges, der im Regionalplan als GIB (Bereich für Industrie und Gewerbe) dargestellt ist. Es dient neben der planungsrechtlichen Anpassung an die im Gewerbebereich entstandene Nutzungssituation auch der baulichen Nachverdichtung durch die Errichtung weiterer Sozialunterkuntsgebäude im Übergang zwischen dem Gewerbe- und den westlich gelegenen Wohnsiedlungsbereich. Im Bereich der Hohen Sorge grenzt der westlich gelegene Siedlungsraum punktuell und nahezu übergangslos an das Gelände der städtischen Sozialunterkünfte an.

Die Verfahrensfläche umfasst insgesamt rd. 26.300 qm einschließlich der Erschließungs- und Grünflächen. Die Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,8 in den GE-Gebieten mit einer Gesamtgröße von rd. 14.900 qm und von 0,6 im geplanten Sondergebiet mit einer Fläche von 6.600 qm ermöglicht im Plangebiet eine Gesamtgrundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von maximal rd. 16.000 qm. Die Zulässigkeitsvoraussetzung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit dem Schwellenwert einer maximal möglichen Gesamtgrundfläche von 20.000 qm wird somit eingehalten.

Durch die Planaufstellung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer UVP-Pflicht unterliegen. Daher wird das Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB abgewickelt. Das Erfordernis zur Erstellung eines Umweltberichtes im Sinne des § 2a BauGB entfällt.

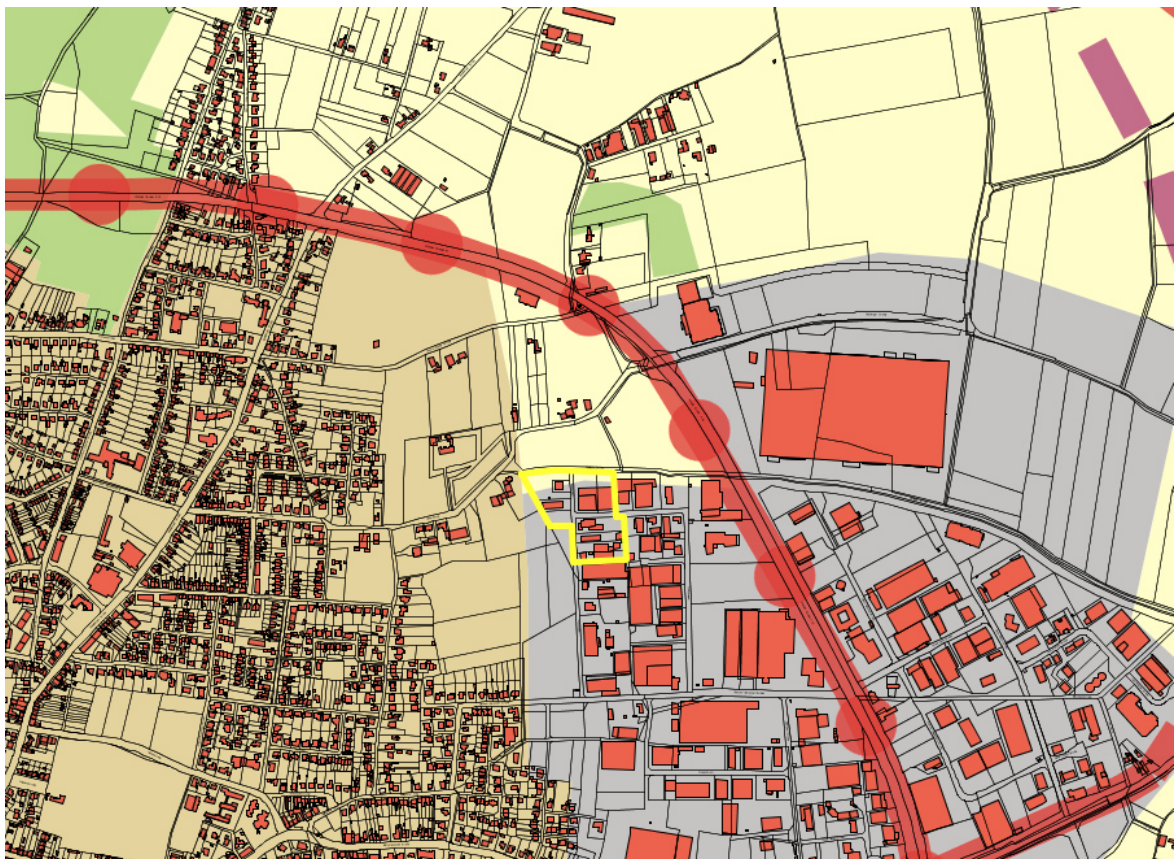
### 3. Planungsvorgaben

#### 3.1 Gebietsentwicklungsplan

Die Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Stadtgebiet Emmerich am Rhein findet ihre grundlegende Konkretisierung u.a. auf der Ebene des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan GEP 99).

Der Gebietsentwicklungsplan stellt den Bebauungsplanbereich als Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) dar, wobei die den Ortsrand kennzeichnende Grünfläche am nördlichen Planrand der Darstellung des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches zugeordnet ist. Unter Anwendung der Baugesetzbuchnovelle 2014, nach der Sozialunterkünfte für Asylbewerber auch in Gewerbegebieten untergebracht werden dürfen, steht die Planung in Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Abbildung 2: Regionalplandarstellung



#### 3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.

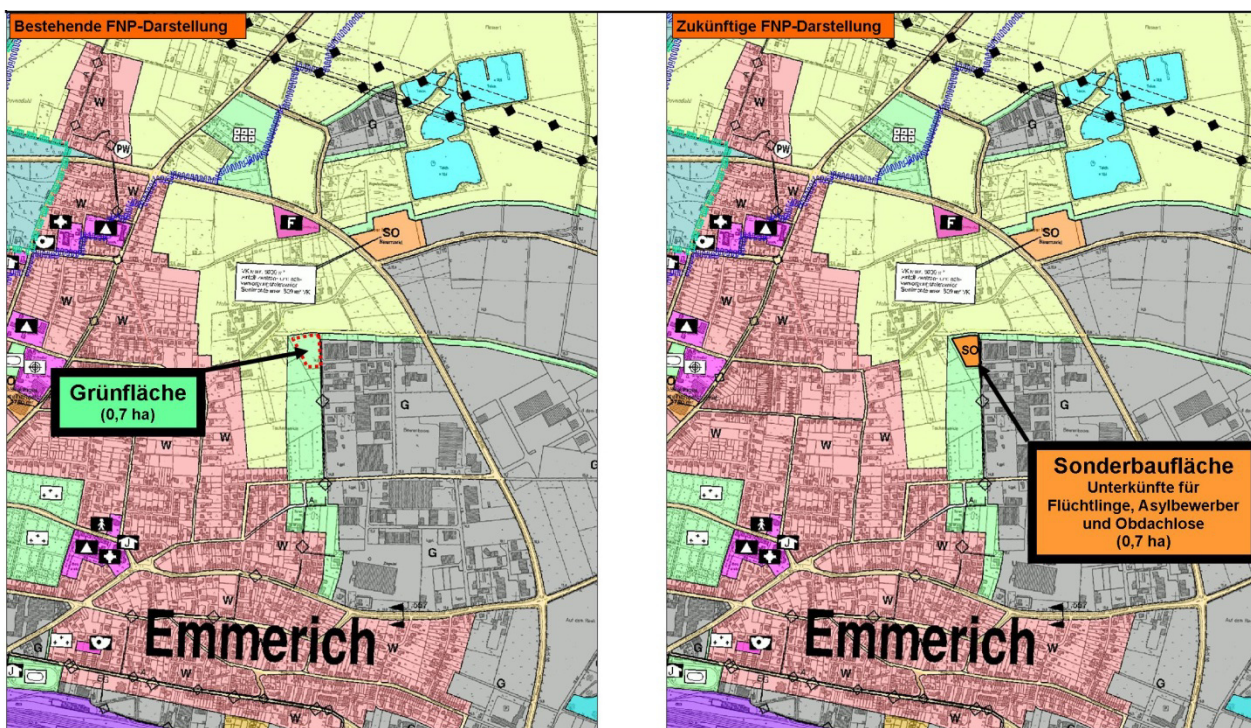
Der Flächennutzungsplan stellt den Bebauungsplanbereich derzeit wie folgt dar:

- a) die Gewerbegrundstücke auf der Ostseite der Tackenweide als **Gewerbliche Baufläche**,

- b) am nördlichen Plangebietsrand als Übergang zum landwirtschaftlichen Freiraum eine **Grünfläche** als Ortsrandsabpflanzung,
- c) das Grundstück der Sozialunterkünfte auf der Westseite der Tackenweide als **Grünfläche**, die einen Puffer zwischen Wohnsiedlungsbereich im Westen und Gewerbebereich im Osten bilden soll.

Der Bebauungsplan lässt somit nicht vollständig aus den aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln. Dies betrifft die Festsetzung des geplanten Sondergebietes für Unterkünfte für Asylbewerber auf den Grundstücken Tackenweide 17 und 19. Für diese abweichenden FNP-Darstellungen soll unter Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung nach Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen. Die landesplanerische Zustimmung nach § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz NW liegt vor.

Abbildung 3: Flächennutzungsplandarstellung



### 3.3 Bestehende Bebauungspläne

Der gesamte Planbereich E 11/2 ist Teil des bestehenden Bebauungsplanes E 10/4 -Dechant-Sprüngen-Straße-, der im Jahre 1982 aufgestellt wurde.

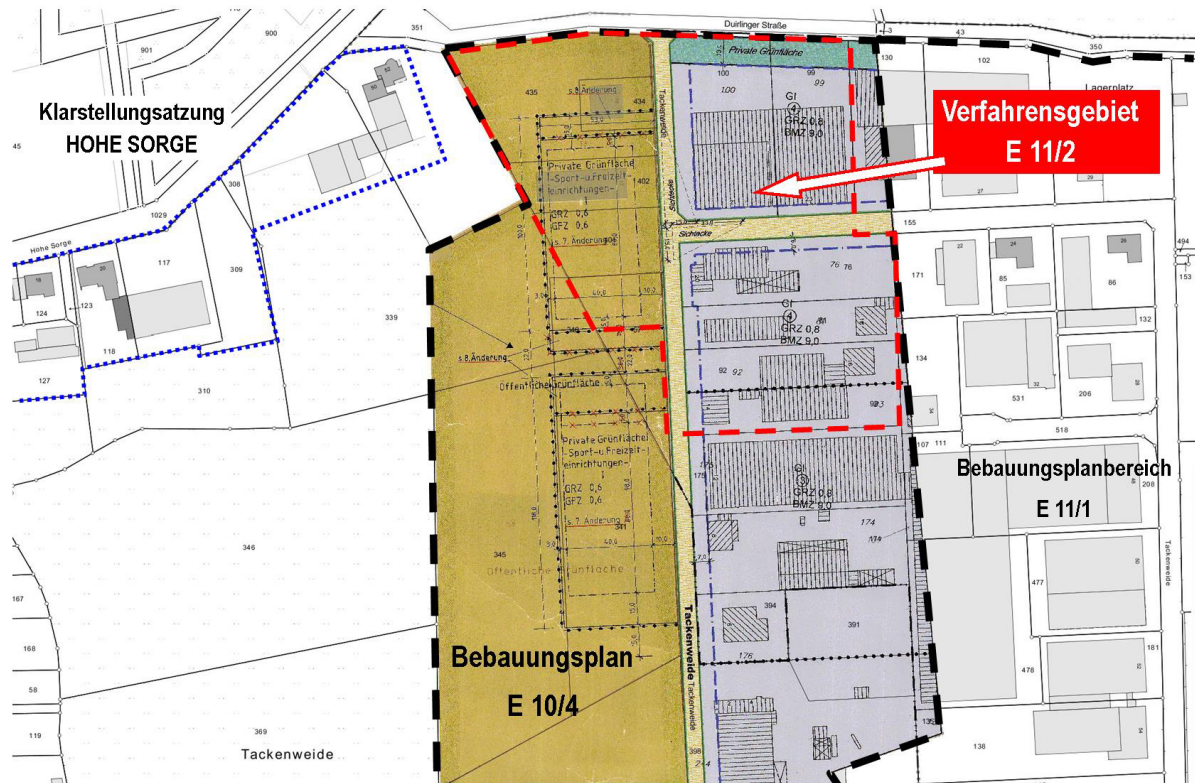
Für die Gewerbegrundstücke auf der Ostseite der Tackenweide setzt der Bebauungsplan E 10/4 Industriegebiete (GI) fest, die entsprechend ihres Abstandes zu den nächstgelegenen Wohnsiedlungsbereichen in ihren Nutzungsmöglichkeiten beschränkt und auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW gegliedert sind. Im Rahmen der 13. Änderung des Bebauungsplanes wurde diese Gebietsgliederung im Jahre 2008 an die Abstandsliste 2007 angepasst.

Das Gelände der Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte ist im Bebauungsplan E 10/4 zum Teil als öffentliche Grünfläche und zum Teil als private Grünfläche der Zweckbestimmung



„Sport- und Freizeiteinrichtungen“ mit einer überbaubaren Fläche für eine ehemals geplante Sporthalle festgesetzt.

Abbildung 4: Bestehender Bebauungsplan E 10/4



Mit der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes E 11/2 wird der betroffene Teilbereich des Altplanes E 10/4 ersetzt. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes E 11/2 verlieren die bisherigen Festsetzungen ihre Gültigkeit, ohne dass es hierzu einer formellen Aufhebung bedurft hätte.

### 3.4 Planungsrechtliche Beurteilung des angrenzenden Bereiches

Das Plangebiet grenzt im Norden und Südwesten an landwirtschaftliche Freiflächen an, die dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzurechnen sind.

Der sich nach Süden fortsetzende Bebauungsplan E 10/4 setzt für die Fläche westlich der Tackenweide eine Grünfläche, gegliedert in öffentliche Grünfläche am westlichen Planrand und private Grünfläche der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen“ längs der Straße, und östlich der Tackenweide ein Industriegebiet fest, welches sich nach Osten hin im angrenzenden Bebauungsplan E 11/1 -Spillingscher Weg- fortsetzt.

Die Bebauung an der Südseite der Hohen Sorge zwischen Sternstraße und Plangeietsgrenze wird dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugerechnet. Im Rahmen eines anhängigen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist dieser Status durch den Erlass einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB dokumentiert worden.

## 4. Landespflegerische Vorgaben

### 4.1 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Siedlungsbereich am Rande zum Freiraum. Darüber hinaus wurde für den Stadtbereich von Emmerich am Rhein bislang noch kein Landschaftsplan nach Bundesnaturschutzgesetz aufgestellt. Insofern greifen die Grundlagen eines solchen Regelwerkes nicht auf dieses Planverfahren.

### 4.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie).

Gemäß nachstehender Abbildung beträgt der Mindestabstand zu einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet mehr als 1,8 km. Es handelt sich hierbei um das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein im Rheinvorland südlich des Industriehafens, welches in Teilbereichen auch als Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie festgesetzt ist.

Abbildung 5: Lage des Plangebiets in Bezug auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete



Auswirkungen auf die nächstgelegenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete durch die Planung sind auch aufgrund der Vorbelastung durch die vorgelagerte Siedlungsstruktur nicht erkennbar. Durch das Planverfahren werden diesbezüglich keine größeren Störungen als bisher vorbereitet, da es sich bei dem Planbereich um im Wesentlichen bereits bebaute Flächen handelt und sich die zusätzlich geschaffenen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten an die vorhan-



dene Siedlungsstruktur anpassen und vom Umfang her im Gesamtgefüge als untergeordnet zu erachten sind.

## 5. Planungsziele

Mit der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes sollen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Unterbringung von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Obdachlosen eine planungsrechtliche Anpassung an die bestehende Nutzung der vorhandenen Sozialunterkünfte betrieben werden und eine Voraussetzung für eine Erweiterung dieser Einrichtungen geschaffen werden.

Darüber hinaus soll für den benachbarten Gewerbebereich mit einer Herabstufung der Festsetzung von Industriegebieten nach § 9 BauNVO in Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO den tatsächlichen Gegebenheiten infolge der Ansiedlung ausschließlich nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe sowie schutzwürdigen Nutzungen innerhalb der benachbarten Gewerbebereiche Rechnung getragen werden.

## 6. Planungsrechtliche Festsetzungen

### 6.1 Art der baulichen Nutzung

#### 6.1.1 Gebietsfestsetzungen

Der Bebauungsplan sieht entsprechend den vorgenannten Planungszielen folgende Gebietsfestsetzungen vor:

- a) **Gewerbegebiete (GE)** im Sinne des § 8 BauNVO für die im Bebauungsplan E 10/4 bisher als Industriegebiete (GI) festgesetzten Gewerbegrundstücke Tackenweide 14, 16, 18, 20 und 21-23,
- b) **Sondergebiet (SO)** der Zweckbestimmung „**Unterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber und Obdachlose**“ für das Gelände der bestehenden Sozialunterkünfte Tackenweide 17 und 19 sowie die im Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein stehende südlich angrenzende Freifläche Flurstück Emmerich, Flur 11, Nr. 401.

Der gesamte Gewerbebereich am Ostrand von Emmerich nördlich der Netterdenschen Straße ist im Bebauungsplan E 10/4 zum westlich gelegenen zentralen Wohnsiedlungsbereich des Emmericher Stadtgebietes durch eine durchgängige Grünflächenfestsetzung mit bis zu 120 m Tiefe getrennt. Dies dient der notwendigen Abstandswahrung zwischen Gewerbe und Wohnen zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Nutzungskonflikte, ohne eine konkrete Ausgestaltung dieser Grünflächen festzusetzen. In diesen Grünzug eingebettet ist das Gelände der unter Ausnutzung seinerzeitiger Sonderbestimmungen Anfang der 1990er Jahre errichteten Asylanten- und Obdachlosenunterkünfte an der Tackenweide. Hierfür soll der neue Bebauungsplan E 11/2 ein Sondergebiet der Zweckbestimmung „Unterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber und Obdachlose“ festsetzen, um einer Erweiterung der Unterkunftsgebäude die notwendige planungsrechtliche Grundlage zu verschaffen. Da diese Nutzung keine Ausdehnung der Gewerbenutzung in Richtung Wohnsiedlungsbereich bewirkt, bleiben die bisherigen Schutzabstände gewahrt. Darüber hinaus liegt zwischen dem nächstgelegenen Wohnbereich an der Sternstraße und der Bebauungsgrenze noch eine im Mittel 170 m tiefe Landwirtschaftsfläche. Ferner wird kein Nutzungskonflikt mit der an der Hohen Sorge angrenzenden, dem Ortszusammen-

hang zuzurechnenden Siedlung mit ihrer städtebaulichen Gemengelage von Wohnen und Gewerbe vorbereitet.

Die bestehenden Unterkuftsgebäude an der Tackenweide sind gegen die sich anschließenden Freiflächen durch Baum- und Strauchpflanzungen abgegrenzt. Um deren abschottende Wirkung gegenüber der benachbarten Wohn- und Gewerbenutzung an der Hohen Sorge zu sichern, wird die bisherige Grünflächenfestsetzung um das SO-Gebiet in reduzierter Form erhalten.

Für die an die östliche Straßenseite der Tackenweide anschließenden, bisher als GI-Gebiete festgesetzten Gewerbeflächen soll in Anpassung an die bestehenden Verhältnisse im vollständig realisierten Gewerbebereich die Festsetzung von GE-Gebieten erfolgen. Eine Ansiedlung industriegebietstypischer Betriebe ist hier wie in der unmittelbaren Nachbarschaft weitgehend unterblieben. Stattdessen sind neben nicht erheblich belästigenden Betrieben auch einzelne nicht mehr an Betriebe gebundene Wohnnutzungen anzutreffen. An das Plangebiet grenzt das Grundstück eines bordellähnlichen Betriebes an, der derzeit zwar nicht betrieben wird, in der Vergangenheit aber mehrfach unter wechselnder Leitung neu eröffnet wurde. Seine Genehmigung ist noch nicht erloschen und kann jederzeit wieder aufgenommen werden. Von daher wird davon ausgegangen, dass auch dieser Betrieb wieder aufleben wird. Auch der dann wieder zu verzeichnende ständige Aufenthalt des dort ansässigen Personenkreises würde einen Schutzanspruch gegen die Ansiedlung emissionsträchtiger industriegebietstypischer Nutzungen im Umfeld begründen. Insofern bildet die Industriegebietsfestsetzung die tatsächliche Situation nicht ab. Eine Aussicht auf Umkehrung der Nutzungsverhältnisse ist nicht absehbar.

Etwaige Entschädigungsansprüche nach dem Zweiten Abschnitt des Baugesetzbuches aus den veränderten Planfestsetzungen sind für die Betriebe, die die sich bietenden planungsrechtlichen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft haben, wegen Zeitablaufs zu verneinen. Für die Gewerbehalle Tackenweide 21-23 besteht hingegen eine Baugenehmigung für einen industriegebietstypischen Betrieb (Kunststoffbeschichtung von Metallen und Aluminium). Das Objekt wird am Markt angeboten, so dass eine Nutzungsänderung zu erwarten ist. Da im Rahmen des hierzu erforderlichen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens das Rücksichtnahmegebot des § 15 BauNVO in Bezug auf die Schutzansprüche benachbarter sensibler Nutzungen zu berücksichtigen ist, wird jede Nachnutzung der Halle, die der bestehenden Baugenehmigung nicht 1 : 1 entspricht, auf einen nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieb im Sinne des § 8 BauNVO hinaus laufen, so dass auch hier keine etwaigen Entschädigungsansprüche durch den Grundstückseigentümer vorgetragen werden können.

### **6.1.2 Ausschluss von Nutzungen**

In sinngemäßer Anwendung der durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen in Kraft getretenen Novellierung des Baugesetzbuches 2014 sowie auf der Grundlage neuerer Rechtsprechung ist der wohnähnlichen Nutzung der Sozialunterkünfte von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Bezug auf Immissionen aus benachbarten Gewerbebereichen nicht der gleiche Schutzanspruch wie einem WR- oder einem WA-Gebiet zuzumessen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass der für Wohnen im Mischgebiet anzusetzende geringere Schutzanspruch hierfür zumutbar ist.

Die im Bebauungsplan E 10/4 festgesetzten benachbarten Industriegebiete sind durch Festsetzung der Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen nach Abstandliste zum Abstandserlass NRW 2007 unter Berücksichtigung der westlich gelegenen Wohnbaubereiche gegliedert. Eine solche Gliederung soll auch für die zukünftigen GE-Gebiete durch Festsetzung der Zulässigkeit von

Betrieben und Anlagen nach Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 2007<sup>1</sup> in Anpassung an die Schutzansprüche im SO-Gebiet übernommen werden. Dabei kann auf die Anwendung der Abstandsliste in Bezug auf den Schutz von Mischgebieten zurückgegriffen werden. Nach Kapitel 2.2.2.5 der Begründung zum Abstandserlass kann bei der Festsetzung der Abstände zwischen GE-/GI-Gebieten und Mischgebieten für hauptsächlich aufgrund des Lärmschutzes basierende Mindestabstände gegenüber dem WR-Schutzanspruch der Abstand um bis zu 2 Abstandsklassen erhöht werden. Zwar enthalten die Abstandslisten auch Betriebe und Anlagen, die aufgrund anders gearteter Emissionen Schutzabstände zu sensiblen Wohnnutzungen einhalten müssen, vorhandene schutzwürdige Wohnnutzungen innerhalb des Gesamtgewerbegebietes im näheren Umfeld des Plangebietes E 11/2 schließen die Ansiedlung solcher Betriebe aber von vornherein prinzipiell aus. Für die dem Sondergebiet benachbarten GE-Bereiche auf der Ostseite der Tackenweide soll demnach der Ausschluss von Anlagen der Betriebe Abstandsklassen I -VI festgesetzt werden mit der Ausnahmeregelung, dass für die in der Abstandsliste hauptsächlich aufgrund von Lärmbelastungen eingestufteten Betriebe bis zu 2 höhere Abstandsklassen zugelassen werden können. Darüber hinaus wird auch eine weitere Ausnahmeregelung für den Einzelfall eines entsprechenden Nachweises der Verträglichkeit von Betrieben oder Anlagen einer an sich ausgeschlossenen Abstandsklasse mit den Schutzbedürfnissen in der Umgebung vorgesehen.

Entsprechend den städtebaulichen Zielen des Emmericher Einzelhandelskonzeptes, das eine Stärkung des Einzelhandels in den zentralen Versorgungsbereichen der Innenstadt bezweckt, wird der im bisherigen Bebauungsplan E 10/4 festgesetzte Ausschluss von nahversorgungs- und zentrenrelevantem Einzelhandel auch in den neuen Bebauungsplan übernommen. Dabei wird ein sogenannter „Annexhandel“, d.h. untergeordnete Verkaufsstätten der ausgeschlossenen Sortimente in Verbindung mit produzierendem Gewerbe oder Handwerksbetrieben, im Sinne des Einzelhandelskonzeptes als Ausnahme zugelassen. Für die Steuerung des nicht zentrenrelevanten Einzelhandels bis zur Schwelle der Großflächigkeit gibt das Einzelhandelskonzept Ansiedlungsstandorten im Umfeld der Ergänzungsstandorte den Vorrang. In bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten ohne Einzelhandelsvorprägung soll der Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten hingegen vollständig ausgeschlossen werden. Gerade im betroffenen Gewerbebereich um den nördlichen Abschnitt der Tackenweide ist aber bereits eine gewisse Vorprägung durch Einzelhandelsnutzungen anzutreffen. Im Plangebiet selbst gibt es eine Gärtnerei sowie einen Rasenmäherhandel, unmittelbar angrenzend ist ein Fliesenhandel angesiedelt. Insofern steht die in diesem Bebauungsplan planungsrechtlich eröffnete Ansiedlung weiteren Einzelhandels unterhalb der Großflächigkeit mit nicht-nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten nicht im Widerspruch zu den städtebaulichen Zielen des Emmericher Einzelhandelskonzeptes.

In Hinblick auf die Belegung der Sozialunterkünfte auch mit Kindern sollen die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe im Plangebiet ausgeschlossen werden, auch wenn durch Vorhandensein der letztgenannten Betriebsart in dem unmittelbar an den Plan angrenzenden Gewerbebereich diesbezüglich bereits eine entsprechende Vorbelastung besteht.

---

<sup>1</sup> Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (MBI NW 2007, S. 659), „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“

## **6.2 Maß der baulichen Nutzung**

### **6.2.1 Grundflächenzahl**

Die nach § 17 BauNVO für Gewerbegebiete vorgesehene Obergrenze für die GRZ von 0,8 wird eingehalten.

Für das Sondergebiet gibt die BauNVO keine Obergrenzen der Grundflächenzahlfestsetzung an. Hier soll eine Anpassung an die Obergrenze der Grundflächenzahl in Mischgebieten erfolgen. Entsprechend wird hierfür eine GRZ von 0,6 festgesetzt, was den Nutzern der Sozialunterkünfte Außenfreiflächenanteile in einem ausreichenden Umfang sichert.

### **6.2.2 Geschossigkeit, Baumassenzahl**

Die Festsetzung der II-Geschossigkeit im Sondergebiet erfolgt in Anpassung an den Gebäudebestand. Hierdurch wird u.a. auch einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes an diesem unmittelbaren Schnittpunkt zur freien Landschaft entgegen gewirkt.

Für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in Gewerbegebieten eignet sich die Festsetzung einer Geschossigkeit nicht, wenn damit das Volumen und damit die Außenwirkung von Hallenbauten gesteuert werden soll. Daher soll hier die im bisherigen Bebauungsplan festgesetzte Baumassenzahl  $BMZ = 9,0$  übernommen werden. Mit der Unterschreitung der Obergrenze für die Baumassenzahl in GE-/GI-Gebieten nach § 17 BauNVO von 10,0 soll am unmittelbaren Ortsrand ein gemäßigter Übergang der Bebauung zum Freiraum gesichert werden.

### **6.2.3 Gebäudehöhenfestsetzungen**

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Übergang zum Freiraum zu mindern, sollen die Gebäude in den GE-Bereichen auf ein Höhenmaß von 23,50 m über Normalhöhennull (NHN) beschränkt werden. Dies entspricht in etwa einer Gebäudehöhe von 8,5 m über dem höchsten Punkt der Straßenkrone vor dem jeweiligen Gewerbegrundstück, was von allen bestehenden Gebäuden im Planbereich eingehalten wird. Höhere Hallen werden insbesondere bei größerer Lagerhöhe wie z.B. in Logistikhallen benötigt. Solche Betriebe sind aber in der Regel nicht gewerbegebietskonform und wären im Plangebiet ohnehin nicht zulässig.

Die festgesetzte Baumassenzahl in den GE-Gebieten kann infolge der Festsetzungen der Grundflächenzahl 0,8 und der vorgenannten Höhenbeschränkung nur im Falle einer Unterkellerung ausgenutzt werden. Diese wird durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen.

## **6.3 Bauweise**

### **6.3.1 Bauweise**

Bei Gewerbebauten sind Ausdehnungen der Gebäudelängen von über 50 m nicht unüblich. Je nach Platzangebot ist dies auch für die Gebäude von Sozialunterkünften vorstellbar. Angesichts der Größe der Grundstücke sowohl in den Gewerbegebieten als auch im Sondergebiet besteht im Plangebiet die Möglichkeit zur Errichtung von Gebäuden einer solchen Größe, was bei einer vorhandenen Gewebehalle auch ausgenutzt wurde. Daher wird für alle Baugebiete im Planbereich eine abweichende Bauweise festgesetzt, die der in § 22 Abs. 2 BauNVO definierten offenen Bauweise, bei der Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet werden dürfen, jedoch ohne Beschränkung der Länge der Hausformen auf 50 m Gebäudelänge entspricht.

### 6.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. In den GE-Gebieten wird die bisherige Festsetzung der überbaubaren Flächen, die sich in dem Nachbarbebauungsplan E 11/1 nahtlos fortsetzen, übernommen. Bis auf eine jeweils zur Straße vorgelegte nicht überbaubare Fläche in mit einer Tiefe zwischen 5 und 7 m überdecken die überbaubaren Flächen jeweils die gesamten übrigen Teilflächen der GE-Gebiete. Dies gewährleistet auf der einen Seite die Einhaltung eines städtischen Ordnungsrahmens und belässt dabei den Gewerbebetrieben einen ausreichenden Spielraum für ihre baulichen Nutzungen.

Im Sondergebiet erfolgt ebenfalls eine Festsetzung der überbaubaren Fläche durch Baugrenzen. Um die geplanten Erweiterungsbauten für die Sozialunterkünfte in Hinblick auf den unterschiedlichen Besatz mit Einzelpersonen auf der einen Seite sowie mit Familien auf der anderen Seite zu deren räumlicher Trennung in einem größtmöglichen Abstand voneinander anordnen zu können, ist planungsrechtlich eine bauliche Nutzungsmöglichkeit des gesamten zur Verfügung stehenden Geländes vorzusehen. Daher wird ausgehend von der vorderen Gebäudefront der beiden bestehenden Gebäude in einem Abstand von 15 m zur Straße eine kompakte überbaubare Fläche bis zu einem Abstand von 4-6 m zu den Grundstücksgrenzen im Norden, Süden und Westen festgesetzt.

### 6.3.3 Ausschluss von baulichen Anlagen

Im Bereich der Einmündung des von West nach Ost führenden Abschnittes der Tackenweide sind die verkehrlichen Sichtbeziehungen durch ausreichenden Abstand der Baugrenzen zur Straßengrenze gewahrt. Ein Nutzungsausschluss von sichtbehindernden baulichen Nebenanlagen und Einrichtungen sowie Garagen/Carports innerhalb der von den dargestellten Sichtdreiecken im Einmündungsbereich der östlichen Tackenweide überdeckten Teilflächen der GE-Gebiete soll zur Verkehrssicherheit im betroffenen Gebiet beitragen.

## 6.4 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Verkehrsfläche der ringförmig verlaufenden Tackenweide, die das Plangebiet darüber hinaus an die Duirlinger Straße anschließt und über die nachfolgende Hohe Sorge einen Anschluss an den benachbarten Wohnsiedlungsbereich erfährt.

Um Sicherheitsrisiken für die eher fußläufig oder mit dem Fahrrad mobilen Bewohner des Sondergebietes durch unkontrollierten Austritt auf die Duirlinger Straße zu minimieren, wird planungsrechtlich die Möglichkeit eines Zuganges oder einer Zufahrt auf das Asylbewerbergelände von der Nordgrenze aus ausgeschlossen. Das Gelände ist gegenüber der nördlich angrenzenden Straße ohnehin abgezäunt, was unverändert weiterbestehen soll.

Wegen der dichten und hohen Grünstruktur auf der Südseite der Duirlinger Straße ist dieser Straßenabschnitt insbesondere im engen Kurvenbereich zur Tackenweide unübersichtlich und birgt für die Begegnung von Fußgängern mit Kraftfahrzeugen gewisse Gefahren. Durch einen Rückschnitt der durch Aufschlag entstandenen Grünstruktur auf der südlichen Straßenseite können im betroffenen Bereich, der die Zufahrt der LKWs zu den benachbarten Betrieben an der Hohe Sorge bildet, bessere Sichtverhältnisse geschaffen und Gefahrenpotentiale vermindert werden.

Der westliche Abschnitt der ausschließlich im Gewerbebereich verlaufenden Tackenweide verfügt in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nur über eine befestigte Fahrbahn ohne ausgebauten begleitenden Gehweg. Während die Parzellenbreite der überwiegend nur einseitig anbaubaren Straße durchweg 8,0 m umfasst, ergibt sich in der Örtlichkeit eine Fahrbahnbreite zwischen 5,5



und 6,5 m. Im Kurvenbereich der Einmündung der Tackenweide in die Duirlinger Straße weitet sich diese bis auf rd. 10,0 m auf. Auch ohne mittige Fahrbahnmarkierung zweier Fahrspuren kann sich in der Tackenweide ein Zweirichtungsverkehr von LKW abwickeln.

Es handelt sich bei der Tackenweide um eine Straße innerhalb geschlossener Ortschaft mit der üblichen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/Std. Infolge ihrer geradlinigen Nord-Südausrichtung und des relativ breiten Straßenquerschnittes ohne Einbauten ist die Tackenweide für den Verkehrsteilnehmer übersichtlich. Da sich die Verkehrsbelastung in dieser Straße darüber hinaus in Grenzen hält, ist der auf die befestigte Verkehrsfläche tretende Fußgänger in diesem Straßenbereich nicht von vornherein als besonders gefährdet zu betrachten. Seitliche Bankette ermöglichen ein Ausweichen. Darüber hinaus kann eine Markierung der Fahrbahngrenzungen durch vom Asphalttrand abgesetzte durchgezogene Striche einen befestigten Randstreifen schaffen, der zur Nutzung durch Fußgänger abseits der Fahrspuren zur Verfügung steht.

## **6.5 Grünflächen**

### **6.5.1 Grünflächenfestsetzungen**

Für den Übergang des Gewerbegebietes zum nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Freiraum setzt der Bebauungsplan E 10/4 längs der nördlichen Plangrenze an der Duirlinger Straße eine Grünfläche auf den Gewerbegrundstücken fest. Planungsabsicht war die Bildung einer Ortsrandabpflanzung, die sich auf der Grundlage der Festsetzungen im angrenzenden Bebauungsplan E 11/1 bis zur Weseler Straße durchziehen sollte. Während eine solche Grünstruktur auf dem im Plangebiet liegenden Grundstück Tackenweide 21-23 vorhanden ist, ist sie auf den nachfolgenden Gewerbegrundstücken nur noch rudimentär erkennbar. In diesen Bereichen wird sie jedoch ersetzt durch die im Bereich des vorgelagerten Landwirtschaftsweges Duirlinger Straße vorhandenen Bäume und Sträucher. Für den Bebauungsplanbereich E 11/2 soll es bei der bestehenden Festsetzung einer privaten Grünfläche an der nördlichen Plangrenze bleiben, da es sich um den äußersten Rand des Gewerbegebietes im Übergang zum Freiraum handelt,.

Das Gesamtgelände der bestehenden Sozialunterkünfte ist bereits mit sichtschtützenden Grünstrukturen nahezu vollständig eingefasst und gegen die angrenzenden Flächen abgeschottet. Um diesen Zustand auch planungsrechtlich zu stützen, wird längs der nördlichen, der westlichen sowie der südlichen Geländegrenze eine private Grünfläche in einer Breite von 4-6 m gesetzt. Auch wenn sie im Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein steht, ist sie nicht für eine Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen.

### **6.5.2 Beschränkung von Anpflanzungen**

Zur Wahrung der verkehrlichen Sichtbeziehungen im Bereich der Einmündung des von West nach Ost führenden Abschnittes der Tackenweide wird neben dem Ausschluss sichtbehindernder baulicher Anlagen (siehe Pkt. 6.3.3) eine Höhenbeschränkung von Anpflanzungen auf ein Endmaß von 60 cm über dem höchsten Punkt der Straßenkrone im betroffenen Bereich festgesetzt.

## 7. Von der Planung berührte öffentliche Belange

### 7.1 Ver- und Entsorgung

#### 7.1.1 Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation

Die Versorgung des Plangebiets mit Strom, Gas, Wasser und Telekommunikationseinrichtungen ist vorhanden. Gleiches gilt für die Löschwasserversorgung.

#### 7.1.2 Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird in das vorhandene Kanalnetz in der Straße Tackenweide eingeleitet.

#### 7.1.3 Regenwasser

Nach § 51a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sind im Rahmen der Dachentwässerung sämtliche anfallenden Abwässer sowie nicht schädlich verunreinigte Abwässer der versiegelten Flächen (Zufahrten, Stellplätze etc.) bei Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, auf dem eigenen Baugrundstück nach den anerkannten Regeln der Technik zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Diese Regelung greift im vorliegenden Fall für die Gewerbebereiche nicht, da alle Grundstücke im Plangebiet zum genannten Stichtag bereits bebaut waren. Das auf den befahrenen Freiflächen anfallenden Niederschlagswasser auf Gewerbegrundstücken ist darüber hinaus als verunreinigt zu betrachten. In diesen Gebieten wird das anfallende Niederschlagswasser daher wie das häusliche Schmutzwasser der örtlichen Mischwasserkanalisation zugeführt.

Die Frage der Vorortverbringung des Niederschlagswassers stellt sich zukünftig insofern nur für die Erweiterungsvorhaben im Sondergebiet. Hier werden die Einzelheiten zur Entwässerung im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung festgelegt.

### 7.2 Immissionsschutz

#### 7.2.1 Lärm

Zur Darlegung eines etwaig durch die Planung vorbereiteten Immissionskonfliktes in Bezug auf die Schalleinwirkungen auf das geplante Sondergebiet wurde ein Schallgutachten<sup>2</sup> angefertigt. Hierbei sind die Wirkungspfade Gewerbelärm und Straßenverkehrslärm Gegenstand der Untersuchung.

Hinsichtlich des **Gwerbelärms** kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass sowohl aus den Gewerbegebieten im Planbereich entsprechend den vorgesehenen Planfestsetzungen als GE-Gebiete mit Ausschluss der Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I - VI als auch aus den bestehenden benachbarten Betrieben an der Hohen Sorge kein Immissionskonflikt zu befürchten ist. Neben der Gliederung der GE-Gebiete nach Abstandserlass wird empfohlen, im Bebauungsplan zusätzlich für die Gewerbegebiete eine Lärmemissionskontingentierung gemäß DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ vorzunehmen. Dem wird gefolgt.

---

<sup>2</sup> „Schallgutachten Nr. 00003150 zum Bebauungsplanverfahren E 11/2 Tackenweide / Nordwest- in Emerich am Rhein“, Manfred Langguth, Sachverständigenbüro für Schall + Geruch, Ahaus, vom 28.09.2015

Hierzu werden die zulässigen Schallemissionen in den GE-Gebieten GE1 und GE2, in denen auf Grund der Art der baulichen Nutzung erhebliche Schallemissionen auftreten können, in der Art begrenzt, dass diese für die im Bereich des benachbarten Sondergebietes für Sozialunterkünfte bestehende Wohnnutzung zulässigen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung einer ggf. bereits bestehenden Vorbelastung, nicht überschreiten.

Die zulässigen Emissionskontingente werden daher auf Grundlage des erstellten Gutachtens wie folgt festgesetzt:

| Baugebiet | $L_{EK,Tag}$<br>dB(A)/m <sup>2</sup> | $L_{EK,Nacht}$<br>dB(A)/m <sup>2</sup> |
|-----------|--------------------------------------|----------------------------------------|
| GE 1      | 65                                   | 50                                     |
| GE 2      | 65                                   | 50                                     |

Die Einhaltung der festgesetzten zulässigen Emissionskontingente ist auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens gutachterlich nachzuweisen.

Mit den genannten Nutzungsbeschränkungen im Plangebiet ist der Schutzanspruch für das Wohnen im Sondergebiet als sichergestellt zu betrachten. Ferner sind keine Einschränkungen zu Lasten der Unternehmen an der Hohen Sorge zu erwarten.

Die Gutachteraussagen zum **Straßenverkehrslärm** fußen auf einer 24-stündigen Verkehrszählung der Stadt Emmerich am Rhein. Das Gutachten empfiehlt, auf der Grundlage von in den Bebauungsplan zu übernehmenden Lärmpegelbereichen Festsetzungen zur Luftschalldämmung von Außenbauteilen vorzusehen. Dem wird ebenfalls gefolgt.

Innerhalb des Plangebietes können Verkehrslärmimmissionen von den außerhalb und innerhalb des Plangebietes verlaufenden Straßen einwirken. Diese auf die schutzwürdigen Nutzungen im Sondergebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen überschreiten in Teilbereichen die Orientierungswerte der DIN 18.005 „Schallschutz im Städtebau“. Eine solche Überschreitung der Orientierungswerte kann abwägend gerechtfertigt werden, wenn innerhalb der Gebäude gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ anzuwenden und im vorliegenden Fall Innenwerte von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht einzuhalten.

Das Gutachten ermittelt die für das Sondergebiet maßgebenden Außenlärmpegel gemäß DIN 4109. Auf Grundlage dieser Außenlärmpegel werden 3 Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan festgesetzt. Bei der Errichtung der Unterkunftsgebäude sind für die angegebenen Lärmpegelbereiche die entsprechenden Schalldämmwerte für Außenbauteile einzuhalten. Hierdurch wird gewährleistet, dass innerhalb der künftigen Unterkunftsgebäude gesunde Wohnverhältnisse in Bezug auf die Verkehrslärmimmissionen der angrenzenden Straßen gewährleistet werden können. Zur Sicherung der Nachtruhe wird darüber hinaus für die Schlafräume eine ins Fenster oder Mauerwerk integrierte Lüftungseinrichtung durch textliche Festsetzung vorgeschrieben.

### 7.2.1 Gerüche

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine geruchsimmissionsrelevanten landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung. Eine spezielle Geruchsuntersuchung mit Überprüfung der in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) genannten Immissionswerte ist im Rahmen dieser vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

## 7.3 Altlasten und Altablagerungen

### 7.3.1 Altlasten

Im Nachweis des vom LANUV gem. § 9 LBodSchG geführten Altlastenkatasters sind für das Plangebiet weder Altlastflächen noch Altstandorte aufgegebenen Gewerbebetriebe mit etwaigem Ablagerungsverdacht ausgewiesen. Allenfalls im Rahmen der Nachnutzung bisheriger Betriebsgelände durch eine etwaige Neubebauung könnte die Thematik einer Bodenbelastung anstehen. Diese wird im Zusammenhang mit der vorlaufenden Grundstücksfreiräumung durch genehmigungspflichtigen Gebäudeabriss abgearbeitet.

### 7.3.2 Kampfmittelrückstände

Ergänzung nach  
Offenlage

Der Stadtbereich von Emmerich war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. **Luftbildüberprüfungen des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes haben einen konkreten Ablagerungsverdacht auf mehreren Flächen ehemaliger Stellungen und Militäreinrichtungen innerhalb des Plangebietes aufgedeckt. Hierzu wird eine Überprüfung auf Kampfmittelrückstände empfohlen. Dem wird die Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen der Baumaßnahme zur Errichtung des geplanten Unterkunftsgebäudes nachkommen.**

Infolge eines prinzipiell bestehenden diffusen Kampfmittelverdacht **auch für das übrige Plangebiet** wird in den Bebauungsplan ein Hinweis auf besondere Verhaltensmaßregeln im Falle von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie z. B. Rammarbeiten, Verbauarbeiten, Pfahlgründungen, Rüttel- und hydraulischen Einpressarbeiten aufgenommen.

## 7.4 Klimaschutz und -anpassung

### 7.4.1 Klimaschutz

Regionalklimatisch gesehen befindet sich das Plangebiet im Klimabezirk der niederrheinischen Tiefebene mit maritimem Einfluss. Das Wetter ist geprägt durch vorherrschende West- und Südwestwinde, relativ milde Winter (Durchschnittstemperatur Januar 1,5 - 2°C) und gemäßigte Sommer (Durchschnittstemperatur Juli 17 - 18 °C). Die mittlere Jahrestemperatur beträgt zwischen 9 und 10 °C, die mittlere Niederschlagsmenge 700 bis 750 mm/qm. Eine detaillierte klimatische Untersuchung für das Stadtgebiet existiert aktuell noch nicht.

Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokal-klimatische Faktoren wie Lage, Relief und Vegetation. Infolge seiner geringen Flächengröße besitzt das Plangebiet kleinklimatisch gesehen nur eine geringe Bedeutung. Darüber hinaus bereitet die Planung nur eine geringfügige zusätzliche Bebauung vor, während umfängliche Bereiche des Plangebietes bereits intensiv baulich genutzt sind. Insofern sind durch die Planaufstellung keine signifikanten klimatischen Veränderungen in der unmittelbaren Umgebung zu erwarten.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand einer Frischluftschneise, die vom nördlich gelegenen Freiraum über die Freifläche zwischen Tackenweide und Sternstraße in den nordöstlichen Wohnsiedlungsbereich hineinreicht. Hier gilt es in der Planung Barrierebildungen zu vermeiden, um die Luftströmung nicht zu beeinträchtigen. Die geringfügige Bebauungserweiterung im Bereich des Sondergebietes wird sich in dieser Hinsicht nicht auf den Erhalt der Frischluftschneise auswirken.

Da mit dem Bebauungsplan nur eine geringfügige Abrundung des bestehenden Siedlungsbereiches beabsichtigt ist und insofern keine Neubebauung in einem solchen Umfang entstehen wird, dass sich die bestehenden Siedlungsverhältnisse in relevanter Weise verändern, wird der Energieverbrauch und damit einhergehend der CO<sub>2</sub>-Ausstoß nicht wesentlich ansteigen. Für die

Neubauten im Plangebiet wird zur Minderung des Energiebedarfes empfohlen, die im Folgenden aufgeführten planerischen Grundsätze zu berücksichtigen:

- kompakte Baukörperausführung, um die Wärmeverluste gering zu halten
- Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie zu optimieren
- geeigneter Sonnenschutz an der südlichen Gebäudeaußenseite vor Überhitzung im Sommer
- Erzeugung von Wärmeenergie über regenerative Energieträger.

#### **7.4.2 Klimaanpassung**

Die begonnenen Klimaveränderungen äußern sich insbesondere in der zunehmenden Erwärmung sowie in vermehrten Starkregen- und Sturmereignissen. Den Folgen der Klimaveränderung kann städtebaulich insbesondere entgegengewirkt werden durch

- Minimierung von versiegelten Bereichen
- Verzögerung des Spitzenabflusses
- Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeabstrahlung (z.B. helle Baumaterialien und Oberflächengestaltung, Verschattung versiegelter Flächen, Bepflanzung von Dächern)

Infolge der bereits vorhandenen dichten Gewerbegebietsbebauung bieten sich im Plangebiet im Prinzip keine Möglichkeiten diese Versiegelungen zu minimieren.

Der Abfluss von Starkregenereignissen aus dem Plangebiet erfolgt in die Mischwasserkanalisation. Durch den geringen Umfang zusätzlich möglicher Bebauung im Sondergebiet sowie die Vorortverbringung des Niederschlagswassers bewirkt die Planung keine Änderungen im Vergleich zur heutigen diesbezüglichen Situation.

Bauliche und gestalterische Maßnahmen zur Klimaanpassung werden für die Neubaumaßnahmen im SO-Bereich nicht eingeschränkt. Seitens der Bauherren sind daher Möglichkeiten der Klimaanpassung in der Realisierung des Vorhabens auszuloten.

### **7.5 Belange von Natur und Landschaft**

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB). Die Abwägung dieses allgemeinen Planungsleitsatzes wird durch die Regelung des § 1 a BauGB konkretisiert.

Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Da die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllt sind, gelten Eingriffe, die durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vorbereitet werden, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Bilanzierung eventueller Eingriffe in Natur und Landschaft ist daher im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erforderlich.

Eine zusätzliche Bodenversiegelung wird durch die Bauleitplanung nur für geringe Teilflächen vorbereitet. Ansonsten ist das Plangebiet bereits umfänglich bebaut bzw. versiegelt. Die durch diese Bauleitplanung für eine zusätzliche bauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen betreffen den Freibereich des Geländes der Sozialunterkünfte für Asylbewerber und Obdachlose, der sich im Wesentlichen als Wiese mit randlichen Baum- und Strauchpflanzungen darstellt.



Eine solitärstehende Baumgruppe größerer Gehölzhöhe nordwestlich der Halle Tackenweide 17 wird bei der geplanten Errichtung eines weiteren Unterkunftsgebäudes voraussichtlich nicht erhalten werden können. Gleiches gilt für eine Baumreihe längs der westlichen Grundstücksgrenze. Da für die Durchführung des Vorhabens neben dem Bebauungsplan auch die Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein gilt und die betroffenen Bäume den Schutzstatus der Satzung erreicht haben dürften, wird im Rahmen der Genehmigungsplanung eine entsprechende Ersatzpflanzung geregelt und gesichert werden.

## 7.6 Artenschutz

Das Verfahrensgebiet befindet sich im zentralen Siedlungszusammenhang des Emmericher Stadtbereiches und ist nicht in den Geltungsbereich eines Landschaftsplans einbezogen. Die Planfläche beinhaltet weder Schutzgebiete noch geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts. Im Plangebiet selbst oder seinem unmittelbaren Umfeld liegen weder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, noch kommen Europäische Vogelschutzgebiete wie ein Lebensraumtyp nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) vor.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf den Schutzanspruch geschützter planungsrelevanter Arten wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)<sup>3</sup> der Stufe I erstellt.

Der durch die Planung vorbereitete Eingriffsbereich betrifft im Wesentlichen das Gelände der bestehenden städtischen Sozialunterkünfte, während der ins Verfahren einbezogene bereits realisierte Gewerbebereich auf der Ostseite der Tackenweide durch einen hohen Versiegelungsgrad gekennzeichnet ist. Auch das Eingriffsgebiet ist durch die bestehenden Nutzungen sowie die Lage am Rande eines Gewerbegebietes vorbelastet. Dies schließt **It. Gutachten** das Plangebiet als essentielles Nahrungs- und Bruthabitat für die im Messtischblatt 41034 (Emmerich) aufgeführten Vogelarten aus. Ausweichmöglichkeiten und besser geeignete Strukturen zur Nahrungssuche und Fortpflanzung sind im direkten Freiraumumfeld des Planbereiches in ausreichendem Umfang vorhanden.

Im Planbereich liegen keine Laichhabitate oder wertvolle Landhabitate von Amphibien und Reptilien. Von daher sind negative Auswirkungen durch die Planung auch auf diese Spezies nicht zu erwarten.

Fledermausquartiere wurden nicht entdeckt. Mögliche Areale zur Nahrungssuche oder Zugstraßen sind bereits durch die vorhandenen Hallengebäude beeinflusst und werden infolge dessen durch die zukünftig hinzukommende geringfügige Mehrbebauung nicht entwertet.

Das Gutachten gelangt anhand der örtlichen Sichtung nach Analyse der Tatbestandskriterien zu der Einschätzung, dass durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten nicht verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Ferner sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen könnten. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einer planungsrelevanten Art im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt.

**In ihrer Prüfung der ASP I im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gelangt die Untere Landschaftsbehörde zu der Auffassung, dass für die planungsrelevante Vogelart „Steinkauz“, für die das Fachinformationssystem des Landes NRW in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes zwei Brutreviere nachweist, eine Beeinträchtigung des Nahrungs- und Bruthabitats durch die Bebauungsaufstellung nicht**

<sup>3</sup> „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung Bebauungsplans E 11/2 -Tackenweide / Nordwest-der Stadt Emmerich“, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kvelaer vom 21.09.2015

grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Diese Vogelart nimmt auch Siedlungsbereiche als Bruthabitat in Anspruch, so dass insbesondere die vorhandenen Grünstrukturen im Plangebiet als Niststandorte in Frage kämen. Kurzrasige Grünflächen, wie sie im Bereich des Sondergebietes vorkommen, dienen dem Steinkauz als vorwiegendes Nahrungshabitat.

Ergänzung nach  
Offenlage

Im Sinne einer Word-Case-Betrachtung fordert die Untere Landschaftsbehörde daher, CEF- Maßnahmen im Bebauungsplan festzuschreiben, durch die eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes bei der Realisierung des Bebauungsplanes verhindert werden kann. Es wird empfohlen je 3 artspezifische Nistkästen pro vorhandenem Brutrevier im Plangebiet oder in unmittelbarer Umgebung anzubringen und benachbarte Grünlandflächen zu erhalten. Dem wird im Bebauungsplan durch die nachträgliche Festsetzung einer entsprechenden Kompensationsmaßnahme, die im Vorgriff auf die erste Baumaßnahme im Sondergebiet nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen ist, gefolgt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Erhalt angrenzender Grünlandflächen, die im Flächennutzungsplan als Grünflächen oder Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, nicht angetastet. Konkrete Baulandentwicklungsabsichten in diesen Freiraum hinein bestehen städtischerseits nicht. Für den südlich angrenzenden Grünlandstreifen an der Westseite der Tackenweide begründet der bestehende Bebauungsplan E 10/4 allerdings seit längerem ein Baurecht für Sporteinrichtungen. Im Rahmen einer etwaigen Ausnutzung dieses Baurechtes oder einer vom Eigentümer gewünschten Umplanung wird der Artenschutz erneut thematisiert werden müssen und evtl. weitergehende Kompensationsmaßnahmen erforderlich machen.

## 7.7 Denkmalpflegerische Belange

Im Planbereich selbst liegen keine denkmalgeschützten Gebäude. Das nächstgelegene Baudenkmal Haus Hohe Sorge, Hohe Sorge 15 liegt über 150 m Luftlinie vom Plangebiet entfernt und hat keine räumliche Anbindung oder unmittelbare Sichtbeziehung zum Plangebiet. Es wird insofern von der Planung nicht berührt.

Es liegen aktuell keine Erkenntnisse über das Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz im Bereich des Plangebietes vor. Die zuständige Bodendenkmalbehörde ist diesbezüglich im Planverfahren beteiligt worden.

Auf dem Bebauungsplan wird zur Unterrichtung der Bauherren ein Hinweis auf die denkmalrechtlichen Bestimmungen angebracht, nach denen entsprechende Funde von Bodendenkmalsubstanz der zuständigen Denkmalbehörde zu melden sind.

## 7.8 Hochwasserrisiko

Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, dass bis auf die Hochlagen im Ortsteil Elten nahezu der gesamte Stadtbereich von Emmerich am Rhein potentiell hochwassergefährdet ist.

Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufes verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbereiche kann hierdurch jedoch nicht gewährleistet werden.

Das Bebauungsplangebiet E 11/2 liegt mit seiner Höhenlage von rd. 15 m über Normalhöhen-null innerhalb des potentiellen Überschwemmungsbereiches hinter den Hochwasserschutzeinrichtungen. Den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass der Planbereich ohne die Hochwasserschutzeinrichtungen bereits im Fall des häufigen Hochwassers (HQ10 = Hochwasser, das mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit eintritt, im Mittel alle 10 Jahre) bis zu 2 m überschwemmt wäre.

Das Hochwasserrisikomanagement sieht für die Kommunen im Rahmen ihrer Flächenvorsorge eine Prüfung vor, inwieweit in der Bauleitplanung angepasste Bauweisen und Objektausstattungen zur Schadensvermeidung oder -minimierung festgelegt können. Die Freihaltung potentieller Überschwemmungsbereiche von hochwassergefährdeten Nutzungen wird im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht thematisiert, da das Verfahren einen bereits nahezu vollständig bebauten Bereich einfasst. Für den Stadtbereich von Emmerich am Rhein wie auch für weitgehende andere an den Rhein angrenzende Bereiche des Niederrheins würde Letzteres bedeuten, dass dort eine städtebauliche Entwicklung im Prinzip vollständig unterbunden wäre, da der gesamte bestehende Siedlungsraum bereits potentiell hochwassergefährdet ist. Da sich die Wasserführung des Rheins im Hochwasserfall insbesondere durch Abflüsse am Ober- und Mittelrhein sowie durch die Zuflüsse aus den Nebenflüssen ergibt, haben Maßnahmen zur Minderung des Wasserabflusses durch ein natürliches Zurückhalten von Oberflächenwasser allein auf Emmericher Stadtgebiet allenfalls einen marginalen Einfluss auf das Hochwasserrisiko hiesiger Flächen.

Der Bebauungsplan E 11/2 kann daher nur seiner Informationspflicht an die zukünftigen Bauherren nachkommen, indem er auf das bestehende Risiko einer potentiellen Überschwemmungsmöglichkeit hinweist. Hierzu wird in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Jedem Bauherrn obliegt letztlich selbst die Entscheidung, ob er sich diesem Risiko aussetzen möchte.

## 8 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 11/2 -Tackenweide / Nordwest- mit der Entwurfsbegründung in seiner Sitzung am ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Emmerich am Rhein,

Peter Hinze  
Bürgermeister

## SCHALLGUTACHTEN

Nr. 00003150

zum Bebauungsplanverfahren

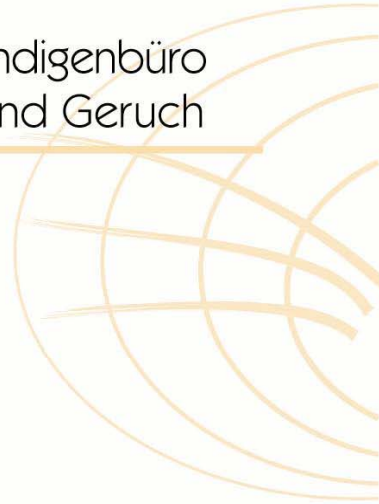
E 11/2 -Tackenweide / Northwest -

in Emmerich am Rhein



Darstellung: Planvorentwurf

Quelle: Stadt Emmerich



## INHALT

### Einführung

1. Beurteilungsgrundlagen
2. Gewerbelärm
3. Straßenverkehrslärm

### Anhang





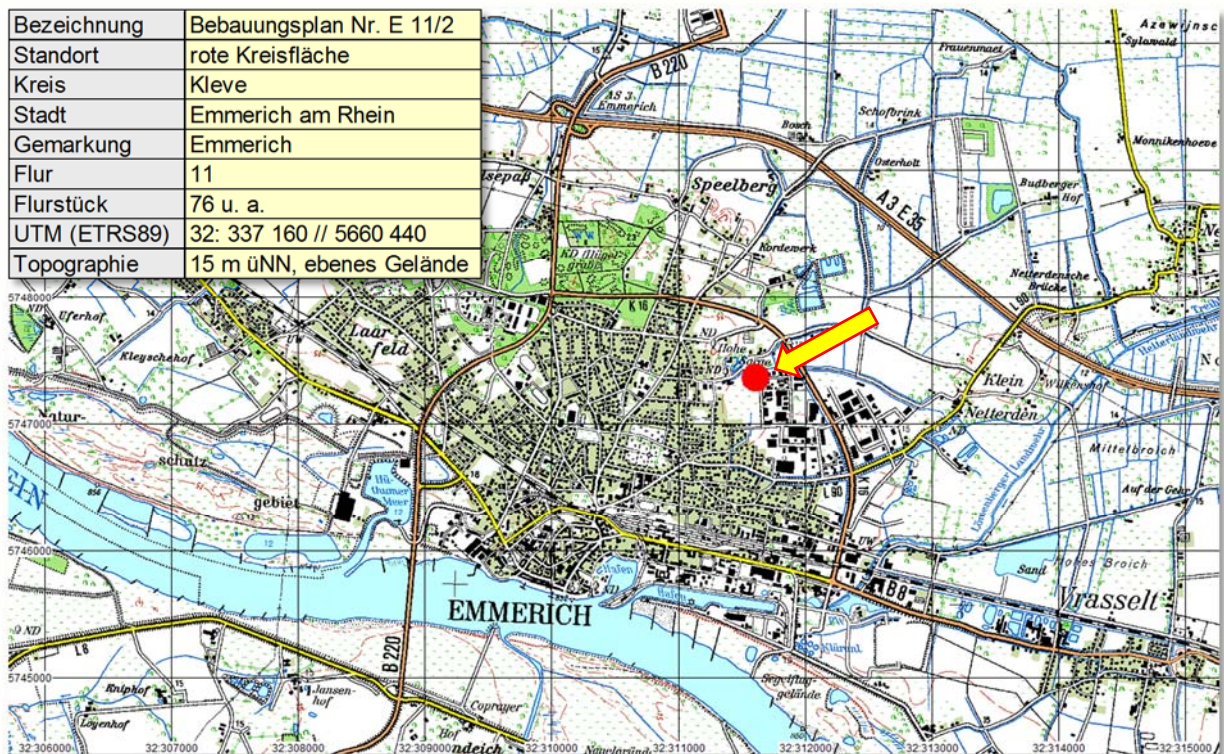
## Einführung

### Vorhaben

Die Stadt Emmerich beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 11/2 „Tackenweide/Nordwest“ zusätzlichen Wohnraum für Asylbewerber zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke der bestehenden Asyl- und Obdachlosenunterkünfte Tackenweide 17 und 19 sowie die Gewerbegrundstücke auf der gegenüber liegenden Straßenseite Tackenweide.

### Ortslage

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im östlichen Stadtteil von Emmerich im Bereich der Hohen Sorge und der Tackenweide.



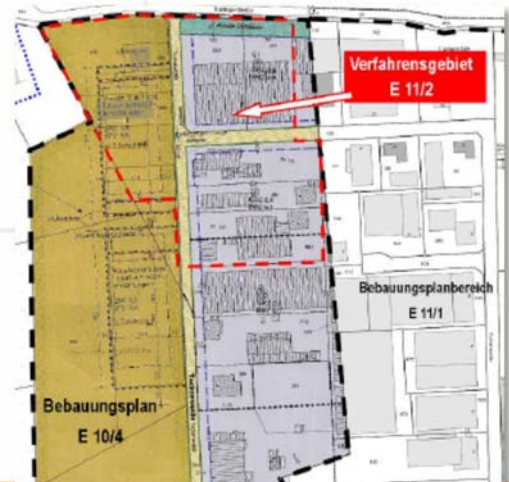
Quelle: Landesvermessungsamt NRW 2005, TK50

### Planungsrechtliche Situation

Die Gewerbeflächen östlich der Tackenweide sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. E 10/4 „Dechant-Sprünken-Straße“ als „Industriegebiet“ festgesetzt und vollständig bebaut.

Unmittelbar westlich der Tackenweide grenzt eine öffentliche Grünfläche mit zwei Gebäuden zum Aufenthalt von Obdachlosen und Asylsuchenden.

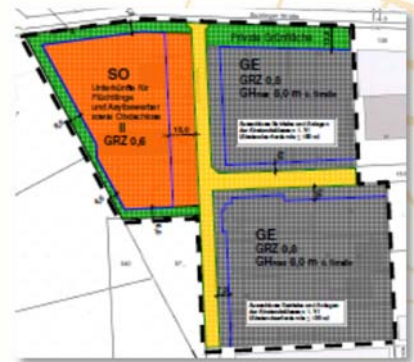
Im weiteren Verlauf in südlicher Richtung ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanrichtungen“ festgesetzt.



#### Planungsziel

Ziel ist es einen Teil des Industriegebietes in ein Gewerbegebiet mit dem Ausschluss von Betrieben der Abstandsklasse I bis VI (gem. Abstanderlass) umzuwidmen.

Die benachbarten Grünflächen sollen als „Sondergebiet mit Unterkünften für Flüchtlinge, Asylbewerber sowie Obdachlose“ ausgewiesen werden.



#### Aufgabenstellung

Im Bebauungsplanverfahren soll zum Abwägungsprozess der immissionsschutzrechtlichen Belange ein Sachverständigengutachten eingeholt werden aus dem hervorgeht, ob Konfliktpotentiale durch Einwirkungen Gewerbe- und Straßenlärm im geplanten Sondergebiet zu erwarten sind.

Hierbei gilt es den Bestandsschutz der ansässigen Betriebe zu wahren und sie im Rahmen der planungsrechtlichen Zulässigkeit in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht einzuschränken.

Das Gutachten ist nach den derzeit geltenden Verwaltungsvorschriften und Normen zu erstellen.

#### Auftraggeber:

Stadt Emmerich am Rhein

FB 5 Stadtentwicklung

Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 02822-751511

E-Mail: [helga.schumann@stadt-emmerich.de](mailto:helga.schumann@stadt-emmerich.de)

#### Auftragnehmer:

Sachverständigenbüro für Schall und Geruch

Manfred Langguth

Rüsenkamp 5

48683 Ahaus-Ottenstein

Tel.: 02561-860176

E-Mail: [kontakt@m-langguth.de](mailto:kontakt@m-langguth.de)

### 1. Beurteilungsgrundlagen

Zur Ermittlung und Beurteilung der zu erwartenden Lärmsituation im Geltungsbereich des geplanten Sondergebietes werden insbesondere nachstehende Regelwerke einbezogen:

- DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau
- DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau
- DIN 45691 – Geräuschkontingentierung
- VDI 2719 – Schalldämmung von Fenstern
- RLS-90 – Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten der DIN 18005 verglichen und nicht addiert werden. Somit sind zwei Wirkungspfade Gegenstand der schalltechnischen Untersuchung:

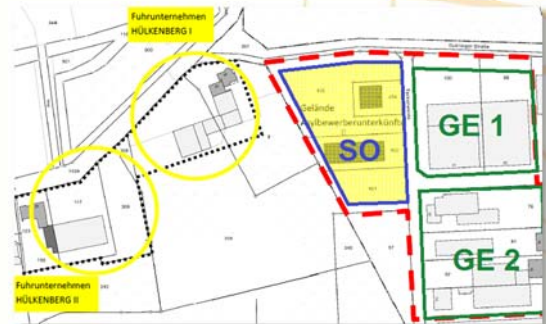
- A. Gewerbelärm
- B. Straßenverkehrslärm



## 2. Gewerbelärm

Der Aufgabenstellung entsprechend, sind vier Gewerbelärmgruppen schalltechnisch zu beurteilen.

- (1) Fuhrunternehmen Hülkenberg I
- (2) Fuhrunternehmen Hülkenberg II
- (3) Gewerbefläche GE 1
- (4) Gewerbefläche GE 2



### (1) Hülkenberg I, Hohe Sorge 50

Die Geschäftsleitung der Hülkenberg Transport GmbH, vertreten durch Herrn Hülkenberg, macht zum ordnungsgemäßen Ablauf des Unternehmens nachstehende Angaben:

- Fuhrpark, 12 Lkw 40 to, 1 Diesel-Gabelstapler
- Lkw, tagsüber 36 und nachts mit 12 Fahrzeugen
- Verladetätigkeiten, tagsüber (16 Stunden) Betriebsgelände

Die Quellen der Hülkenberg Transport GmbH im Einzelnen:

| Bezeichnung  | ID | Schallleistung Lw |       | Lw / Li |      | K0   | Freq. |
|--------------|----|-------------------|-------|---------|------|------|-------|
| Punktquelle  |    | Tag               | Nacht | Typ     | Wert |      |       |
| Hülkenberg I |    | (dBA)             | (dBA) |         |      | (dB) | (Hz)  |
| Spitzenpegel | pq | 110               | 110   | Lw      | L53  | 0    | 500   |



| Bezeichnung          | ID | Schallleistung Lw |       | Schallleistung Lw' |       | Lw / Li |      | Einwirkzeit |       | K0   | Freq. |
|----------------------|----|-------------------|-------|--------------------|-------|---------|------|-------------|-------|------|-------|
| Linienquelle         |    | Tag               | Nacht | Tag                | Nacht | Typ     | Wert | Tag         | Nacht |      |       |
| Hülkenberg I         |    | (dBA)             | (dBA) | (dBA)              | (dBA) |         |      | (min)       | (min) | (dB) | (Hz)  |
| Lkw-Fahrwege (36/12) | lq | 101.8             | 101.8 | 81.5               | 81.5  | Lw      | L50  | 50          | 8.4   | 0    | 500   |

| Bezeichnung              | ID  | Schallleistung Lw |       | Schallleistung Lw'' |       | Lw / Li |      | Einwirkzeit |       | K0   | Freq. |
|--------------------------|-----|-------------------|-------|---------------------|-------|---------|------|-------------|-------|------|-------|
| horizontale Flächenquell |     | Tag               | Nacht | Tag                 | Nacht | Typ     | Wert | Tag         | Nacht |      |       |
| Verladung                | hfq | (dBA)             | (dBA) | (dBA)               | (dBA) |         |      | (min)       | dB(A) | (dB) | (Hz)  |
|                          |     | 98.0              | --    | 74.6                | --    | Lw      | St02 | 960         | 0     | 0    | 500   |

### (2) Hülkenberg II, Hohe Sorge 20

Die Geschäftsleitung der Hülkenberg Spedition KG, vertreten durch Herrn Dieter Hülkenberg, macht zum ordnungsmäßigen Ablauf seines Unternehmens nachstehende Angaben:

- Fuhrpark, 8 Lkw, 40 to, 3 Diesel-Gabelstapler
- Lkw, tagsüber mit 16 und nachts mit 14 Fahrzeugen
- Pkw, Selbstabholer tagsüber mit 10 Fahrzeugen
- Verladetätigkeiten, tagsüber (8 Stunden) Betriebsgelände
- Kaminholzfertigung, tagsüber (8 Stunden) Betriebsgelände
- Kaminholzfertigung, tagsüber (16 Stunden) in der Halle



Anmerkung:

Der Kaminholzfertigung Holz-An GmbH bedarf es noch einer Legalisierung durch den Anlagenbetreiber.

Die Quellen der Hülkenberg Spedition KG im Einzelnen:

| Bezeichnung   | ID | Schallleistung L <sub>w</sub> |       | L <sub>w</sub> / L <sub>i</sub> |      | K0   | Freq. |
|---------------|----|-------------------------------|-------|---------------------------------|------|------|-------|
| Punktquelle   |    | Tag                           | Nacht | Typ                             | Wert |      |       |
| Hülkenberg II |    | (dBA)                         | (dBA) |                                 |      | (dB) | (Hz)  |
| Spitzenpegel  | pq | 110                           | 110   | L <sub>w</sub>                  | L53  | 0    | 500   |

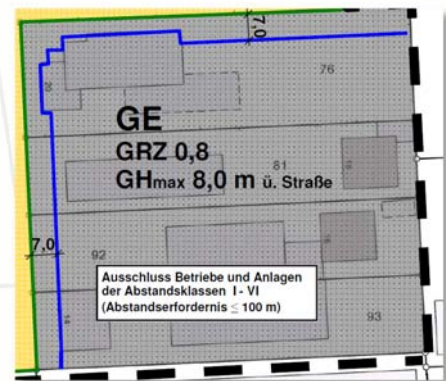
| Bezeichnung               | ID  | Schallleistung L <sub>w</sub> |       | Schallleistung L <sub>w</sub> " |       | L <sub>w</sub> / L <sub>i</sub> |      | Schalldämmung |        | Einwirkzeit |       | K0   | Freq.    |
|---------------------------|-----|-------------------------------|-------|---------------------------------|-------|---------------------------------|------|---------------|--------|-------------|-------|------|----------|
| horizontale Flächenquelle |     | Tag                           | Nacht | Tag                             | Nacht | Typ                             | Wert | R             | Fläche | Tag         | Nacht |      |          |
|                           |     | (dBA)                         | (dBA) | (dBA)                           | (dBA) |                                 |      |               | (m²)   | (min)       | dB(A) | (dB) | (Hz)     |
| Verladung                 | hfq | 98.0                          | 83.0  | 74.6                            | 59.6  | L <sub>w</sub>                  | St02 | 0             | 0      | 480         | 0     | 0    | spektral |
| Lkw-Kran                  | hfq | 97.8                          | 82.8  | 75.7                            | 60.7  | L <sub>w</sub>                  | L60  | 0             | 0      | 40          | 0     | 0    | spektral |
| Motorkettensäge           | hfq | 103.2                         | 103.2 | 81.1                            | 81.1  | L <sub>w</sub>                  | KE1  | 0             | 0      | 480         | 0     | 0    | spektral |
| Hallendach                | hfq | 91.4                          | 91.4  | 62.2                            | 62.2  | L <sub>i</sub>                  | KRi1 | R09           | 830    | 960         | 0     | 0    | spektral |

| Bezeichnung             | ID  | Schallleistung L <sub>w</sub> |       | Schallleistung L <sub>w</sub> " |       | L <sub>w</sub> / L <sub>i</sub> |      | Schalldämmung |        | Einwirkzeit |       | K0   | Freq.    |
|-------------------------|-----|-------------------------------|-------|---------------------------------|-------|---------------------------------|------|---------------|--------|-------------|-------|------|----------|
| vertikale Flächenquelle |     | Tag                           | Nacht | Tag                             | Nacht | Typ                             | Wert | R             | Fläche | Tag         | Nacht |      |          |
|                         |     | (dBA)                         | (dBA) | (dBA)                           | (dBA) |                                 |      |               | (m²)   | (min)       | dB(A) | (dB) | (Hz)     |
| Lichtband Ost           | vfq | 63                            | 48    | 48.9                            | 33.9  | L <sub>i</sub>                  | KRi1 | R33           | 26     | 960         | 0     | 3    | spektral |
| Lichtband Süd           | vfq | 65.7                          | 50.7  | 48.9                            | 33.9  | L <sub>i</sub>                  | KRi1 | R33           | 48     | 960         | 0     | 3    | spektral |
| Tor 1 zu                | vfq | 68.2                          | 68.2  | 56.2                            | 56.2  | L <sub>i</sub>                  | KRi1 | R51           | 16     | 960         | 0     | 3    | spektral |
| Tor 2 zu                | vfq | 92.3                          | 92.3  | 80.3                            | 80.3  | L <sub>i</sub>                  | KRi1 | R01           | 16     | 960         | 0     | 3    | spektral |
| Tor 3 auf               | vfq | 68.2                          | 68.2  | 56.2                            | 56.2  | L <sub>i</sub>                  | KRi1 | R51           | 16     | 960         | 0     | 3    | spektral |
| Tor 4 zu                | vfq | 68.2                          | 68.2  | 56.2                            | 56.2  | L <sub>i</sub>                  | KRi1 | R51           | 16     | 960         | 0     | 3    | spektral |
| Tor 5 auf               | vfq | 92.3                          | 92.3  | 80.3                            | 80.3  | L <sub>i</sub>                  | KRi1 | R01           | 16     | 960         | 0     | 3    | spektral |

Die gesamten Lärmquellen sind im Anhang *Quellenverzeichnis* nochmals aufgeführt.

(3 + 4) Gewerbeflächen GE 1 und GE 2

Im Vorentwurf zum Bebauungsplanverfahren E 11/2 – Tackenberg / Nordwest - wurden in den besagten GE-Bereichen Anlagen oder Betriebe der Abstandsklassen I - VI ausgeschlossen. Für die in der Abstandliste eingestuft Betriebe können bis zu zwei höhere Abstandsklassen ausnahmsweise zugelassen werden. Des Weiteren gilt eine Ausnahmeregelung für den Einzelfall. Von einer Festlegung der Abstandsklasse kann abgesehen werden, wenn ein immissionsschutzrechtlicher Nachweis die Verträglichkeit der Anlage testiert.



Im Bebauungsplanverfahren kann zur Konkretisierung der Konfliktbewältigung ein so genannter „Immissionswirksamer Flächenbezogener Schallleistungspegel“ (IFSP) als Emissionsgrenzwert festgelegt werden (siehe auch Beschluss BVerwG 4 NB 3/97).

Anmerkung:

Für das Emissionskontingent war bisher die Bezeichnung „Immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel – IFSP“ gebräuchlich. Mit der DIN 45691 ist hierfür der Begriff „Emissionskontingent L<sub>EK</sub>“ eingeführt worden.

Die Emissionskontingentierung erfolgt gemäß DIN 45691 für den maximal zulässigen L<sub>EK</sub> als Schallleistungspegel L<sub>WA</sub> je m² Grundstücksfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Für beide Gewerbeflächen GE 1 und GE 2 gilt:

L<sub>EK,T</sub> → tagsüber L<sub>w, Tag</sub> = 65 dB(A)/m²  
L<sub>EK,N</sub> → nachts L<sub>w, Nacht</sub> = 50 dB(A)/m²

Die Kontingentierung erfolgt ohne zeitliche Einschränkung und ohne Abschirmmaßnahmen innerhalb der beiden Gewerbeflächen für den Tages- und Nachtzeitraum.

| Bezeichnung               | ID  | Zeitraum Tag |       | Zeitraum Nacht |       | Fläche            |
|---------------------------|-----|--------------|-------|----------------|-------|-------------------|
| Emissionskontingentierung |     | Lw''         | Lw    | Lw''           | Lw    | (m <sup>2</sup> ) |
|                           |     | (dBA)        | (dBA) | (dBA)          | (dBA) |                   |
| Gewerbegebiet GE 1        | hfq | 65           | 103.5 | 50             | 88.5  | 7088              |
| Gewerbegebiet GE 2        | hfq | 65           | 104.5 | 50             | 89.5  | 8977              |



#### Schutzanspruch

Ziel der gutachtlichen Untersuchung soll sein, das im Bebauungsplan Nr. E 11/2 ausgewiesene Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Unterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber und Obdachlose“ auf Wohnverträglichkeit zu prüfen.

Die Unterbringung von Gebäuden für soziale Zwecke wird durch die BauGB-Novelle vom 20.11.2014 gesondert geregelt. Hiernach muss u. a. die Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar und die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse der Asylbegehrenden sichergestellt sein. Für die wohnähnliche Nutzung der Sozialunterkünfte von Flüchtlingen und Asylbewerbern gilt nicht der gleiche Schutzanspruch wie in einem „reinen Wohngebiet“ oder einem „allgemeinen Wohngebiet“. Vielmehr wird, nach Einschätzung der Stadt Emmerich, von einer „Mischgebietsnutzung“ ausgegangen, um so den Belangen der benachbarten Gewerbegebiete gerecht zu werden.

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen heißt es im Beiblatt 1 zur DIN 18005 *Schallschutz im Städtebau* es unter Punkt 1.1 *Orientierungswerte*:

e) bei Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)  
tags **60 dB(A)**  
nachts 50 dB(A) bzw. **45 dB(A)**

Im Weiteren wird auf Folgendes hingewiesen:

- Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.
- Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.

#### Anmerkung:

Bei Beurteilungspegeln über 45 dB ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.



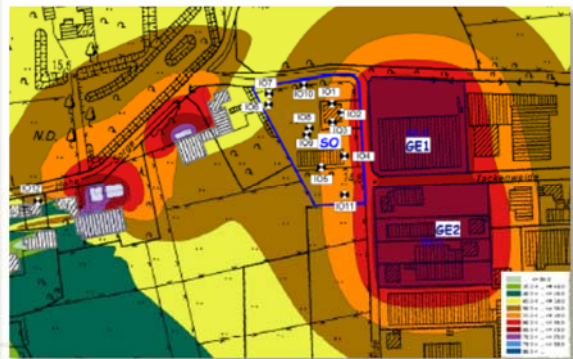
In bereits bebauten Flächen gilt der Schutzanspruch für Räume in denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Schutzbedürftige Räume sind im Sinne der DIN 4109 *Schallschutz im Hochbau*:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume

### Schallausbreitung

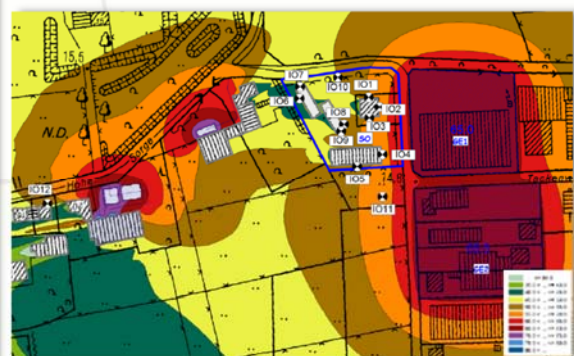
Im 1. Schritt erfolgt die Ermittlung der Lärmimmissionen ohne Hindernisse („freie Schallausbreitung“) im Sondergebiet. Die Ergebnisse in der Übersicht:

| Gewerbelärm<br>maßgeblicher<br>Immissionsort | Nutz | IGW   |        | Lr ohne Bebauung |        |
|----------------------------------------------|------|-------|--------|------------------|--------|
|                                              |      | tags  | nachts | tags             | nachts |
|                                              |      | dB(A) | dB(A)  | dB(A)            | dB(A)  |
| IO1 Tackenweide 19 N                         | MI   | 60    | 45     | 56               | 42     |
| IO2 Tackenweide 19 O                         | MI   | 60    | 45     | 58               | 44     |
| IO3 Tackenweide 19 S                         | MI   | 60    | 45     | 57               | 42     |
| IO4 Tackenweide 17 O                         | MI   | 60    | 45     | 59               | 44     |
| IO4 Tackenweide 17 S                         | MI   | 60    | 45     | 55               | 41     |
| IO6 Neubau 1 W                               | MI   | 60    | 45     | 50               | 36     |
| IO7 Neubau 1 N                               | MI   | 60    | 45     | 50               | 36     |
| IO8 Neubau 2 O                               | MI   | 60    | 45     | 54               | 40     |
| IO9 Neubau 2 S                               | MI   | 60    | 45     | 54               | 39     |
| IO10 Baugrenze N                             | MI   | 60    | 45     | 52               | 38     |
| IO11 Baugrenze S                             | MI   | 60    | 45     | 58               | 44     |
| IO12 Hohe Sorge 18                           | MI   | 60    | 45     | 52               | 42     |



Im 2. Schritt erfolgt eine Berechnung unter Berücksichtigung der bereits bebauten Flächen im Sondergebiet. Die Ergebnisse im Überblick:

| Gewerbelärm<br>maßgeblicher<br>Immissionsort | Nutz | IGW   |        | Lr mit Bebauung |        |
|----------------------------------------------|------|-------|--------|-----------------|--------|
|                                              |      | tags  | nachts | tags            | nachts |
|                                              |      | dB(A) | dB(A)  | dB(A)           | dB(A)  |
| IO1 Tackenweide 19 N                         | MI   | 60    | 45     | 53              | 38     |
| IO2 Tackenweide 19 O                         | MI   | 60    | 45     | 58              | 43     |
| IO3 Tackenweide 19 S                         | MI   | 60    | 45     | 55              | 40     |
| IO4 Tackenweide 17 O                         | MI   | 60    | 45     | 59              | 44     |
| IO4 Tackenweide 17 S                         | MI   | 60    | 45     | 53              | 39     |
| IO6 Neubau 1 W                               | MI   | 60    | 45     | 40              | 31     |
| IO7 Neubau 1 N                               | MI   | 60    | 45     | 40              | 32     |
| IO8 Neubau 2 O                               | MI   | 60    | 45     | 52              | 37     |
| IO9 Neubau 2 S                               | MI   | 60    | 45     | 51              | 37     |
| IO10 Baugrenze N                             | MI   | 60    | 45     | 50              | 37     |
| IO11 Baugrenze S                             | MI   | 60    | 45     | 58              | 44     |
| IO12 Hohe Sorge 18                           | MI   | 60    | 45     | 52              | 42     |



### Fazit

Um auf der sicheren Seite zu liegen, erfolgten die vorangegangenen Betrachtungen mit sehr konservativen Rechenansätzen. Wie die Ergebnisse zeigen, werden die Grenzwerte zum Schutz vor Lärmeinwirkungen eingehalten. Der Schutzanspruch für das Wohnen im Sondergebiet ist somit sichergestellt. Einschränkungen zu Lasten der ortsansässigen Fuhrunternehmen Hülkenberg I und Hülkenberg II sind sowohl im Bestand als auch in deren Weiterentwicklung nicht zu erwarten.

## B. Straßenverkehrslärm

Als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Straßenverkehrslärms gilt die „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ RLS-90.

Die Kriterien zur Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels verursacht durch den Straßenverkehr werden in der DIN 4109 *Schallschutz im Hochbau* geregelt. Hiernach sind bei den Rechenansätzen folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Beurteilungspegel nach RLS-90 für den maßgeblichen Zeitraum: tagsüber von 6<sup>00</sup> Uhr bis 22<sup>00</sup> Uhr
- b) Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB(A) als „Sicherheitszuschlag“ gemäß DIN 4109

Zur Bestimmung der durchschnittlichen, täglichen Verkehrsstärke (DTV in Kfz/24h) wurden durch die Stadt Emmerich an einem geeigneten Standort auf der Tackenweide (roter Kreis) Verkehrszählungen durchgeführt. Die Auswahl der Zählstelle berücksichtigt alle für das Plangebiet relevanten Fahrzeugbewegungen (incl. des Lkw-Verkehrs aus dem Gewerbegebiet). Um der Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB(A) gemäß DIN 4109 gerecht zu werden, fließt der doppelte DTV-Wert in die weiterführenden Betrachtungen ein.



Folgender Rechenansatz wird zugrunde gelegt:

| Bezeichnung        | ID  | L <sub>mE</sub> |       | Zähldaten  |      |       |       |       | zul. Geschw. |        | RQ     | Straßenoberfl. |     | Steig. |
|--------------------|-----|-----------------|-------|------------|------|-------|-------|-------|--------------|--------|--------|----------------|-----|--------|
| Straßenverkehr     |     | Tag             | Nacht | DTV        | M    |       | p (%) |       | Pkw          | Lkw    | Abst.  | Dstro          | Art |        |
| RLS-90             |     | (dBA)           | (dBA) | [Kfz/24 h] | Tag  | Nacht | Tag   | Nacht | (km/h)       | (km/h) |        | (dB)           |     | (%)    |
| Hohe Sorge         | Igs | 52.5            | 42.9  | 906        | 54.4 | 10    | 8.2   | 3     | 50           | 50     | RQ 7.5 | 0              | 1   | 0      |
| Tackenweide Teil1  | Igs | 52.5            | 42.9  | 906        | 54.4 | 10    | 8.2   | 3     | 50           | 50     | RQ 7.5 | 0              | 1   | 0      |
| Tackenweide Teil 2 | Igs | 47.6            | 37.9  | 288        | 17.3 | 3.2   | 8.2   | 3     | 50           | 50     | RQ 7.5 | 0              | 1   | 0      |
| Tackenweide Teil 3 | Igs | 53.7            | 43.5  | 1194       | 71.6 | 13.1  | 8.2   | 2     | 50           | 50     | RQ 7.5 | 0              | 1   | 0      |

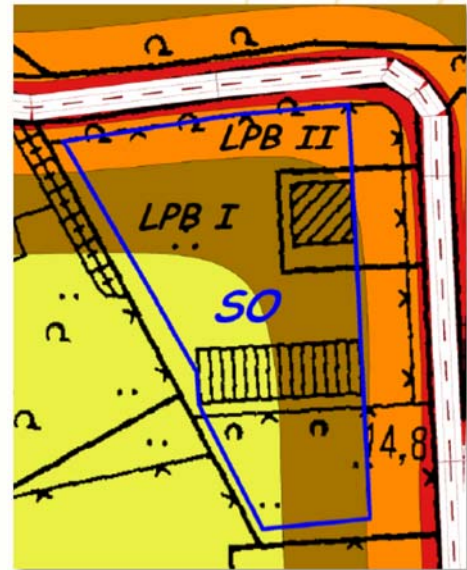
Für eine konservative Abschätzung des Straßenverkehrslärms wird die Schallausbreitungsberechnung ohne Hindernisse (freie Schallausbreitung) durchgeführt.

Die Ergebnisse werden gemäß DIN 18005, Teil.2, als farbige „Isophonenkarte“ mit den entsprechenden Lärmpegelbereichen der DIN 4109 dargestellt.

Im nebenstehenden Lärmkartenausschnitt sind die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche zu erkennen. Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen werden die maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche zugrunde gelegt.

| Lärmpegelbereich | maßgeblicher Außenlärmpegel [dB(A)] | Farbbereich   | R' <sub>w</sub> , Wand bzw. R' <sub>w</sub> , Fenster [dB] | Fenster Schallschutzklasse |
|------------------|-------------------------------------|---------------|------------------------------------------------------------|----------------------------|
| I                | bis 55                              | braunbeige    | 30 bzw. 25                                                 | SSK 1                      |
| II               | 56 bis 60                           | pastellorange | 40 bzw. 30                                                 | SSK 2                      |

Auszug aus DIN 4109,



Die jeweilige Schallschutzklasse für Fenster und deren Nebeneinrichtungen können wie folgt überschlägige ermittelt werden:

|                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| Lärmpegelbereich                     | LBP I      |
| Farbbereich:                         | braunbeige |
| erforderliches R' <sub>w</sub> , res | 30 dB(A)   |
| Anteil Fensterfläche                 | 20%        |
| Fenster R' <sub>w</sub>              | 30 dB(A)   |
| Schallschutzklasse                   | SSK 1      |

Im Allgemeinen kann man sagen, dass die schalltechnischen Anforderungen in den Lärmpegelbereichen LPB I - II durch die baurechtlichen Vorgaben zum Wärmeschutz erfüllt werden. Sollte der Anteil an Fensterfläche mehr als 20 % betragen, so müsste durch einen Einzelnachweis die Schallschutzklasse nach DIN 4109 in Verbindung mit der VDI 2719 schalltechnisch neu bestimmt werden.

Anmerkung:

Bei Schlafräumen ist, zur Sicherung der Nachtruhe, eine ins Mauerwerk oder ins Fenster integrierte Lüftungseinrichtung vorzusehen ist. Nur so kann auch bei geschlossenen Fenstern ein ausreichender Luftwechsel im Raum sichergestellt werden.

Die Ergebnisse sind im Anhang nochmals dargestellt.



Hinweis zu den textlichen Festsetzungen

Aus gutachtlicher Sicht zur Übernahme der Ergebnisse des Gutachtens wie folgendes empfohlen:

*Lärm-Immissionsschutz*

*Im Sondergebiet des Bebauungsplanes Nr. E 11/2 „Tackenweide / Nordwest“ ist mit Gewerbelärm zu rechnen.*

*Der Schutzanspruch für das Wohnen innerhalb des Sondergebietes wird als Mischgebietsnutzung eingestuft*

|                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| <b>tagsüber</b> | <b>60 dB(A)</b> |
| <b>nachts</b>   | <b>45 dB(A)</b> |

*Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.*

*Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm ist bei der Errichtung von Wohnraum der jeweilige Lärmpegelbereich mit dem entsprechenden Schalldämmmaß für Außenbauteile zu berücksichtigen und nachzuweisen (Schall- und Wärmeschutznachweis). Zur Sicherung der Nachtruhe ist eine ins Mauerwerk oder ins Fenster integrierte Lüftungseinrichtung vorzusehen.*

Der Unterzeichner erstellte diese Stellungnahme unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen. Als Grundlage für die Feststellungen und Aussagen des Sachverständigen dienten die vorgelegten Unterlagen sowie die Auskünfte der Beteiligten.

Ahaus, 19. Oktober 2015

Der Sachverständige

Dipl.-Ing. Manfred Langguth



# ANHANG

Grundlagen

Tabellen

Karten





## Grundlagen

Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG in der gültigen Fassung

Baugesetzbuch BauGB in der gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung BauNVO in der gültigen Fassung

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm - (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG) – 26. August 1998 -

DIN ISO 9613-2 Dämpfung des Schall bei der Ausbreitung im Freien - Dezember 1997 -

DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise – November 1989 -

DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, alle Blätter

DIN 45691 Geräuschkontingentierung – Dezember 2006 –

VDI 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen – August 1987 -

VDI 4109 Schallschutz im Hochbau - November 1989 -

Programmsystem CADNAA der DATAKUSTIK GmbH, Greifenberg

Topographische Karte 1 : 50.000, Landesvermessungsamt NRW 2005

Schalltechnisches Taschenbuch, Helmut Schmidt, VDI-Verlag GmbH, Düsseldorf, 5. Auflage

Unterlagen und Angaben der Fuhrunternehmen Hülkenberg I und Hülkenberg II

Unterlagen und Angaben der Stadt Emmerich (Stand: September 2015)



## Tabellen

### Quellenverzeichnis



## Quellenverzeichnis

| Bezeichnung                        | ID | Schallleistung Lw |       | Lw / Li |       | Einwirkzeit |       | K0    | Freq. |
|------------------------------------|----|-------------------|-------|---------|-------|-------------|-------|-------|-------|
| Punktquelle                        |    | Tag               | Nacht | Typ     | Wert  | Tag         | Nacht |       |       |
|                                    |    | (dBA)             | (dBA) |         |       | (min)       | (min) | (dB)  | (Hz)  |
| Spitzenpegel                       | pq | 110               | 110   | Lw      | L53   |             |       | 0     | 500   |
| Bezeichnung                        | ID | Schallleistung Lw |       | Lw / Li |       | Einwirkzeit |       | K0    | Freq. |
| Linienquelle                       |    | Tag               | Nacht | Tag     | Nacht | Typ         | Wert  | Tag   | Nacht |
|                                    |    | (dBA)             | (dBA) | (dBA)   | (dBA) |             |       | (min) | (min) |
| Hülkenberg I, Lkw-Fahrwege (36/12) | lq | 101.8             | 101.8 | 81.5    | 81.5  | Lw          | L50   | 50    | 8.4   |
| Hülkenberg II, Lkw-Fahrwege (16/4) | lq | 101.8             | 101.8 | 81.5    | 81.5  | Lw          | L50   | 36    | 9     |
| Hülkenberg II, Pkw-Fahrwege (10)   | lq | 90                | 90    | 73      | 73    | Lw          | P01   | 11    | 0     |

| Bezeichnung                            | ID  | Schallleistung Lw |       | Schallleistung Lw" |       | Lw / Li |      | Schalldämmung |        | Einwirkzeit |       | K0   | Freq.    |
|----------------------------------------|-----|-------------------|-------|--------------------|-------|---------|------|---------------|--------|-------------|-------|------|----------|
| horizontale Flächenquelle              |     | Tag               | Nacht | Tag                | Nacht | Typ     | Wert | R             | Fläche | Tag         | Nacht |      |          |
|                                        |     | (dBA)             | (dBA) | (dBA)              | (dBA) |         |      |               | (m²)   | (min)       | dB(A) | (dB) | (Hz)     |
| Hülkenberg I, Verladung Dieselstapler  | hfq | 98.0              | 83.0  | 74.6               | 59.6  | Lw      | St02 | 0             | 0      | 960         | 0     | 0    | spektral |
| Hülkenberg II, Verladung Dieselstapler | hfq | 98.0              | 83.0  | 74.6               | 59.6  | Lw      | St02 | 0             | 0      | 480         | 0     | 0    | spektral |
| Hülkenberg II, Lkw-Kran                | hfq | 97.8              | 82.8  | 75.7               | 60.7  | Lw      | L60  | 0             | 0      | 40          | 0     | 0    | spektral |
| Hülkenberg II, Motorkettensäge         | hfq | 103.2             | 103.2 | 81.1               | 81.1  | Lw      | KE1  | 0             | 0      | 480         | 0     | 0    | spektral |
| Hülkenberg II, Hallendach              | hfq | 91.4              | 91.4  | 62.2               | 62.2  | Li      | KRi1 | R09           | 830    | 960         | 0     | 0    | spektral |
| Gewerbegebiet GE 1 (7.100 m²)          | hfq | 103.5             | 88.6  | 65                 | 50    | Lw"     | 65   | 0             | 0      | 960         | 0     | 0    | 500      |
| Gewerbegebiet GE 2 (9.000 m²)          | hfq | 104.5             | 89.5  | 65                 | 80    | Lw"     | 50   | 0             | 0      | 960         | 0     | 0    | 500      |

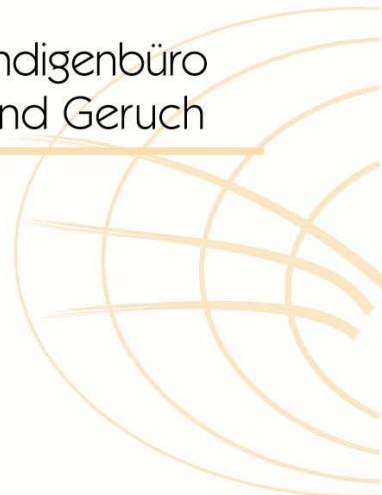
| Bezeichnung                  | ID  | Schallleistung Lw |       | Schallleistung Lw" |       | Lw / Li |      | Schalldämmung |        | Einwirkzeit |       | K0   | Freq.    |
|------------------------------|-----|-------------------|-------|--------------------|-------|---------|------|---------------|--------|-------------|-------|------|----------|
| vertikale Flächenquelle      |     | Tag               | Nacht | Tag                | Nacht | Typ     | Wert | R             | Fläche | Tag         | Nacht |      |          |
|                              |     | (dBA)             | (dBA) | (dBA)              | (dBA) |         |      |               | (m²)   | (min)       | dB(A) | (dB) | (Hz)     |
| Hülkenberg II, Lichtband Ost | vfq | 63                | 48    | 48.9               | 33.9  | Li      | KRi1 | R33           | 26     | 960         | 0     | 3    | spektral |
| Hülkenberg II, Lichtband Süd | vfq | 65.7              | 50.7  | 48.9               | 33.9  | Li      | KRi1 | R33           | 48     | 960         | 0     | 3    | spektral |
| Hülkenberg II, Tor 1 zu      | vfq | 68.2              | 68.2  | 56.2               | 56.2  | Li      | KRi1 | R51           | 16     | 960         | 0     | 3    | spektral |
| Hülkenberg II, Tor 2 zu      | vfq | 92.3              | 92.3  | 80.3               | 80.3  | Li      | KRi1 | R01           | 16     | 960         | 0     | 3    | spektral |
| Hülkenberg II, Tor 3         | vfq | 68.2              | 68.2  | 56.2               | 56.2  | Li      | KRi1 | R51           | 16     | 960         | 0     | 3    | spektral |
| Hülkenberg II, Tor 4 zu      | vfq | 68.2              | 68.2  | 56.2               | 56.2  | Li      | KRi1 | R51           | 16     | 960         | 0     | 3    | spektral |
| Hülkenberg II, Tor 5         | vfq | 92.3              | 92.3  | 80.3               | 80.3  | Li      | KRi1 | R01           | 16     | 960         | 0     | 3    | spektral |

| Bezeichnung       | Lme   |       | genaue Zähldaten |      |       |       | zul. Geschw. |        | RQ     | Straßenoberfl. |     |
|-------------------|-------|-------|------------------|------|-------|-------|--------------|--------|--------|----------------|-----|
| RLS-90            | Tag   | Nacht | DTV              | M    |       | p (%) | Pkw          | Lkw    | Abst.  | Dstro          | Art |
|                   | (dBA) | (dBA) |                  | Tag  | Nacht | Tag   | Nacht        | (km/h) | (km/h) | (dB)           |     |
| Tackenberg Abs. 1 | 55.2  | 48.9  | 288              | 17.3 | 3.2   | 70    | 90           | 50     | 50     | RQ 7.5         | 1   |
| Tackenberg Abs. 2 | 53.9  | 40.8  | 288              | 17.3 | 3.2   | 50    | 10           | 50     | 50     | RQ 9.5         | 1   |
| Tackenberg Abs. 3 | 56.9  | 49.5  | 576              | 34.6 | 6.3   | 50    | 50           | 50     | 50     | RQ 9.5         | 1   |

| Schallpegel      | ID   | Typ    | Oktavspektrum (dB) |      |      |      |      |      |       |       |       |      | Bewertung |       | Quelle         |
|------------------|------|--------|--------------------|------|------|------|------|------|-------|-------|-------|------|-----------|-------|----------------|
| Bezeichnung      |      |        | Bew.               | 31.5 | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000  | 2000  | 4000  | 8000 | A         | lin   |                |
| Kettenmotorsäge  | KE1  | Lw (b) | A                  | 56.0 | 70.7 | 89.2 | 84.7 | 94.5 | 97.7  | 96.6  | 97.0  | 92.2 | 103.2     | 108.2 | eigene Messung |
| Lkw-Kran         | L60  | Lw (b) | A                  | 59.6 | 79.1 | 76.4 | 82.5 | 89.6 | 93.0  | 92.3  | 89.4  | 84.8 | 97.8      | 107.1 | eigene Messung |
| Holzanlieferung  | KRi1 | Li     | A                  | 19.4 | 31.7 | 42.7 | 60.7 | 77.7 | 83.8  | 79.7  | 73.8  | 66.7 | 86.3      | 86.7  | eigene Messung |
| Holzaufbereitung | L53  | Lw     | A                  | 69.0 | 76.0 | 87.0 | 94.0 | 99.0 | 103.0 | 106.0 | 104.0 | 95.0 | 110.0     | 113.3 | LUA-Heft 25    |
| Lkw-Spitzenpegel | L50  | Lw     | A                  | 33.6 | 83.0 | 87.0 | 88.0 | 96.0 | 97.0  | 96.0  | 87.0  | 82.0 | 101.8     | 111.0 | HLfU           |
| Pkw              | P01  | Lw     | A                  | 62.0 | 74.0 | 75.0 | 76.0 | 88.0 | 85.0  | 84.0  | 75.0  | 70.0 | 90.0      | 91.3  | LUA Heft 25    |
| Dieselstapler    | St02 | Lw     | A                  | 0.0  | 84.0 | 88.0 | 89.0 | 95.3 | 93.0  | 92.0  | 84.0  | 82.0 | 98.0      | 99.6  | Hersteller     |

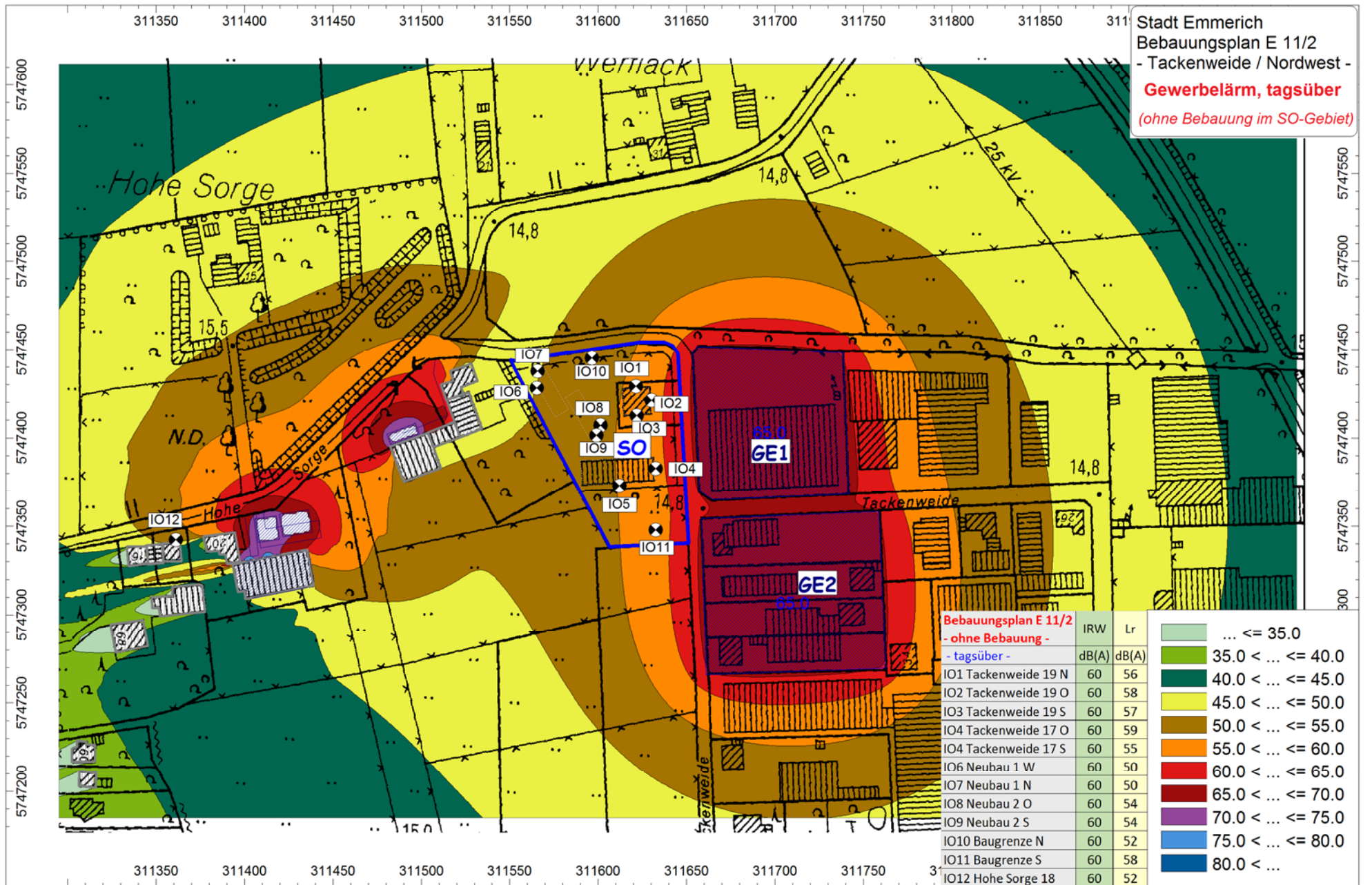


# Lärmkarten

Gewerbe

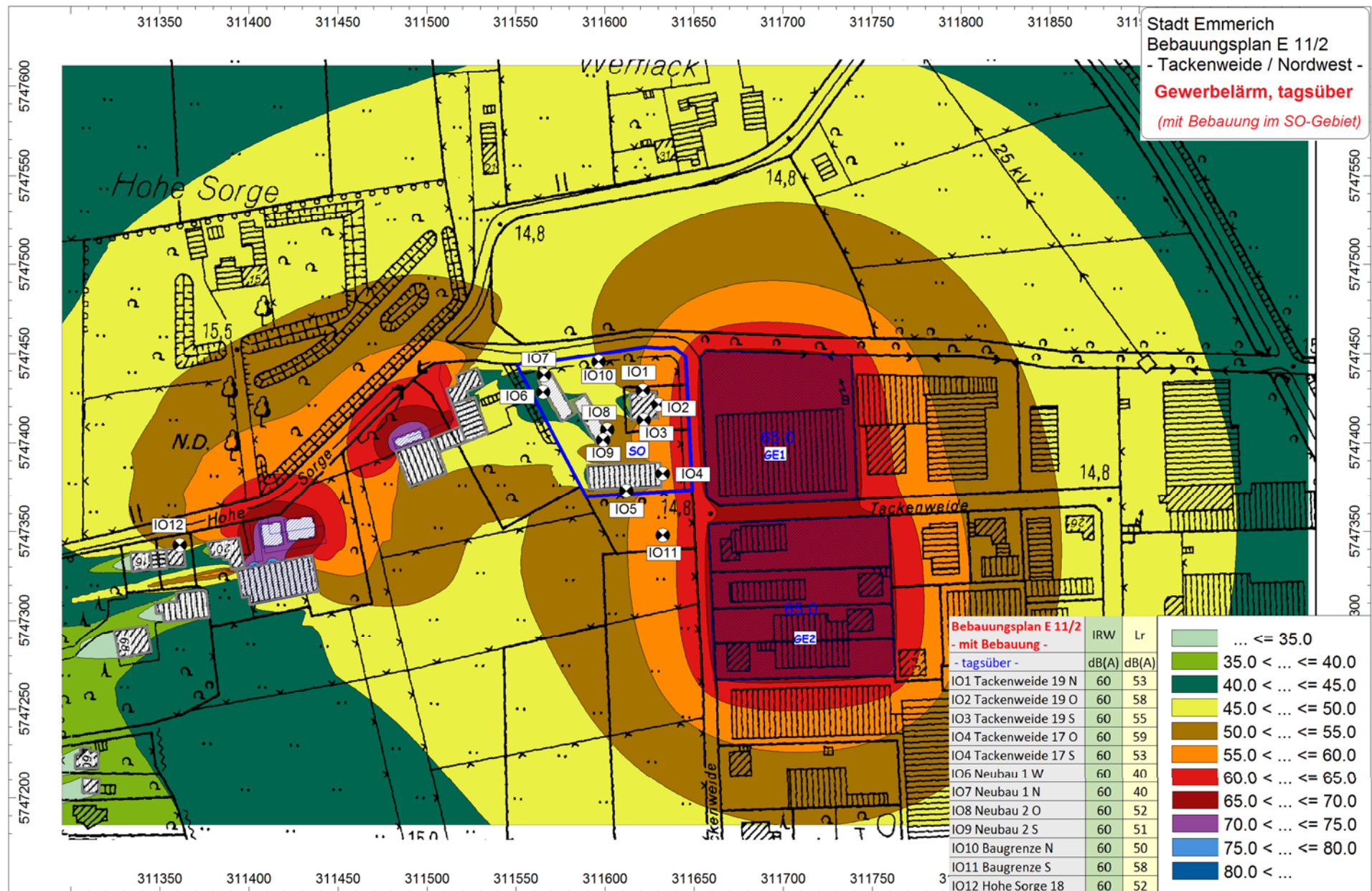
Straße



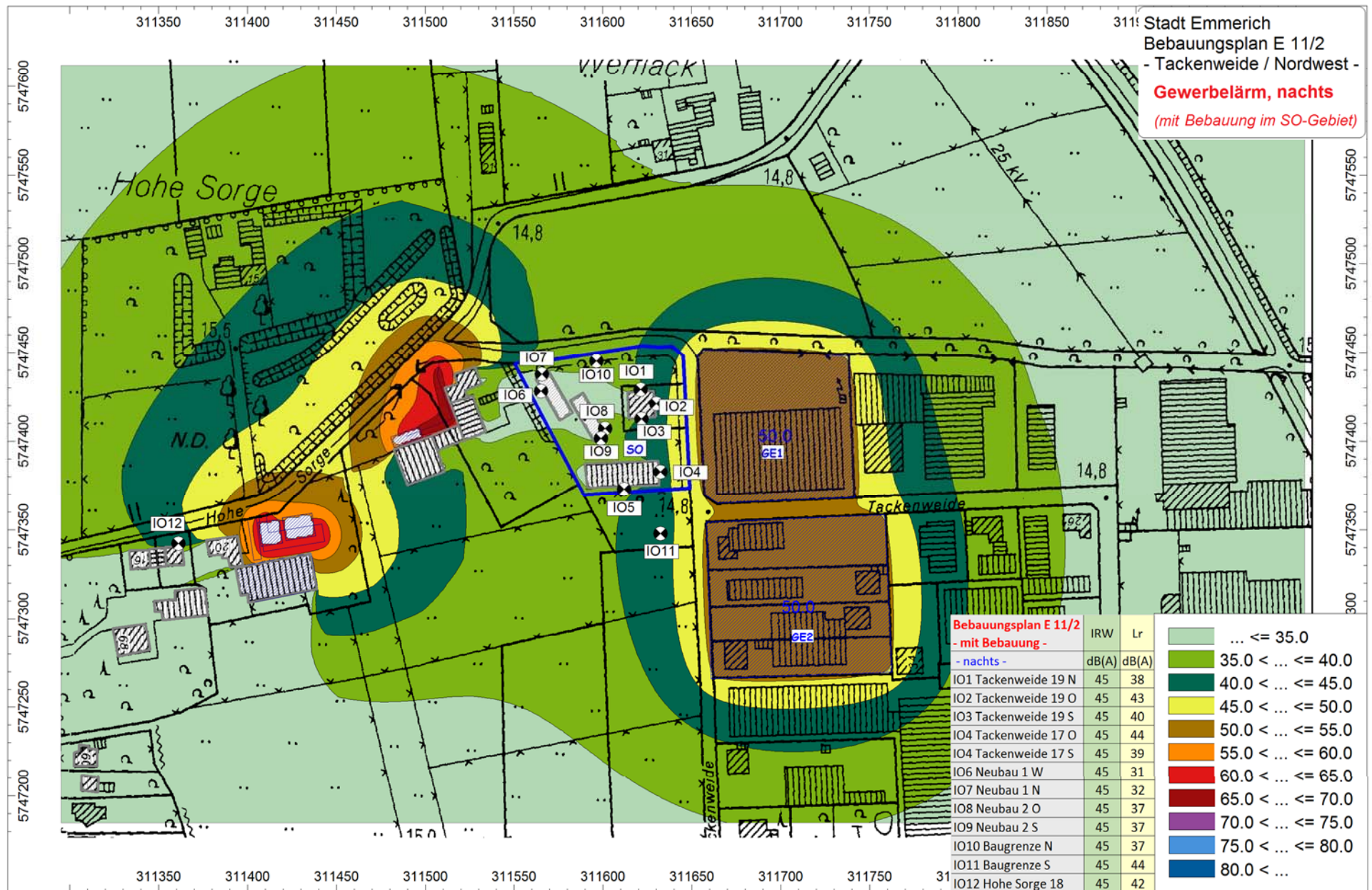


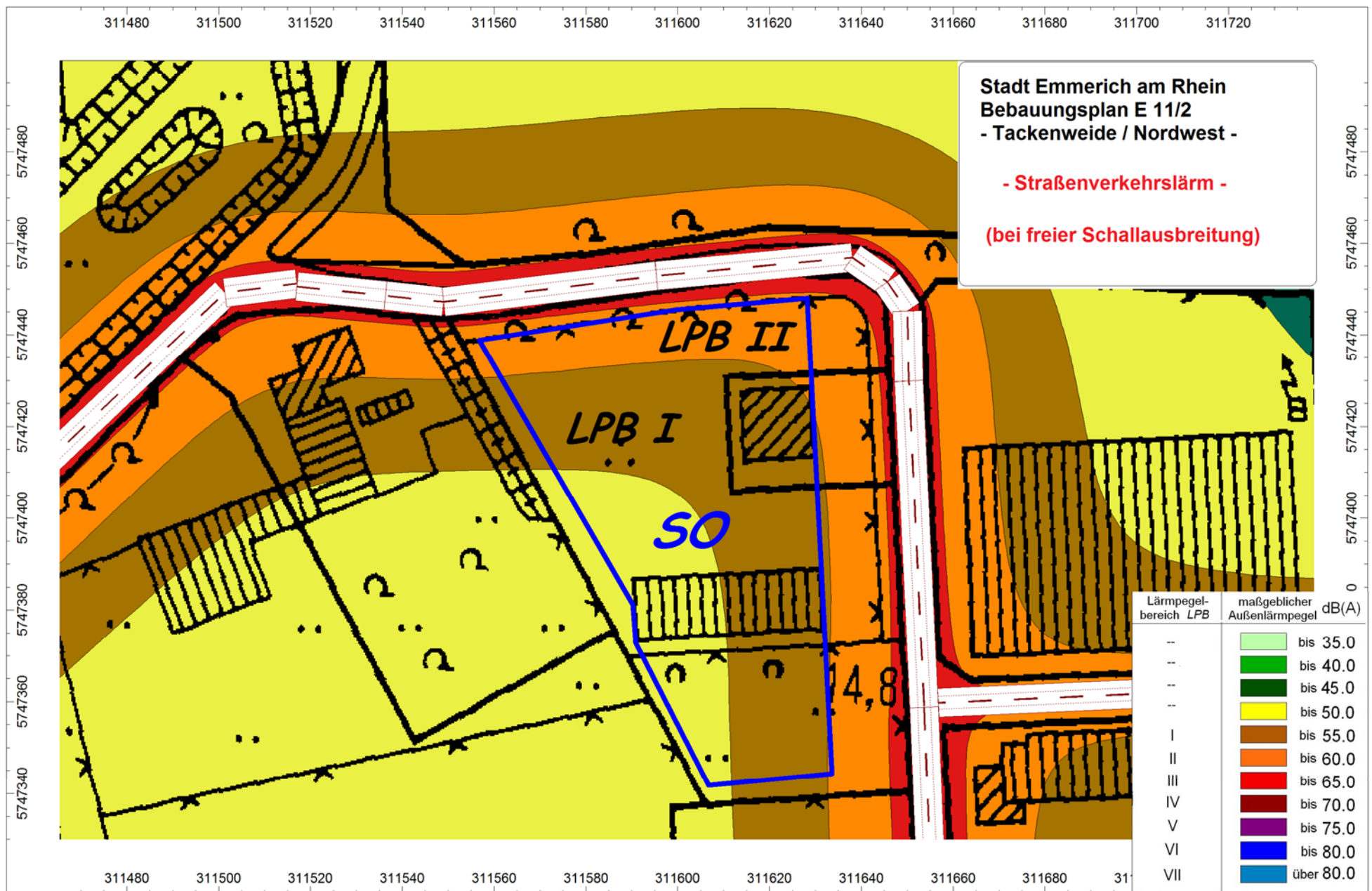




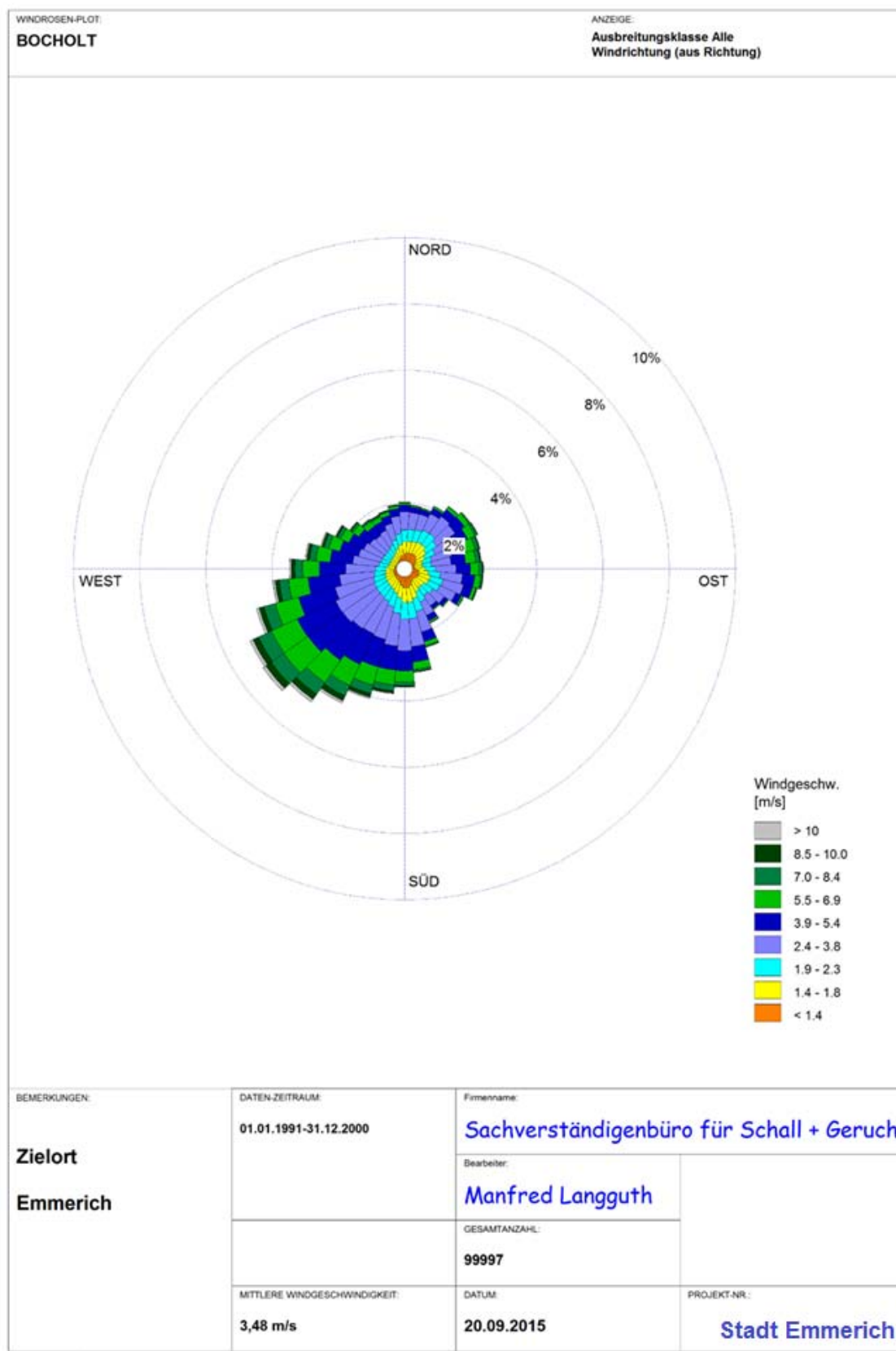








# Meteorologie







Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zur Aufstellung  
des Bebauungsplans E 11/2  
„Tackenweide / Northwest“  
der Stadt Emmerich

Erstellt durch:



StadtUmBau GmbH  
Basilikastrasse 10  
D- 47623 Kvelaer  
tel +49 (0)2832 / 97 29 29  
fax +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de

21.09.2015

## 1 Einleitung

Die Stadt Emmerich plant die Aufstellung des Bebauungsplans E 11/2 „Tackenweide / Nordwest“.

Das Plangebiet liegt im zentralen Siedlungsbereich von Emmerich am nord-westlichen Abschnitt der Straße „Tackenweide“. Er betrifft eine Teilfläche des gültigen Bebauungsplanes Nr. E 10/4 -Dechant-Sprünken-Straße, der hier östlich der Tackenweide ein Industriegebiet und westlich der Tackenweide einen Grünflächenzug festsetzt. Das Plangebiet ist ca. 2,6 ha groß.

Auf der nördlichen Teilfläche der Grünflächenfestsetzung westlich der Tackenweide sind im Zusammenhang mit dem Flüchtlingszustrom in den 1990er Jahren zwei Gebäude für Asylbewerberunterkünfte errichtet worden. Die Stadt Emmerich plant angesichts des entstandenen Bedarfs die Erweiterung der Sozialunterkünfte für Asylbewerber. Die Planungsabsichten laufen auf die Festsetzung eines Sondergebietes der Zweckbestimmung "Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose" hinaus, um für das geplante Bauvorhaben die Grundlagen zu schaffen.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch den geplanten Eingriff planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.

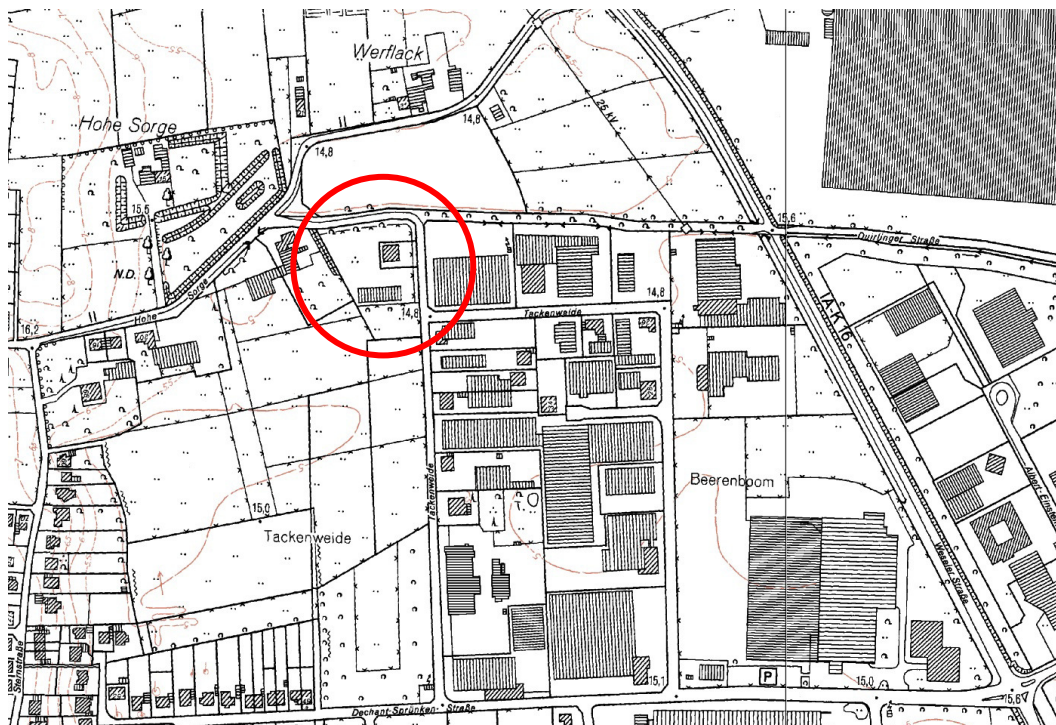


Abbildung 1: Lage der Eingriffsfläche (rot markiert)

## **2 Rechtliche Grundlagen**

Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verböten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MURL 2007). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverböte des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 213 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 134 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 23 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 34 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 9 planungsrelevanten Arten relativ gering.

### 3 Planungsvorgaben

#### Gebietsentwicklungsplan / Flächennutzungsplan

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf ist der Bebauungsplanbereich als Bereich für Gewerbe und Industrie dargestellt, wobei die den Ortsrand kennzeichnende Grünfläche am nördlichen Plangebietsrand dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeordnet ist.

Der Flächennutzungsplan stellt den Bebauungsplanbereich derzeit wie folgt dar:

- a) die Gewerbegrundstücke auf der Ostseite der Tackenweide als Gewerbliche Baufläche,
- b) am nördlichen Plangebietsrand als Übergang zum landwirtschaftlichen Freiraum eine Grünfläche als Ortsrandabpflanzung,
- c) das Grundstück der Sozialunterkünfte auf der Westseite der Tackenweide als Grünfläche, die einen Puffer zwischen Wohnsiedlungsbereich im Westen und Gewerbebereich im Osten bilden soll.

Für Teile des Plangebietes ist deshalb eine Änderung des FNP erforderlich. Daher soll unter Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung nach Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

#### Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

#### Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete<sup>1</sup> liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie<sup>2</sup> (FFH-Richtlinie).

---

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

## **4 Artenschutzrechtliche Prüfung**

### **4.1 Beschreibung des Plangebiets und seiner Umgebung**

Ein großer Teil des Eingriffsgebietes ist mit Intensivrasen bestanden. Die Nord-, West- und Südseite ist von Hecken und Gehölzen begrenzt. Im Eingriffsbereich stehen bereits zwei Gebäude, die als Asylbewerberunterkünfte dienen.

Östlich der Straße Tackenweide befindet sich ein Gewerbegebiet mit einem hohen Versiegelungsgrad. Südlich bzw. westlich des Eingriffsgebiets grenzt Grünland mit einigen Obstbäumen an. Die nähere Umgebung ist insbesondere durch das Gewerbegebiet und weitere landwirtschaftliche Flächen, vorrangig Grünland, geprägt

Die weitere Umgebung ist vom Siedlungsgebiet Emmerich geprägt.

### **4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Eingriffsmaßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei aufgrund der Habitatausprägung nur die eigentliche Eingriffsfläche.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten Boden brütender Vogelarten kommen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.



### **Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.
- Veränderungen der Geländemorphologie können zu Veränderungen des Grundwasserkörpers und des Abflussverhaltens von Niederschlagswasser (ins Grundwasser, in Oberflächengewässer) führen.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

### **4.3 Methode**

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Vogelkartierung begangen und Vögel aufgrund von Sichtbeobachtungen und Lautäußerungen erfasst. Die nähere Umgebung wurde auf mögliche Neststandorte abgesucht.

Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als Landlebensraum möglicher Amphibienarten abgegangen.

#### 4.4 Ortsbesichtigung

Am 21.09.2015 wurde eine Ortsbesichtigung des geplanten Eingriffsgebietes zur Erfassung der im Plangebiet planungsrelevanten Arten durchgeführt.

#### 4.5 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 11 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Die für den 4. Quadranten des Messtischblatts 4103 bislang nachgewiesenen planungsrelevanten Arten finden im Plangebiet keinen adäquaten Lebensraum.

**Tabelle 1: Während der Ortsbesichtigung angetroffene Vogelarten**

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name  | planungs-<br>relevant |
|-------------------------|-----------------|-----------------------|
| Columba palumbus        | Ringeltaube     | nein                  |
| Corvus corone corone    | Rabenkrähe      | nein                  |
| Corvus frugilegus       | Saatkrähe       | ja                    |
| Corvus monedula         | Dohle           | nein                  |
| Parus caeruleus         | Blaumeise       | nein                  |
| Parus major             | Kohlmeise       | nein                  |
| Passer domesticus       | Hausperling     | nein                  |
| Pica pica               | Elster          | nein                  |
| Prunella modularis      | Heckenbraunelle | nein                  |
| Sturnus vulgaris        | Star            | nein                  |
| Turdus merula           | Amsel           | nein                  |

##### 4.5.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbesichtigung wurden auf der Planfläche selbst keine planungsrelevanten Arten gesichtet. Die Saatkrähen wurden lediglich im Überflug festgestellt.

#### **4.5.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten**

Die bei der Begehung angetroffenen Vogelarten wie beispielsweise Meisen, Amseln, Ringeltaube etc. haben für die Artenschutzrechtliche Prüfung keinerlei Relevanz und finden daher hier keine weitere Beachtung. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

#### **4.6 Auswertung des Fachinformationssystems**

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2005a, 2007b, LANUV 2007a).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten während der Ortsbesichtigung kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbesichtigung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 18.09.2015 für die TK25 41034 (Emmerich). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorkommenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind.

Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben.

**Tabelle 2:** Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des Messtischblatt 4103 (Emmerich) sowie Bemerkungen zum möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand  
ATL = Atlantische Region

G = günstig  
U = unzureichend  
S = schlecht

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name     | Status         | EHZ in NRW (ATL) | Bemerkung                                                                                                                                                                              |
|-------------------------|--------------------|----------------|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Säugetiere</b>       |                    |                |                  |                                                                                                                                                                                        |
| Castor fiber            | Europäischer Biber | Art vorhanden  | G                | Habitat ungeeignet. Keine Gewässer in der näheren Umgebung vorhanden.                                                                                                                  |
| <b>Vögel</b>            |                    |                |                  |                                                                                                                                                                                        |
| Accipiter nisus         | Sperber            | sicher brütend | G                | Keine Horste betroffen. Habitat ungeeignet, menschliche Anwesenheit. Allenfalls Nahrungsgast.                                                                                          |
| Alcedo atthis           | Eisvogel           | sicher brütend | G                | Habitat ungeeignet. Keine Gewässer in der näheren Umgebung vorhanden.                                                                                                                  |
| Asio otus               | Waldohreule        | sicher brütend | G                | Habitat ungeeignet, keine offene Landschaft mit Feldgehölzen oder Waldrand. Keine Altnester von Elstern, Rabenkrähen o.ä. vorhanden.                                                   |
| Athene noctua           | Steinkauz          | sicher brütend | G                | Habitat ungeeignet, da kein Höhlenangebot. Menschliche Anwesenheit. Allenfalls Nahrungsgast.                                                                                           |
| Buteo buteo             | Mäusebussard       | sicher brütend | G                | Kein Horst betroffen. Habitat ungeeignet. Menschliche Anwesenheit. Allenfalls Nahrungsgast.                                                                                            |
| Corvus frugilegus       | Saatkrähe          | sicher brütend | G                | Keine Nester betroffen. Aufgrund der Habitatausprägung und der geringen Größe des Eingriffsgebietes kein essentielles Nahrungshabitat. Allenfalls Randbereiche eines Nahrungshabitats. |

Fortsetzung Tabelle 2

| Wissenschaftlicher Name        | Deutscher Name   | Status         | EHZ in NRW (ATL) | Bemerkung                                                                                                                 |
|--------------------------------|------------------|----------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Delichon urbica</i>         | Mehlschwalbe     | sicher brütend | G↓               | Kein Neststandort betroffen. Als Luftjäger steht Nahrungshabitat auch nach der Eingriffsmaßnahme weiterhin zur Verfügung. |
| <i>Falco tinnunculus</i>       | Turmfalke        | sicher brütend | G                | Kein Brutplatz betroffen. Allenfalls Nahrungsgast.                                                                        |
| <i>Hirundo rustica</i>         | Rauchschwalbe    | sicher brütend | G↓               | Kein Neststandort betroffen. Habitat ungeeignet, keine bäuerliche Kulturlandschaft.                                       |
| <i>Locustella naevia</i>       | Feldschwirl      | sicher brütend | G                | Habitat ungeeignet, keine Feldflur, Heidegebiet oder feuchtes Extensivgrünland.                                           |
| <i>Luscinia megarhynchos</i>   | Nachtigall       | sicher brütend | G                | Habitat ungeeignet, da keine Wälder oder Feldgehölze in Gewässernähe. Allenfalls Nahrungsgast.                            |
| <i>Luscinia megarhynchos</i>   | Blauehlchen      | sicher brütend | U                | Habitat ungeeignet, keine Feuchtgebiete in Flussauen, Moor oder Rieselfelder.                                             |
| <i>Oriolus oriolus</i>         | Pirol            | sicher brütend | U↓               | Habitat ungeeignet, da keine ausgedehnten Wälder vorhanden.                                                               |
| <i>Passer montanus</i>         | Feldsperling     | sicher brütend | U                | Keine Nester oder Nistmöglichkeiten vorhanden. Allenfalls Nahrungsgast.                                                   |
| <i>Perdix perdix</i>           | Rebhuhn          | sicher brütend | S                | Habitat ungeeignet da keine Säume oder Wiesenränder vorhanden.                                                            |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Gartenrotschwanz | sicher brütend | U↓               | Habitat ungeeignet da keine Wälder oder alten Baumbestände mit Höhlen vorhanden. Allenfalls Nahrungsgast.                 |
| <i>Remiz pendulinus</i>        | Beutelmeise      | sicher brütend | U                | Habitat ungeeignet, keine Auwaldstadien, Weidengebüsche oder Gehölze an Gewässern.                                        |
| <i>Tyto alba</i>               | Schleiereule     | sicher brütend | G                | Habitat ungeeignet, da keine halboffene Landschaft, keine Nistmöglichkeit.                                                |



## **4.7 Artenschutzrechtliches Fazit –**

### **4.7.1 Vögel**

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehungen angetroffenen Arten. In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort gefunden Habitatbedingungen im Plangebiet potenziell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Das Eingriffsgebiet ist bereits durch die Nutzung sowie die Lage am Rande eines Gewerbegebietes vorbelastet. Die Anwesenheit von störungssensiblen Arten ist insbesondere aufgrund der menschlichen Anwesenheit im Eingriffsgebiet sowie der Lage im Siedlungsgebiet auszuschließen.

Die Lage im Siedlungsbereich, die Habitatstruktur, die menschliche Anwesenheit sowie die Lärmbelastung durch den Verkehr schließen es als essentielles Nahrungs- und/oder Bruthabitat für die im Messtischblatt 41034 (Emmerich) aufgeführten planungsrelevanten Arten aus. Das Plangebiet und die nähere Umgebung können allenfalls als mögliches Randgebiet eines Nahrungshabitats einiger Arten (wie z. B. Greifvögeln) dienen, deren Nahrungshabitate die Größe des Plangebietes um ein Vielfaches übersteigen. Ausweichmöglichkeiten sind vorhanden.

Luftjäger, wie die Mehlschwalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum weiterhin für die Nahrungssuche zur Verfügung. Neststandorte sind durch die Eingriffsmaßnahme nicht betroffen.

Die Saatkrähe wurde lediglich im Überflug festgestellt. Nester oder geeignete Nistmöglichkeiten wurden nicht entdeckt. Die Habitatstrukturen (Gebäude, Intensivrasen) schließen das Eingriffsgebiet als essentielles Nahrungshabitat für die Saatkrähe aus, besser geeignete Strukturen zur Nahrungssuche sind in der direkten Umgebung vorhanden. Eine Betroffenheit der Saatkrähe kann ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sind für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen.

Die Realisierung der Planung hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

### **4.7.2 Amphibien und Reptilien**

Während der Begehung wurden keine Amphibien oder Reptilien gesichtet. Darüber hinaus sind allerdings auch keine Laichhabitate oder wertvollen Landhabitate direkt von der Eingriffsmaßnahme betroffen, so dass negative Auswirkungen

gen auf eine mögliche lokale Amphibienpopulation auszuschließen sind. Das gleiche gilt auch für Reptilien.

#### **4.7.3 Säugetiere**

Fledermausquartiere wurden nicht entdeckt. Mögliche Areale zur Nahrungssuche oder Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Auch für Fledermäuse ergeben sich demzufolge keine negativen Auswirkungen.

### **5 Vermeidungsmaßnahmen**

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. März durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

### **6 Gesamtbewertung**

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

## 7 Literatur/Links

KIEL, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf))

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf))

LANUV NRW (2013a): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - Artenschutz, Stand: 24.02.2012, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/einleitung>)

LANUV NRW (2013b): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Biotopkataster, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start.html>)

LANUV NRW (2013c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1997): Erhaltung der biologischen Vielfalt, Wissenschaftliche Analyse deutscher Beiträge

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT e.V. (2008): Rote Liste der Brutvögel in NRW, (<http://www.nw-ornithologen.de/index.php?cat=projects&subcat=2>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. Düsseldorf

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Domröse Druck. Hagen.

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## 8 Bilddokumentation vom 21.09.2015



Foto 1: Blick von Süden auf die südliche Grenze



Foto 2: Blick von Osten entlang der nördlichen Grenze.

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Verfassern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.



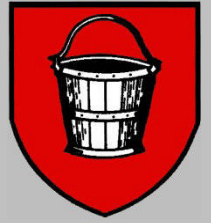
Kevelaer, 22.09.2015

Bearbeitung:  
Dipl.-Biol. Lisa-Marie Schürman



**Ö 9**

**STADT EMMERICH  
AM RHEIN  
Fachbereich 5**



**Verkehrszählung im Bereich  
Tackenweide 14/16**

**12.10.2015**

# Übersicht

Meßort/Kommentar: Tackenweide

Meßzeitraum: 08.10.2015 17:30 - 13.10.2015 08:10

|                  | ==> ges | PKW    | LKW    | LZ     | <== ges | PKW    | LKW    | LZ     | <=> ges | PKW    | LKW    | LZ     |
|------------------|---------|--------|--------|--------|---------|--------|--------|--------|---------|--------|--------|--------|
| Anzahl abs.      | 685     | 647    | 10     | 28     | 982     | 931    | 13     | 38     | 1667    | 1578   | 23     | 66     |
| Anteil in %      | 100,0   | 94,5   | 1,5    | 4,1    | 100,0   | 94,8   | 1,3    | 3,9    | 100,0   | 94,7   | 1,4    | 4,0    |
| V15              | 24,4    | 24,6   | 25,5   | 21,5   | 28,4    | 28,4   | 29,6   | 26,7   | 26,1    | 26,3   | 28,3   | 23,7   |
| V50              | 33,5    | 33,7   | 31,7   | 27,4   | 38,8    | 39,2   | 34,8   | 34,0   | 36,2    | 36,6   | 33,7   | 31,7   |
| V85              | 41,9    | 42,2   | 36,1   | 35,4   | 49,1    | 49,5   | 38,2   | 40,4   | 47,0    | 47,3   | 37,3   | 38,5   |
| Vmax             | 71,0    | 71,0   | 40,0   | 40,0   | 73,0    | 73,0   | 51,0   | 45,0   | 73,0    | 73,0   | 51,0   | 45,0   |
| Fz/Tag real      | 213     | 194    | 7      | 12     | 274     | 257    | 4      | 13     | 487     | 451    | 11     | 25     |
| Fz/Tag berechnet | 231     | 206    | 10     | 14     | 220     | 214    | 0      | 7      | 452     | 420    | 10     | 21     |
| Anzahl 6 - 22    | 203     | 184    | 7      | 12     | 253     | 239    | 4      | 10     | 456     | 423    | 11     | 22     |
| Anzahl 22 - 6    | 14      | 14     | 0      | 0      | 18      | 15     | 0      | 3      | 32      | 29     | 0      | 3      |
| Durchschn. / h   | 6       | 6      | 0      | 0      | 9       | 8      | 0      | 0      | 15      | 14     | 0      | 1      |
| Maximum / h      | 30      | 27     | 2      | 3      | 34      | 27     | 2      | 5      | 48      | 45     | 3      | 5      |
| Datum des Max    | 12.10.  | 12.10. | 09.10. | 09.10. | 12.10.  | 12.10. | 12.10. | 12.10. | 12.10.  | 12.10. | 09.10. | 12.10. |
| Uhrzeit des Max  | 16:00   | 16:00  | 12:00  | 13:00  | 06:00   | 06:00  | 06:00  | 06:00  | 16:00   | 16:00  | 12:00  | 06:00  |

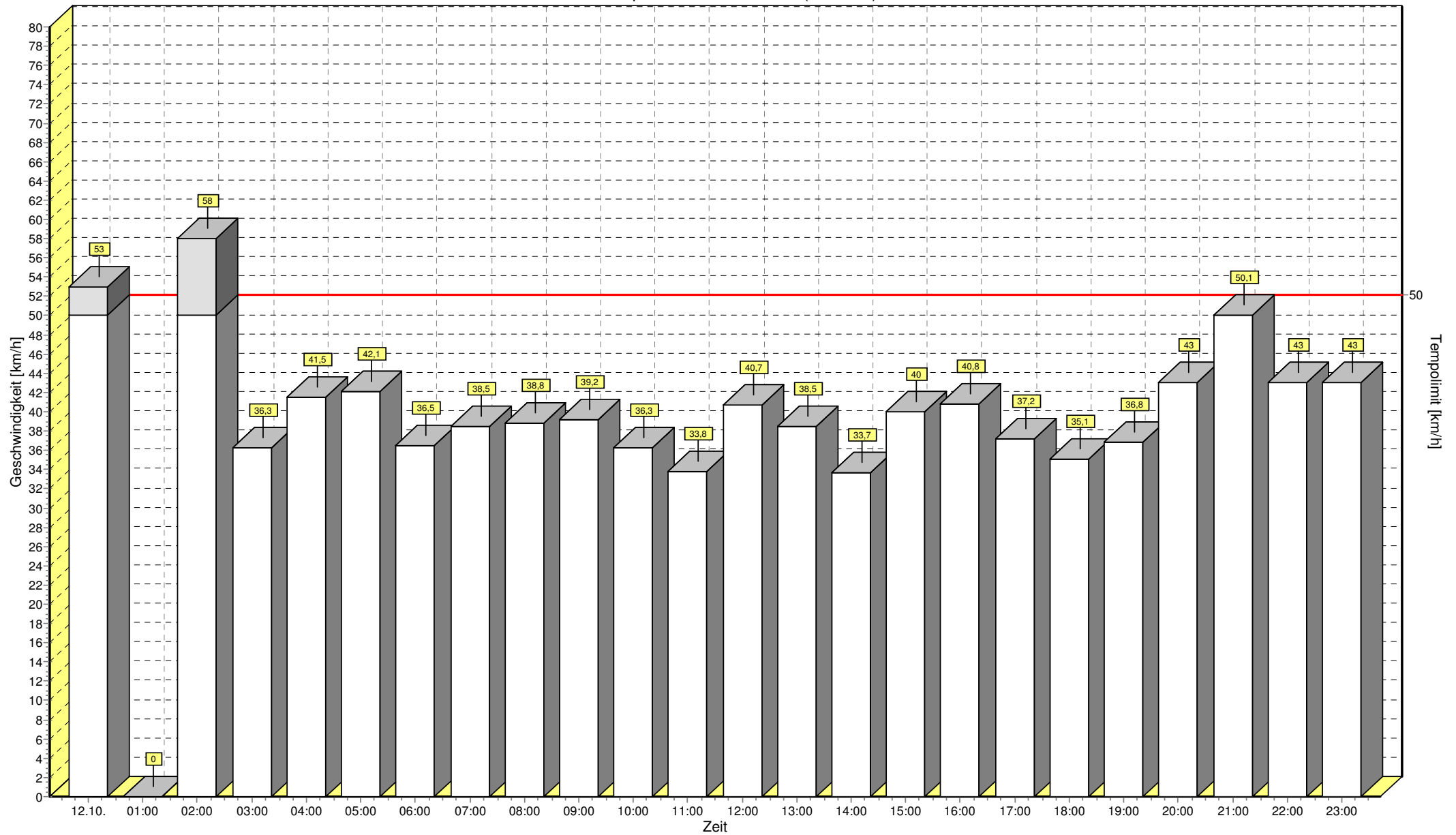
# Übersicht

Meßort/Kommentar: Tackenweide

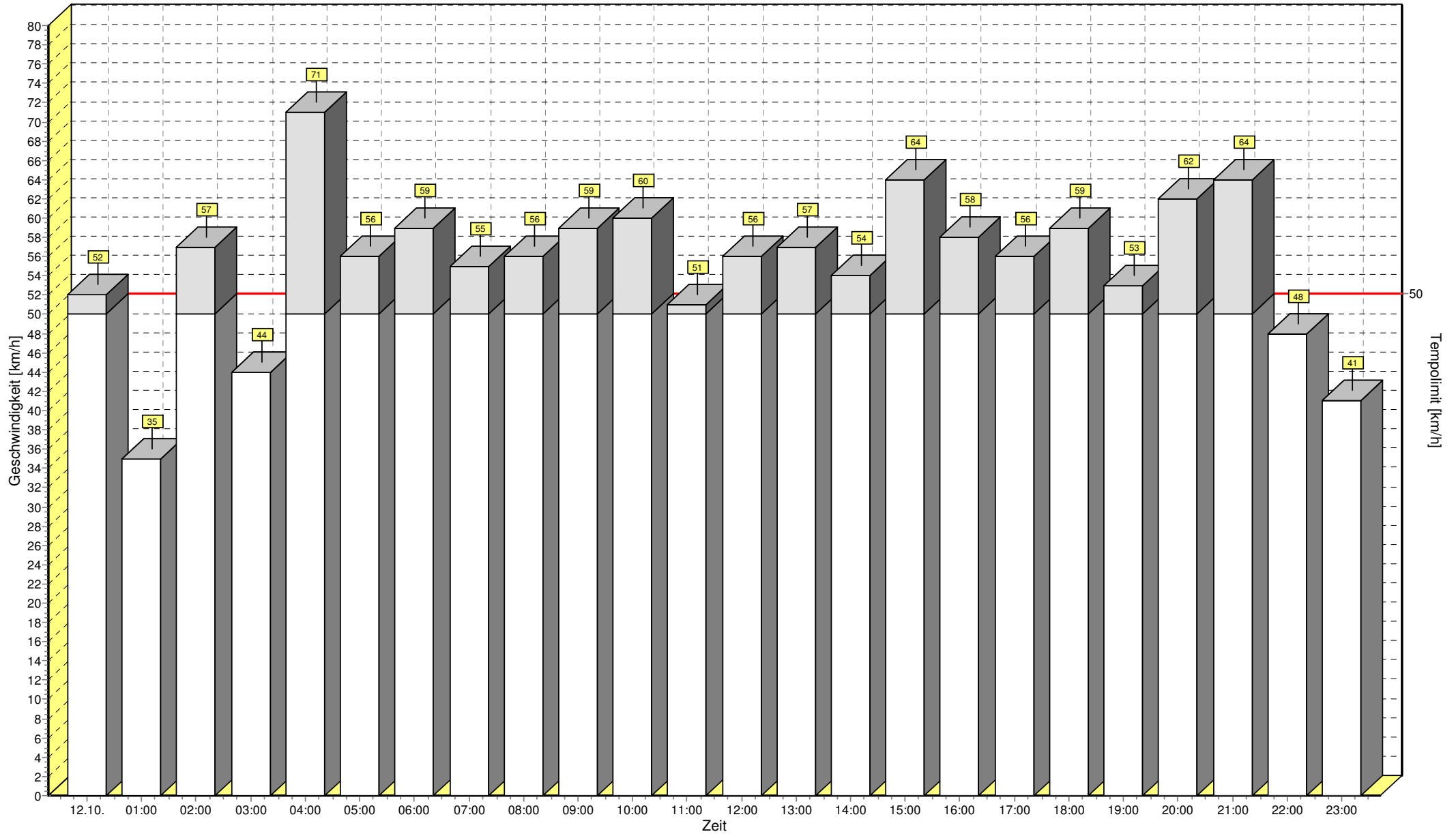
Meßzeitraum: 12.10.2015 00:00 - 12.10.2015 23:55

|                  | ==> ges | PKW    | LKW    | LZ     | <== ges | PKW    | LKW    | LZ     | <=> ges | PKW    | LKW    | LZ     |
|------------------|---------|--------|--------|--------|---------|--------|--------|--------|---------|--------|--------|--------|
| -----            |         |        |        |        |         |        |        |        |         |        |        |        |
| Anzahl abs.      | 188     | 172    | 3      | 13     | 265     | 244    | 7      | 14     | 453     | 416    | 10     | 27     |
| Anteil in %      | 100,0   | 91,5   | 1,6    | 6,9    | 100,0   | 92,1   | 2,6    | 5,3    | 100,0   | 91,8   | 2,2    | 6,0    |
| V15              | 23,2    | 23,2   | 30,2   | 22,9   | 25,6    | 25,3   | 28,2   | 28,1   | 24,4    | 24,3   | 29,2   | 24,0   |
| V50              | 34,1    | 34,3   | 34,2   | 30,5   | 38,3    | 38,9   | 34,9   | 34,2   | 36,1    | 36,5   | 34,7   | 33,2   |
| V85              | 42,4    | 42,9   | 36,9   | 36,4   | 48,1    | 48,7   | 37,9   | 40,4   | 46,5    | 47,0   | 37,6   | 38,0   |
| Vmax             | 64,0    | 64,0   | 40,0   | 40,0   | 64,0    | 64,0   | 42,0   | 45,0   | 64,0    | 64,0   | 42,0   | 45,0   |
| Fz/Tag real      | 188     | 172    | 3      | 13     | 265     | 244    | 7      | 14     | 453     | 416    | 10     | 27     |
| Fz/Tag berechnet | 206     | 192    | 4      | 10     | 224     | 224    | 0      | 0      | 430     | 416    | 4      | 10     |
| Anzahl 6 - 22    | 180     | 164    | 3      | 13     | 237     | 223    | 6      | 8      | 417     | 387    | 9      | 21     |
| Anzahl 22 - 6    | ---     | ---    | ---    | ---    | ---     | ---    | ---    | ---    | ---     | ---    | ---    | ---    |
| Durchschn. / h   | 8       | 7      | 0      | 1      | 11      | 10     | 0      | 1      | 19      | 17     | 0      | 1      |
| Maximum / h      | 30      | 27     | 1      | 3      | 34      | 27     | 2      | 5      | 48      | 45     | 3      | 5      |
| Datum des Max    | 12.10.  | 12.10. | 12.10. | 12.10. | 12.10.  | 12.10. | 12.10. | 12.10. | 12.10.  | 12.10. | 12.10. | 12.10. |
| Uhrzeit des Max  | 16:00   | 16:00  | 11:00  | 13:00  | 06:00   | 06:00  | 06:00  | 06:00  | 16:00   | 16:00  | 11:00  | 06:00  |

V 50% pro Intervall - Alle Fz (Summe)

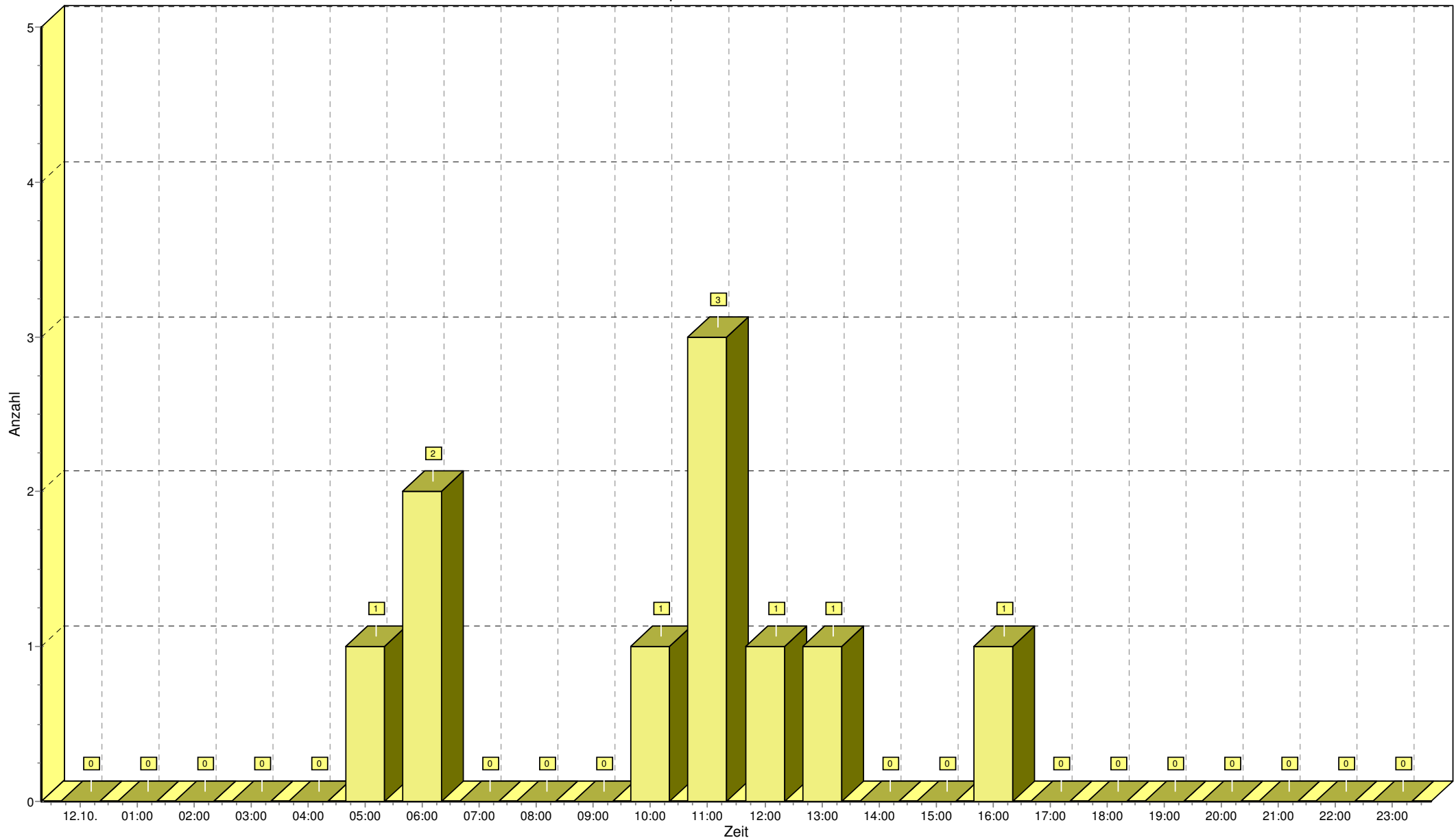


V max pro Intervall - Alle Fz (Summe)

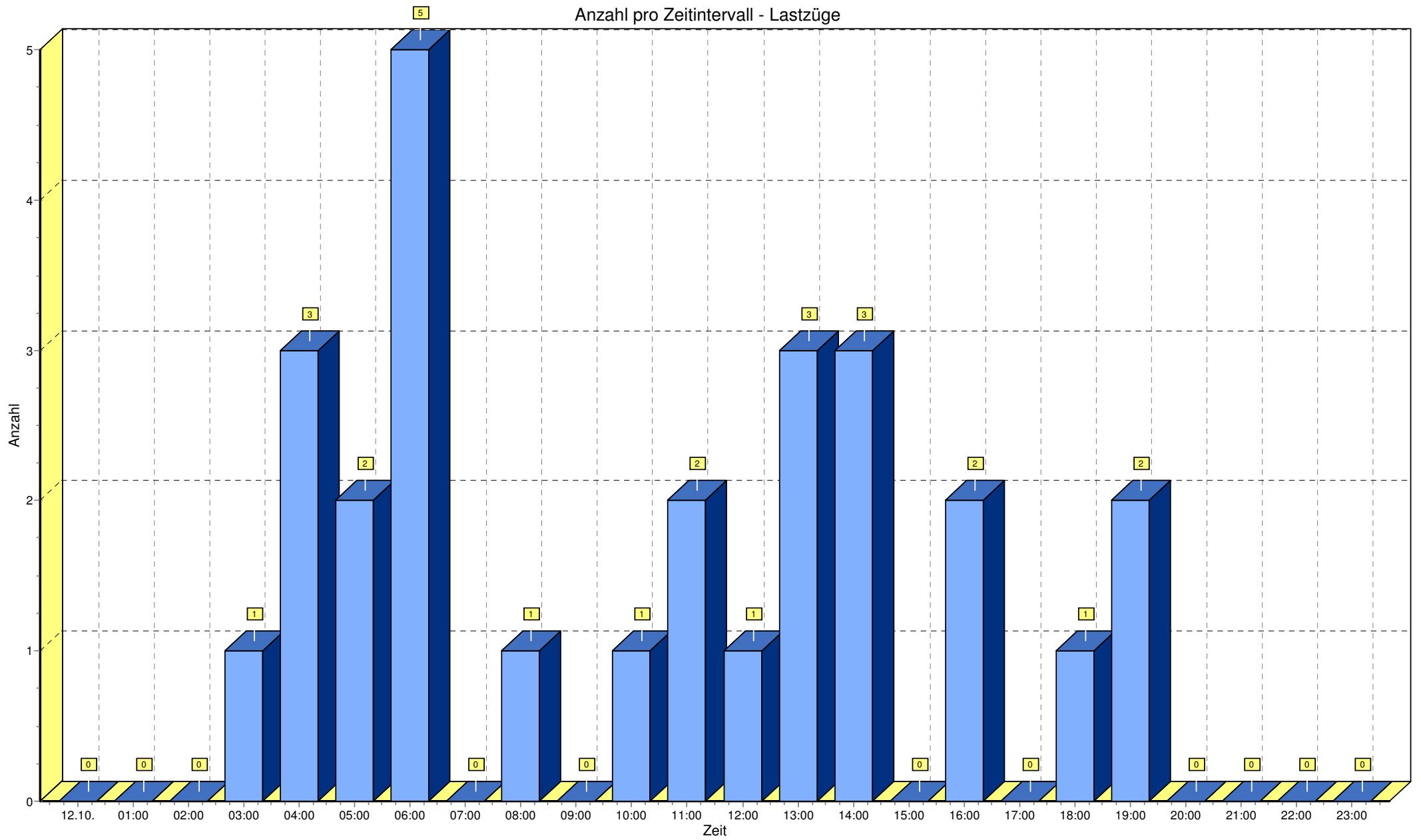




Anzahl pro Zeitintervall - LKW

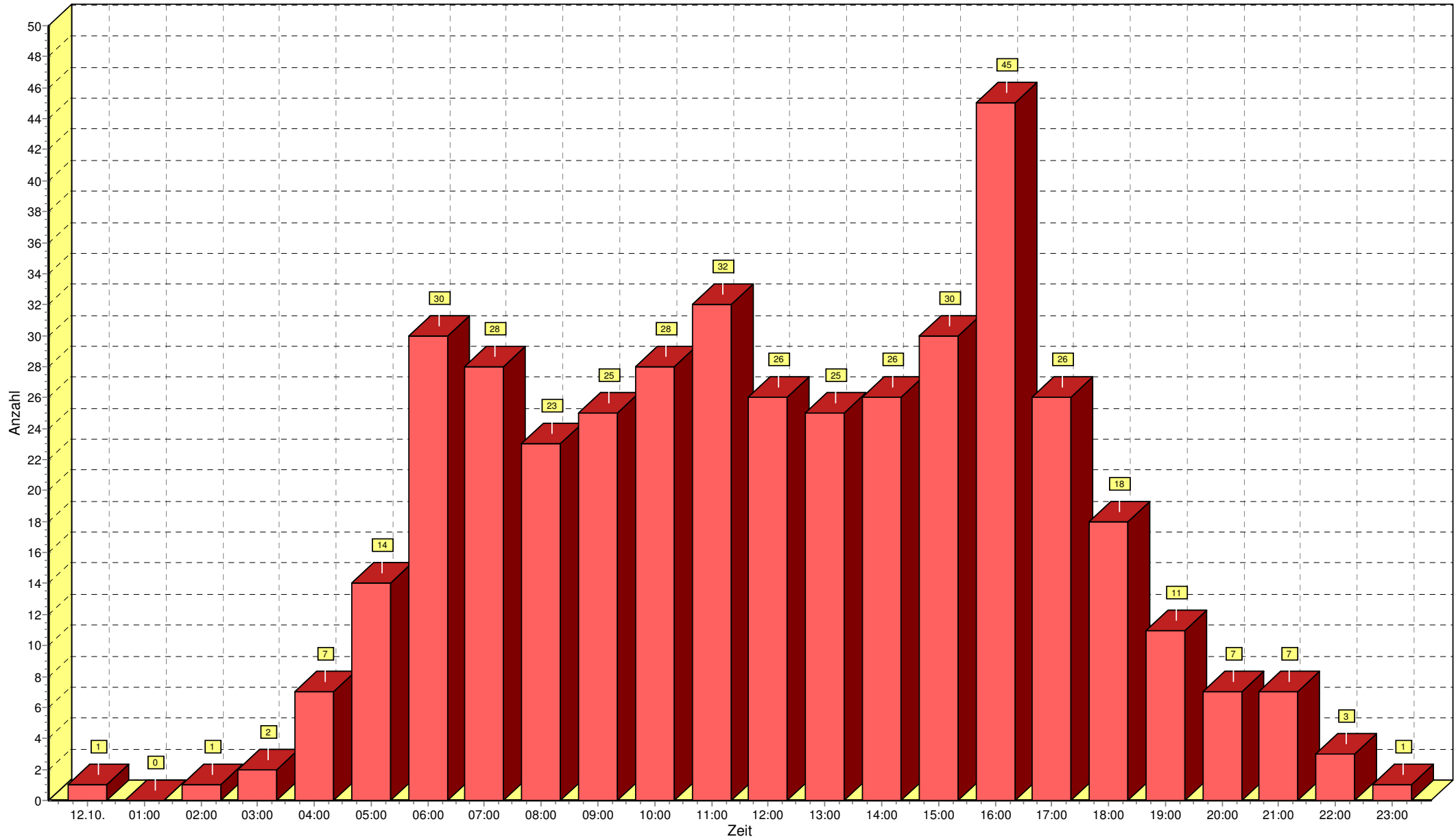


Tackenweide  
Start: Mo 12.10.2015 00:00 Richtung: <=>



Tackenweide  
Start: Mo 12.10.2015 00:00 Richtung: <=>

Anzahl pro Zeitintervall - PKW



Tackenweide  
Start: Mo 12.10.2015 00:00 Richtung: <=>